

**10/2010**



**825 Jahre Markt Lappersdorf (Landkreis Regensburg)**

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:

**<http://www.bay-gemeindetag.de>**

Die Geschäftsstelle  
ist gleichzeitig über folgende  
e-mail-Adresse erreichbar:

**[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)**

Die Zeitschrift des  
**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindetag**

<b>QuintEssenz</b> .....	329
<b>Dr. Busse: Bayerischer Gemeindetag 2010 – Geschäftsbericht</b> .....	331
<b>Dix: Bayern entwickelt sich unterschiedlich</b> .....	364
<b>Dr. Thimet: Wasserabgabebesatzung</b> .....	368
<b>Mend: Die Kommunen stehen zu ihren Feuerwehren!</b> .....	374
<i>PERSONAL Neue Unfallverhütungsvorschrift vom Arbeitssicherheitsgesetz</i> .....	377
<i>Vollzug der Urlaubsverordnung</i> .....	378
<i>Umgang mit der Entgeltumwandlung</i> .....	378
<i>Berufsbildung</i> .....	379
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT Wahlfreiheit und Planungssicherheit</i> .....	379
<i>Seminar Wasserversorgung</i> .....	380
<i>SOZIALES Seniorenvertretungen – Aufgaben und Perspektiven im demokratischen Wandel</i> .....	381
<i>Neue Wohnformen</i> .....	381
<i>LAND- + FORSTWIRTSCHAFT Waldnutzen hilft allen!</i> .....	382
<i>KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge, Rüstwagen, Tanklöschfahrzeug</i> .....	383
<b>Dokumentation: Kürzung der Städtebauförderung</b> .....	384
<b>In letzter Minute: Kinderbetreuung verbessern!</b> .....	387
<b>Änderung des kommunalen Wahlrechts mit Licht und Schatten</b> .....	388

### **Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle**

**Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.**

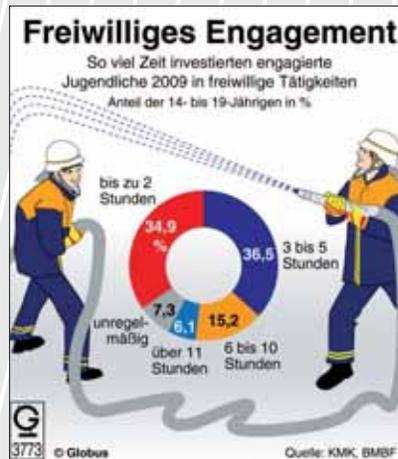
## ////// Bayerischer Gemeindetag Geschäftsbericht 2010

Wie jedes Jahr im Herbst wird Bilanz gezogen. Diesmal über das abgelaufene Jahr 2009 und das sich dem Ende neigende Jahr 2010. Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, lässt den Zeitraum zwischen der KOMMUNALE im Oktober letzten Jahres und der Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags 2010 Revue passieren. Dabei spricht er die verschiedenen Politikfelder an, die den Verband besonders beschäftigt haben.

Im Nachgang zur Finanz- und Wirtschaftskrise der letzten beiden Jahre gilt das besondere Augenmerk der Entwicklung der Kommunal Finanzen. Viele Gemeinden mussten drastische Einbrüche bei der Gewerbesteuer verzeichnen und auch die Einkommensteuer war rückläufig. Derzeit boomt die deutsche Wirtschaft zwar wieder; die Gemeindefinanzen sind aber noch längst nicht wieder auf dem Stand von vor der Krise. Darüber hinaus droht Ungemach aus Berlin: eine von der neuen Bundesregierung eingesetzte Gemeindefinanzkommission prüft intensiv, ob die Gewerbesteuer abgeschafft oder zumindest abgespeckt werden soll. Beides ist für den Bayerischen Gemeindetag inakzeptabel. Interessant zu beobachten wird sein, wie sich die Bayerische Staatsregierung zu diesem Thema verhält. Während Ministerpräsident Horst Seehofer noch in diesem Sommer den Erhalt der Gewerbesteuer propagiert hat, zeigt sich sein Finanzminister nicht ganz so grundsatztreu.

Neben der Finanzthematik spielen natürlich die Schulpolitik, die Betreuungssituation und weitere soziale Themen eine große Rolle bei den Kommunen. Die Einführung der Mittelschule in Bayern, fünf Jahre BayKiBiG und die weiter steigenden Soziallasten sind in diesem Zusammenhang die Stichworte.

Auch die Breitbandversorgung im Freistaat ist ein „Dauerbrenner“. Glücklicherweise läuft mittlerweile das Bayerische Förderprogramm recht gut, so dass in absehbarer Zeit mehr Investitionen in den Gemeinden ge-



Ein Großteil der Jugendlichen engagiert sich freiwillig in der Freizeit. Laut dem Bildungsbericht 2010, der im Auftrag der Kultusministerkonferenz (KMK) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erstellt wurde, ist diese Quote mit 36 Prozent bei den 14- bis 19-Jährigen im letzten Jahrzehnt relativ konstant geblieben. Der überwiegende Teil der Teenager in diesem Alter investierte 2009 drei bis fünf Stunden in der Woche (fast 37 Prozent). Immerhin rund 35 Prozent engagieren sich bis zu zwei Stunden in der Woche. Der Großteil der Engagierten geht aufs Gymnasium (47,4 Prozent). 31,9 Prozent der engagierten 14- bis 19-Jährigen besuchen die Realschule und 20,5 Prozent die Hauptschule.

tätigt werden können. Und die neue LTE-Funktechnik könnte eine spürbare Verbesserung der immer noch nicht zufriedenstellenden Breitband-situation erbringen.

Die demografischen Entwicklungen im Freistaat lassen für die Zukunft nichts Gutes erahnen: Während in zahlreichen Gebieten eine stete Abwanderung zu verzeichnen ist, werden die Umlandgemeinden in den Ballungsräumen neue Investitionen tätigen müssen, um den Zuzug zu bewältigen. Auch die Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum spielt hier mit hinein.

Vor dem Hintergrund der Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke spielt das Thema „Energieautarkie der Gemeinden“ eine große Rolle. Mehr und mehr Photovoltaikanlagen entstehen, alternative Energieformen boomen, die energieautarke Gemeinde scheint immer mehr möglich zu werden. Die Lan-

desversammlung 2010 des Bayerischen Gemeindetags wird sich intensiv mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Auf den **Seiten 331 bis 362** können Sie dies und vieles weitere in aller Ruhe nachlesen und sich damit auf den neuesten Stand der aktuellen Diskussion bringen.

## ////// Soziales

### Zur sozialen Lage in Bayern

„Bayern entwickelt sich unterschiedlich“ stellt Gerhard Dix, zuständiger Referent für soziale Angelegenheiten in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, fest. Zu seinem Aufsatz zum aktuellen Sozialbericht auf den **Seiten 364 bis 367** lässt sich zusammenfassend sagen: Demografischer Wandel, Veränderungen in Gesellschaft und Familie sowie die Situation auf dem Arbeitsmarkt fordern die Kommunen zum rechtzeitigen Handeln auf. Das Wissen um aktuelle Entwicklungen sowie die eigene Erhebung von Daten im Rahmen einer kommunalen integrierten Sozialplanung sind beste Voraussetzungen für die richtigen kommunalpolitischen Weichenstellungen vor Ort. Der Sozialbericht der Bayerischen Staatsregierung ist dabei ein wichtiger Helfer.

## ////// Kommunalabgaben

### Wasserabgabebesatzung

Auf den **Seiten 368 bis 373** hat Frau Dr. Juliane Thimet von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags nichtamtliche Ergänzungen zum amtlichen Muster einer gemeindlichen Wasserabgabebesatzung (WAS) vorgenommen. Derzeit werden nämlich bayernweit Wasserabgabebesatzungen geändert. Ein guter Anlass, weitere mögliche Aktualisierungen der Wasserabgabebesatzungen in die Diskussion zu bringen. Eine Überarbeitung des amtlichen Musters des Bayerischen Innenministeriums ist nicht in Vorbereitung, da sich das Ministerium derzeit auf eine Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) konzentriert. Der Beitrag liefert daher eine wertvolle Praxishilfe.

**////// Feuerwehren**

**Gelebtes ehrenamtliches Engagement**

Auf Seite 374 haben wir ein Grußwort des Ersten Vizepräsidenten des Bayerischen Gemeindetags Josef Mend, Iphofen, abgedruckt, das er auf der diesjährigen Landesverbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbands in Rosenheim gehalten hat. Der erfahrene Bürgermeister betonte eindrucksvoll seine langjährige Verbundenheit mit den Feuerwehren und lobte – selbstverständlich auch für den gesamten Verband – deren unermüdliches Engagement für die Allgemeinheit. Daneben sprach er die aktuellen Themen an, die den Verband derzeit mit den Feuerwehren verbinden: Feuerwehr-Führerschein, Einführung des Digitalfunks sowie die staatliche Förderung der Beschaffungen.

**////// Bauwesen**

**Städtebauförderung**

In der Rubrik „Dokumentation“ auf den hinteren Seiten dieses Hefts finden Sie einen Briefwechsel zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Herrn Dr. Hans-Peter Friedrich. Es geht um den Erhalt der Mittel für die Städtebauförderung in der bisherigen Höhe. Der Bund droht drastische Kürzungen bei der Städtebauförderung an. Es schadet daher nicht, wenn sich Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an ihre örtlichen Bundestagsabgeordneten wenden und auf der Grundlage des abgedruckten Briefwechsels den Erhalt der Städtebaufördermittel in der bisherigen Höhe anmahnen.

**////// In eigener Sache**

**Winterfotos gesucht!**

Jeden Monat stellt die Redaktion der Verbandszeitschrift eine Mitgliedsgemeinde – oftmals mit ihrem Rathaus – vor. Für die zahlreichen Zuschriften sei an dieser Stelle herzlicher Dank ausgesprochen.

Eine Bitte: Für die kommenden Ausgaben wäre die Redaktion dankbar, wenn sie – wie auch in der Vergangenheit – wieder schöne Winterfotos von Mitgliedskommunen erhielte.

**Bildungspolitik: *ausreichend***



1 Prozent der Bevölkerung wollen, dass der Bund überall in Deutschland die gleiche Schulqualität garantiert. Nach wie vor ist Schule in Deutschland allein Ländersache, doch von einer Kompetenz des Bundes für die Schulen erhoffen sich auch 64 Prozent der Eltern von Schulkindern ein einheitliches Bildungsniveau. Nur 24 Prozent unterstützen die Länderthese, dass der Föderalismus in Deutschland zu einem Wettbewerb um das beste Schulsystem führt. Die Schulpolitik ihrer jeweiligen Landesregierung bewerten die Bundesbürger nach der Allensbach-Umfrage bestenfalls mit einer Drei minus. Beim schulpolitischen Länder-Zeugnis schneidet Bayern mit der Note 3,3 noch am besten ab – bei einem bundesweiten Zufriedenheitsschnitt von 3,6. Schleswig-Holstein landet mit der Note 4,2 auf dem letzten Platz. Allensbach befragte 2 262 repräsentativ ausgewählte Bürger.

**Einkommensverteilung in Deutschland**



Das monatliche Nettoeinkommen eines Privathaushaltes ergibt sich aus der Summe der Einkommen aller Haushaltsmitglieder. Die Einkommensverhältnisse unterscheiden sich abhängig von der Anzahl der Einkommensbezieher in einem Haushalt teilweise deutlich. Dies ergibt sich aus einer Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2009. Insgesamt hat mit 9,7 Millionen die Mehrheit der Haushalte ein Nettoeinkommen zwischen 2000 und 3200 Euro pro Monat. Danach folgen mit 8,9 Millionen die Haushalte mit einem Einkommen von 900 bis 1 500 Euro. Hohe Einkommen (3 200 Euro und mehr Euro) erzielen insbesondere Mehrpersonenhaushalte. Ihr Anteil liegt bei 6,5 Millionen Haushalten, während nur 0,5 Millionen der Einpersonenhaushalte diese Beträge erreichen. Allerdings werden diese hohen Einkommen bei Mehrpersonenhaushalten in nur 414 Fällen allein von einer erwerbstätigen Person erwirtschaftet. Bei den anderen tragen mindestens zwei Erwerbstätige zum Haushaltseinkommen bei.

## Bayerischer Gemeindetag 2010

– Geschäftsbericht –

**Dr. Jürgen Busse**  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Bayerischer Gemeindetag

Dieser Bericht knüpft an den im Rahmen der KOMMUNALE in Nürnberg vorgestellten Geschäftsbericht 2009 (BayGT 2009, S. 303) an und vermittelt einen Überblick über die Themen, die uns im Geschäftsjahr 2010 im Bayerischen Gemeindetag in besonderer Weise beschäftigt haben.

### Allgemeines aus dem Bayerischen Gemeindetag

Im Berichtszeitraum standen auf Bundesebene die Umsetzung der **Koalitionsvereinbarung vom 27. Oktober 2009** sowie die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Kommunen im Vordergrund. Im Koalitionsvertrag wurde die Einsetzung einer Kommission zur Erarbeitung von Vor-



Dr. Jürgen Busse

schlagen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung festgelegt. Diese soll auch den Ersatz der Gewerbesteuer durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatz prüfen. Im Vollzug dieser Vereinbarung wurde eine **Gemeindefinanzkommission** eingerichtet, in der für die Kommunen die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene vertreten sind. Obwohl sich im Zuge der Diskussion und der Berechnungen alsbald herauskristallisierte, dass eine Abschaffung der Gewerbesteuer unter Berücksichtigung des neuen Kommunalzuschlages auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer einen Verlust von über 15 Mrd. Euro jährlich bedingen wird, der über die Umsatzsteuer aufgefangen werden muss und zugleich für Bund und Länder ein Defizit von über 5 Mrd. Euro entsteht, hält der Bundesfinanzminister unverändert an der Abschaffung der Gewerbesteuer fest. Diese Haltung ist kaum verständlich, da nach dem Machtwechsel in Nordrhein-Westfalen der

Koalition die Bundesratsmehrheit fehlt und somit die erforderliche **Grundgesetzänderung** überhaupt nicht durchsetzbar ist. Ministerpräsident Horst Seehofer hat im Juli 2010 erklärt, dass er eine Abschaffung der Gewerbesteuer ohne Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände nicht das Wort reden wird. Insofern gehen wir davon aus, dass dieses Thema alsbald erledigt sein wird.

Die Entwicklung **der Gemeindefinanz** hat uns stark beschäftigt. Viele Gemeinden mussten drastische Einbrüche bei der Gewerbesteuer verzeichnen und auch die Einkommensteuer war rückläufig. Wir haben daher eine Umfrage bei unseren Mitgliedern durchgeführt und festgestellt, dass in diesem Jahr 45,21% der Gemeinden die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt nicht erwirtschaften können. Obwohl die Konjunktur anzieht, wird die Finanzlage für das nächste Jahr negativ gesehen. Nur 6% geben eine optimistische Prognose ab, 29% sehen keine Veränderung und 65% schätzen ihre Finanzlage für 2011 als schlechter ein. Hinzu kommt, dass Bund und Land ihre Fördermittel kürzen. So steht z.B. eine drastische Reduzierung der Städtebaufördermittel bevor. Wenn der Bund seine Mittel reduziert, verringert bei dieser Komplementärförderung auch der Freistaat Bayern die Förderung. Dies bedeutet, dass anstelle der bisher zur Verfügung



**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:  
Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Jürgen Busse  
**Verantwortlich für Redaktion und  
Anzeigen:**  
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München  
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36  
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis  
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.  
**Anzeigenverwaltung:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH

Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60  
Margit Frey (BayGT), Tel. 0 89 / 36 00 09-13  
**Druck, Herstellung und Versand:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut  
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 91 57 25

stehende 141 Mio. Euro künftig nur 40 Mio. Euro in Bayern ausgereicht werden. Der Bayerische Gemeindetag hat sich deshalb an den Bundesbauminister Peter Ramsauer gewandt und deutlich gemacht, dass hier am falschen Fördertopf gespart wird. Schließlich bedingt jeder Euro in der Städtebauförderung private Investivmaßnahmen von weiteren 7 Euro.

Ein weiterer Schwerpunkt war in diesem Jahr die **Einführung der Mittelschule**. Wir haben mit Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle sieben Veranstaltungen in ganz Bayern durchgeführt und das neue Konzept der Mittelschule zur Diskussion gestellt. Obwohl das Gesetz noch nicht im Landtag verabschiedet war, hat eine Vielzahl von Gemeinden Nägel mit Köpfen gemacht und mit den Nachbargemeinden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Wir haben für das neue Konzept geworben, das aus unserer Sicht eine Qualitätsverbesserung bringen kann. In Anbetracht der stetig steigenden Übertrittsquoten zur Realschule und zum Gymnasium und dem Rückgang der Schülerzahlen werden die Hauptschulen im neuen Kleid der Mittelschule nur überleben, wenn das pädagogische Angebot qualitativ so hochwertig ist, dass die Eltern dies als angemessene Ausbildung für ihre Kinder ansehen.

Auch dieses Jahr hat der **Breitbandausbau** in Bayern den Bayerischen Gemeindetag stark beschäftigt. Das bayerische Förderprogramm wurde auf 47 Mio. Euro aufgestockt. Die Gemeinden erhalten eine Förderung, wenn sie eine Bestandsanalyse der Breitbandversorgung erstellt haben und nach einer Angebotseinholung von mehreren Anbietern den Förderantrag bei der Regierung stellen. Aufgrund der Technikneutralität kann jedoch die in vielen Gemeinden gewünschte Glasfaser nur gefördert werden, wenn mehrere Nutzer nachgewiesen werden, die auf diese Versorgung angewiesen sind. Grundsätzlich sieht das Förderprogramm nur eine Versorgung von 1 – 3 MBit/Sek vor. Bisher wurden ca. 500 Gemeinden im Investivbereich gefördert. Der Bayeri-

sche Gemeindetag hat vergeblich vom Wirtschaftsministerium ein nachhaltiges Ausbauprogramm gefordert und darauf verwiesen, dass die EU-Kommission die GAK-Förderrichtlinie (Gemeinschaftsaufgabe Entwicklung der Agrarstrukturen und Küstenschutz) im Dezember 2009 gebilligt hat, wonach Fördersätze bis 500.000 Euro pro Gemeinde und 90% Fördersatz zulässig sind. Hoffnung besteht, dass die versteigerten Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang eine Hilfestellung für viele Gemeinden bringen, da die Lizenzverträge die Frequenzteilungsinhaber verpflichten, zunächst Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 5.000 und anschließend mit einer Einwohnerzahl von mehr als 5.000 bis zu 20.000 zu versorgen. Wir wünschen uns, dass das Wirtschaftsministerium die Gemeinden bei diesem wichtigen Thema der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land nachhaltig unterstützt.

### **Folgende Themen wurden im Geschäftsjahr schwerpunktmäßig behandelt:**

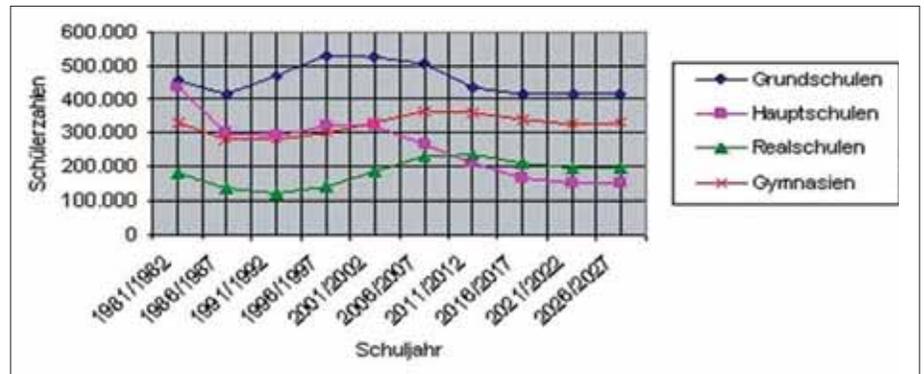
#### **Bildungspolitik**

Auch im laufenden Jahr war viel Bewegung in der bayerischen Bildungspolitik. Mit der Verabschiedung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes sowie weiterer Gesetze und Verordnungen zum 01.08.2010 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen für die **Einführung der Mittelschulen in Bayern**. Der Freistaat erhofft sich mit dieser Lösung die **Rettung der Hauptschulen im Rahmen des dreigliedrigen Schulsystems**. Aufgrund des in weiten Teilen Bayerns dramatischen Geburtenrückgangs und des Übertrittsverhaltens der Eltern, die ihre Kinder insbesondere auf Gymnasien oder Realschulen schicken, droht der Hauptschule – insbesondere in den ländlichen Regionen – das Aus. Schulen gehören wie Kindertageseinrichtungen zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen vor Ort, ohne die die Zukunftsaussichten für eine Gemeinde deut-

lich beeinträchtigt werden. Daher ist es im Interesse der Kommunalpolitik, ein qualitativ hochwertiges und möglichst ortsnahes Bildungsangebot vorzuhalten. Mit der Weiterentwicklung der Hauptschulen zu Mittelschulen soll eine möglichst ortsnaher Beschulung weiterhin möglich sein. Aus diesem Grund werden landesweit sogenannte Mittelschulverbände gegründet, die auf interkommunale Zusammenarbeit setzen. Im gerade neu begonnenen Schuljahr 2010/2011 haben sich **525 Hauptschulen in 178 Schulverbänden zu einer Mittelschule** zusammengeschlossen. 61 Hauptschulen sind aufgrund ihrer Größe allein in der Lage, den Status einer Mittelschule zu erreichen. Das Kultusministerium geht davon aus, dass die restlichen Hauptschulen im kommenden Schuljahr sich zu Mittelschulen weiterentwickeln werden. Ob damit allerdings für die Zukunft alle bisher bestehenden 979 Hauptschulen überleben können, scheint fraglich. Da ein Drittel dieser Schulen nur einzügig sind, muss befürchtet werden, dass aufgrund des Schüllerrückgangs über kurz oder lang dennoch die eine oder andere Schule schließen muss (s. hierzu die Ausführungen im Kapitel „Demografische Entwicklung“). Im Entscheidungsfindungsprozess zu diesen neuen Schulstrukturen haben die Gemeinden ein deutlich stärkeres Mitspracherecht eingeräumt bekommen. Dies ist zunächst einmal zu begrüßen. So wird nicht mehr wie früher allein per Rechtsverordnung durch die Regierung ein Sprengel gebildet, sondern es wird über sogenannte **Dialogforen** unter Einbindung der kommunalen Schulaufwandsträger nach bestmöglichen Lösungen gesucht. Dies kann allerdings nur auf der Grundlage einer vertrauensvollen und ergebnisorientierten interkommunalen Zusammenarbeit Erfolg haben. In dem vom Kultusministerium unter Beteiligung des Bayerischen Gemeindetags erarbeiteten Muster einer Kooperationsvereinbarung der kommunalen Schulaufwandsträger zur Gründung eines Mittelschulverbundes ist es aus unserer Sicht sehr wichtig, dass die

Vertragsparteien auf gleicher Augenhöhe, fair und transparent nach einer gemeinsamen Lösung suchen. Dabei darf der Kampf um das einzelne Kind vor Ort nicht im Vordergrund stehen. Auch die gegenseitige Überforderung durch finanzielle Beteiligungen ist nicht zielgerecht. Letztendlich werden alle verlieren, die hier nicht in der Lage sind, eine gemeinsame Lösung zu finden. Neben den rein schulorganisatorischen Maßnahmen soll die neue Mittelschule auch vom pädagogischen Inhalt her weiter entwickelt werden und künftig mehr den Anforderungen der Ausbildungsbetriebe entsprechen. Mit einer verstärkten Berufsorientierung in den **Zweigen Technik, Wirtschaft und Soziales** soll den Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler noch stärker entsprochen werden als bisher. Ein praxisorientierter Unterricht und eine verstärkte Zusammenarbeit mit einer Berufsschule und der regionalen Wirtschaft sollen den Übergang der Absolventen einer Mittelschule in das spätere Berufsleben erleichtern. Letztendlich werden die Eltern und die Ausbildungsbetriebe vor Ort entscheiden, welche Zukunft der Mittelschule eingeräumt werden kann.

Mit den rechtlichen Grundlagen zur Einführung der Mittelschule wurden nun auch vom Gesetzgeber die Voraussetzungen für den Ausbau eines flächendeckenden und bedarfsgerechten **Ganztagsangebots** geschaffen. Es ist Ziel der bayerischen Staatsregierung, bis zum Jahr 2013 an **540 Grundschulen gebundene Ganztagsangebote** vorzuhalten. Insgesamt sollen **600 Hauptschulen gebundene Ganztagszüge** erhalten. Dies ist nicht nur für den Freistaat Bayern, sondern auch für die kommunalen Schulaufwandsträger ein finanzieller Kraftakt. Letztendlich müssen die Kommunen die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen schaffen, damit ein ganztägiger Unterricht vor Ort durchgeführt werden kann. Der Bayerische Gemeindetag hat sich sehr stark dafür eingesetzt, dass hier im Rahmen des FAG zusätzliche neue Mittel für Investitionskosten zum Ausbau von Ganz-



tagsangeboten vom Freistaat bereit gestellt werden. Mit dem Programm FAG 15+ ist es uns zwar gelungen, den Freistaat Bayern dahin zu bewegen, anstelle der bisher durchschnittlichen 35 Prozent Förderung für Hochbaumaßnahmen diesen Prozentsatz auf derzeit etwas über 50 Prozent anzuheben, jedoch entspricht diese Lösung nicht der Konnexität.

Es ist bedauerlich, dass an den **Grundschulen** bisher nur die gebundene Form von Ganztagsangeboten besteht. Wir sehen hier einen dringenden Bedarf, die jetzt noch gültigen Regelungen für die **Mittags- bzw. verlängerte Mittagsbetreuung** in ein offenes Ganztagsangebot zu überführen. Es ist für die Eltern nicht verständlich, dass die Ganztagsangebote kostenfrei zu belegen sind, allerdings die Angebote der Mittagsbetreuung in den Grundschulen kostenpflichtig sind. Der Bayerische Gemeindetag wird weiterhin darauf drängen, dass diese völlig unterschiedliche Organisations- und Finanzierungsstruktur überwunden wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem weiteren Ausbau der Ganztagsangebote der verstärkten Nachfrage aus der Elternschaft endlich Rechnung getragen wird. Dieser Schritt war aus bildungs- und auch aus gesellschaftspolitischen Gründen notwendig. Bildungsqualität hat ihren Preis. Daher fordert der Bayerische Gemeindetag, dass auch künftig für Mittelschulen und für Ganztagschulen **ausreichend Lehrpersonal** zur Verfügung gestellt wird. Denn es macht keinen Sinn, dass sich die kommunalen Schulaufwandsträger

vor Ort auf eine gemeinsame und sinnvolle Lösung einigen, dann aber die notwendigen Lehrstunden fehlen, um eine qualitätsvolle und ortsnahe Beschulung sicherstellen zu können.

#### Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Vor fünf Jahren ist das **BayKiBiG** in Kraft getreten. Aus Sicht der bayerischen Kommunen haben sich dadurch grundlegende Änderungen bei der Organisation und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen ergeben. Der bayerische Landesgesetzgeber machte seinerzeit von der damals noch geltenden Länderöffnungsklausel im § 69 Abs. 5 SGB VIII Gebrauch und räumte den kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit ein, im Rahmen einer **örtlichen Bedarfsplanung** selbst zu entscheiden, welchen Bedarf diese anerkennen. Die überwiegende Anzahl der bayerischen Gemeinden hat aufgrund der neuen Rechtsgrundlage erstmals eine eigene Bedarfsplanung vor Ort durchgeführt. Für kreisangehörige Gemeinden war dies der erste Schritt in eine eigene Sozialplanung vor Ort. Angesichts des demografischen und gesellschaftlichen Wandels werden örtliche Sozialplanungen für entsprechende kommunalpolitische Entscheidungen an Bedeutung noch zunehmen. Mit der Änderung der Finanzierungsstruktur im BayKiBiG von der bis damals geltenden prozentualen Personalkostenförderung in den einzelnen Einrichtungen hin zu einer Kind- und Buchungszeit bezogenen Förderung sind die Träger und die Kommunen vor neue Herausforderungen gestellt

worden. Aufgrund der zahlreichen uns vorliegenden Anregungen aus der kommunalen Praxis sowie aufgrund der sich zwischenzeitlich gefestigten Rechtsprechung zum BayKiBiG gibt es Überlegungen zur **Novellierung dieses Gesetzes**. Ende September 2010 fand hierzu bereits eine Anhörung im Sozialausschuss des Bayerischen Landtags statt. Welche Änderungen werden derzeit im Einzelnen diskutiert?

Durch den flächendeckenden Ausbau von Ganztagsangeboten an Schulen ist eine verschärfte Konkurrenzsituation mit den **Horten** eingetreten. Um die Wettbewerbssituation für die Horte zu verbessern, wäre es wünschenswert, die im Gesetz geregelte Mindestbuchungszeit für Hortkinder nach unten abzusenken. Dies soll im Rahmen eines Modellversuches bereits im laufenden Schuljahr erprobt werden. Da in Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG kommunale Einrichtungen nicht eigens aufgeführt sind, kommt es immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen innerhalb der betroffenen Gemeinden, ob eine kommunale Einrichtung für ein auswärtiges Kind von der abgebenden Aufenthaltsgemeinde einen Gastkinderbeitrag erheben kann oder nicht. Das Einfügen kommunaler Einrichtungen in diesem Zusammenhang könnte daher zu mehr Rechtsklarheit führen. Im Lichte der aktuellen VGH-Rechtsprechung sollte die sogenannte **Gastkinderregelung** in Art. 23 BayKiBiG angepasst werden. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn mehr, dass in den Gemeindeverwaltungen und in Sitzungen des Gemeinderats intensiv darüber diskutiert wird, ob nun eine Finanzierung für ein Gastkind vorzunehmen ist oder nicht. Die Rechtsprechung ist hier inzwischen eindeutig. Unter diesem Gesichtspunkt können wir uns die ersatzlose Streichung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen vorstellen. Hier schlagen die Vorgaben des § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht der Eltern) einfach voll durch. Dies wird im Übrigen in den anderen Bundesländern genauso gesehen und auch praktiziert.

Wir fordern in einem zu novellierenden Gesetz eine Regelung, dass auswärtige Träger mit Beginn des Kindergartenjahres bzw. entsprechend bei Aufnahme eines Kindes im laufenden Jahr die zuständige Aufenthaltsgemeinde zeitnah hiervon informieren müssen. Dies würde einen erheblichen Schritt zu einer besseren finanziellen Planungssicherheit für die einzelne Gemeinde bedeuten. Darüber hinaus fordert der Bayerische Gemeindetag eine Verbesserung der sogenannten **Landkindergartenregelung** in Art. 24 BayKiBiG. So sollte die Zahl von bisher 22 Kindern, die in einer kleinen Einrichtung vom Staat und von der Kommune gefördert werden, auch wenn tatsächlich weniger als diese 22 Kinder in der Einrichtung betreut werden, auf 25 Kinder erhöht werden. Dies würde das Überleben dieser kleinen Einrichtungen aus finanziellen Gesichtspunkten erheblich erleichtern. Zudem gibt es eine ganze Reihe weiterer Einzelpunkte, die aus unserer Sicht verbesserungsbedürftig sind, um insbesondere den Bürokratieaufwand in Zukunft weiter zu vermindern.

Bereits mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes zum 01.08.2005 hat sich der Freistaat Bayern auf gesetzlicher Grundlage verpflichtet, die Kommunen bei der Betreuung unter 3jähriger Kinder in Krippen oder in der Tagespflege finanziell zu unterstützen. Die Bundesregierung hat diese Zielsetzung mit einem milliarden-schweren Förderprogramm unterstützt, zugleich jedoch einen **Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz** für Kinder ab dem 1. Lebensjahr gesetzlich verankert, der 2013 gelten soll. Darüber hinaus soll eine bundesweite durchschnittliche Versorgungsquote von 35% erreicht werden, was 750.000 Betreuungsplätzen entspräche. Auf der Grundlage des Investitionsprogramms des Bundes hat der Freistaat Bayern bereits zum 01.01.2008 eine Richtlinie erlassen, die die **Förderung für die notwendigen Investitionen** (Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs- sowie Sanierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen) zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Kitas und in der Großtages-



pflge vorsieht. Über die Höhe des Bundes- bzw. des Landeszuschusses wurde lange und heftig gerungen. Nach intensiven Verhandlungen mit dem Bayerischen Gemeindetag erklärte sich der Freistaat Bayern bereit, den Bundeszuschuss mit eigenen Fördermitteln in Höhe von ca. 200 Mio. Euro aufzustocken. Der Fördersatz für die Baumaßnahmen bewegt sich je nach Finanzkraft der Gemeinde zwischen 60 und 80%.

Eine offene Baustelle ist jedoch die Förderung der Betriebskosten, da der Bund auch den Ländern zwischen 2009 bis 2013 im Wege eines Festbetrags zweckgerichtet insgesamt 1,85 Mrd. Euro zur Verfügung stellt, jedoch ab diesem Zeitpunkt nur 770 Mio. Euro bereitstellen will. Aufgrund der finanziellen Förderung von Bund und Ländern haben sich die Betreuungsplätze für Kleinkinder vervielfacht; in Bayern können heute 22% der Kleinkinder Betreuungsplätze erhalten.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass die **Betreuungsplätze für 35% der Krabbelkinder im Jahr 2013 nicht ausreichen werden**. So wird nach einer Forsa-Umfrage wegen des Rechtsanspruchs der Bedarf auf bis zu 65% geschätzt. Dies bedeutet, dass über die Quote von 35% hinaus nochmals 630.000 Plätze geschaffen werden müssen. Eine solche Vorgabe kann jedoch finanziell nicht umgesetzt werden, und zudem stehen die bundesweit notwendigen 150.000 Erzie-

herinnen und Tagespflegepersonen nicht zur Verfügung. Daher fordert der Bayerische Gemeindetag den Rechtsanspruch zeitlich zu verschieben und eine Revisionsklausel einzuführen.

Der Rechtsanspruch ab 01.08.2013 begegnet jedoch nicht nur wegen der finanziellen und personellen Auswirkungen Bedenken, sondern auch wegen des in § 5 SGB VIII normierten **Wunsch- und Wahlrechts der Eltern**. Die Eltern können bei der Geltendmachung des Rechtsanspruchs entscheiden, in welcher Gemeinde sie diesen Betreuungsplatz beanspruchen wollen. Daher fällt es den Gemeinden schwer, im Rahmen einer Bedarfserhebung festzulegen, wie viele Plätze benötigt werden. Auf diese Weise werden mit hohem finanziellem Aufwand Mehrfachkulisen bei den Betreuungsangeboten aufgebaut. Familienpolitisch mag der Weg sinnvoll erscheinen, aber dann müssen die Gemeinden die entsprechenden Finanzmittel auch erhalten.

### Breitband

Der Breitbandatlas Deutschlands zeigt insbesondere für ländliche Regionen Handlungsbedarf auf. Daher hat der Bayerische Gemeindetag mit der Industrie- und Handelskammer schon 2006 eine Breitbandinitiative durchgeführt; es wurden in den Gemeinden über 1.600 Breitbandpaten benannt, und in den meisten Gemein-

den ist das Thema zur Chefsache erklärt worden. Der Bayerische Gemeindetag hat in einer Vielzahl von Veranstaltungen die Rathauschefs darauf hingewiesen, dass der **Breitbandanschluss als harter Standortfaktor** anzusehen ist und Betriebe, Freiberufler, aber auch die Wohnbevölkerung auf leistungsfähige Internetanschlüsse angewiesen sind. Dabei ist festzustellen, dass es sich bei der Breitbandförderung um keine kommunale Aufgabe handelt. Vielmehr war die Telekommunikation ursprünglich bei der Bundespost beheimatet und ist infolge der Privatisierung der Telekom im Zuge der Wiedervereinigung keine öffentliche Aufgabe mehr. Die Initiative der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, den Gesetzgeber zu veranlassen, dass die Breitbandversorgung als **Aufgabe der Daseinsvorsorge** festgeschrieben wird, hatte keinen Erfolg. Vielmehr wurden in den Bundesländern Förderprogramme eingerichtet, so auch in Bayern.

Das **bayerische Förderprogramm** mit einem Volumen von 47 Mio. Euro sieht vor, dass die Gemeinden eine Bestandsanalyse der Breitbandversorgung in ihrer Gemeinde erstellen sollen und nach entsprechender Angebotseinholung von Anbietern einen Förderantrag bei der Regierung stellen können. Dabei erhält eine Gemeinde maximal 100.000 Euro pro Förderung. Bis Ende September 2010 wurden in 531 Gemeinden Breitbandinvestitionen

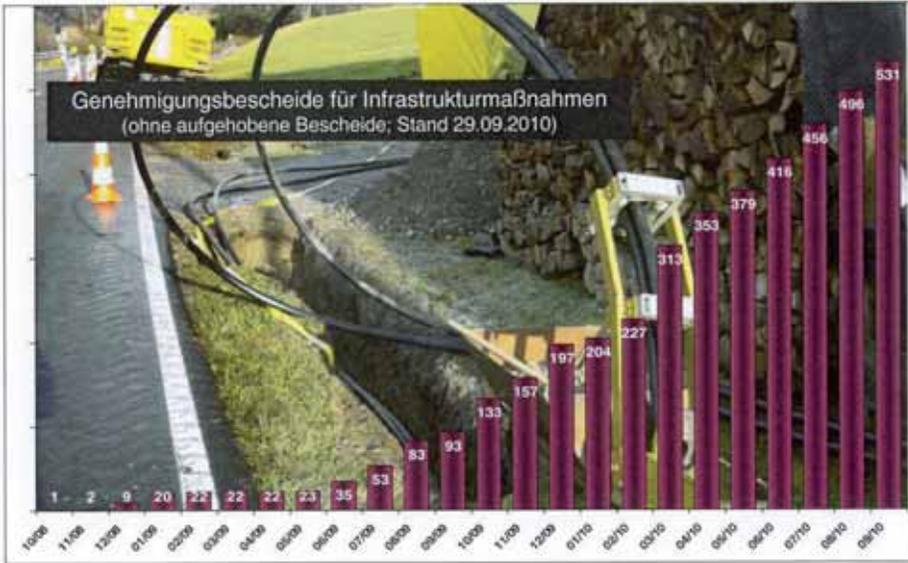




Bayerisches Breitbandförderprogramm



Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie



gefördert; jedoch basiert das Programm grundsätzlich nur auf einer Förderung von einer Leistung von 1 bis 3 Mbit/Sekunde. Alle Fachleute sind sich einig, dass diese Förderleistung keine nachhaltige Lösung darstellt. So besteht die Sorge, dass Betriebe und Freiberufler aus den Gemeinden abwandern, die keine zukunftsfähige kabelgestützte Lösung mit 50 Mbit/Sekunde Übertragungsrates anbieten. Diesen Maßstab hatte die Bundesregierung bereits im Februar 2009 in ihrer Breitbandstrategie vorgesehen. Bis Ende 2014 sollen drei Viertel aller deutschen Haushalte mit schnellen Internetverbindungen von 50 Mbit/Sekunde Übertragungsrates ausgestattet sein. Der Bayerische Gemeindetag konnte jedoch das Bayerische Wirtschaftsministerium nicht davon überzeugen, eine nachhaltige Breitbandstrategie zu entwerfen und eine höhere Förderung vorzusehen. Dabei hatte die EU-Kommission am 23.12.2009 die GAK-Förderrichtlinie genehmigt (Gemeinschaftsaufgabe Entwicklung der Agrarstrukturen und Küstenschutz), wonach bis 500.000 Euro pro Gemeinde und 90% Fördersatz zulässig sind. Bei der Platzierung der Onliner-Anteile nach Bundesländern nahm Bayern im Jahr 2008 Platz 5 ein und ist im Jahr 2009 auf den 9. Platz gerutscht

(Onliner-Anteil 69,2%). Nur Rheinland-Pfalz und die neuen Bundesländer haben somit einen schlechteren Platz als Bayern.

Eine Chance kann die Versteigerung der **Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang** für den ländlichen Raum bringen, da in den Lizenzbedingungen die Frequenzteilungsinhaber verpflichtet wurden, in allen Bundesländern einen 90%igen Versorgungsgrad der Bevölkerung ab 01.01.2016 zu erreichen und nach Prioritätenstufen sicherzustellen.

In Prioritätsstufe 1 sind zunächst die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 5.000, in Prioritätsstufe 2 die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 5.000 bis zu 20.000, in Prioritätsstufe 3 von mehr als 20.000 bis zu 50.000 und in Prioritätsstufe 4 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 zu versorgen.

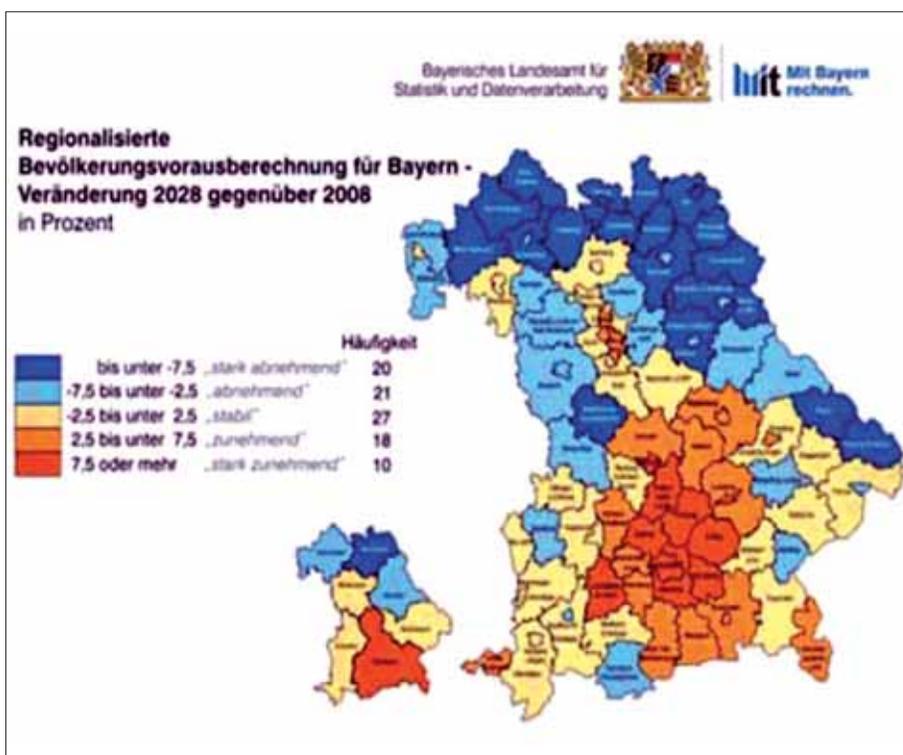
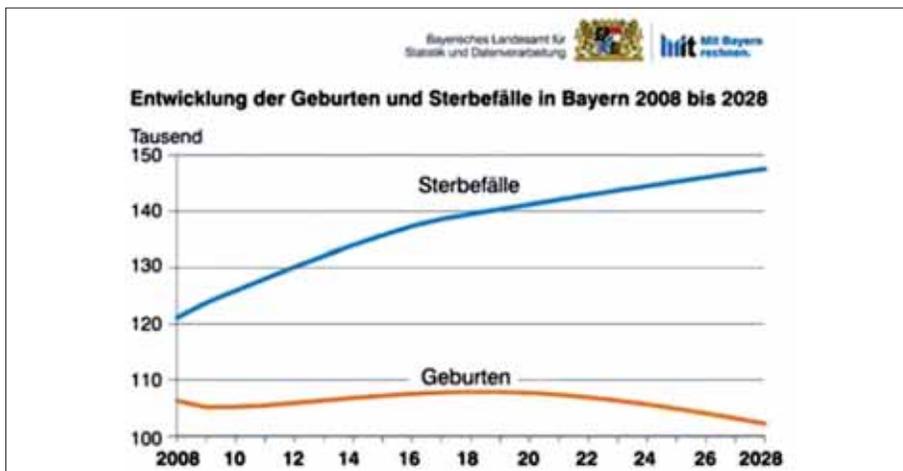
Dabei darf der Beginn der höheren Prioritätsstufe erst erfolgen, wenn 90% der Bevölkerung der in diesem Bundesland unterversorgten Gemeinden in der tieferen Prioritätenstufe versorgt sind. Die unterversorgten Gemeinden ergeben sich aus einer Liste, die jedes Bundesland erstellt und den Frequenzteilungsinhabern zur Verfügung gestellt hat.

Fazit ist gleichwohl, dass ohne verstärkte Finanzmittel durch den Freistaat Bayern eine Vielzahl von Betrieben im ländlichen Raum gefährdet sind. Insofern werden hier Standortvorteile verspielt, und es wird verkannt, dass die Herstellung von Breitbandautobahnen die entscheidende Weichenstellung für die künftige Entwicklung darstellt.

**Demographie**

Nach der aktuellen Vorausberechnung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung bleibt die Bevölkerungszahl Bayerns im Zeitraum von 2008 bis 2028 weitgehend stabil und wird insgesamt um rund 0,9% wachsen. Der Scheitelpunkt der Bevölkerungsentwicklung wird jedoch bereits im Jahr 2020 erreicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bayerische Bevölkerung nach den aktuellen Berechnungen noch zunehmen. In den darauf folgenden Jahren muss aber mit einer langfristigen Abnahme gerechnet werden. Zudem bestehen erhebliche Unterschiede, während der **Regierungsbezirk Oberbayern** mit einer Bevölkerungszunahme von über 7% binnen 20 Jahren rechnen kann, ist in vielen nord- und ostbayerischen Kreisen ein Rückgang der Bevölkerung zu erwarten. Insbesondere die **Regierungsbezirke Oberfranken (-9,6%) und Unterfranken (-5,6%)** müssen sich auf Bevölkerungsverluste einstellen.

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung weist darauf hin, dass ein wichtiger Indikator der bayerischen Bevölkerung das **Durchschnittsalter** ist. In Bayern wird das Durchschnittsalter von 42,4 Jahren, auf 46,1 Jahre im Jahr 2028 ansteigen. Die drei „jüngsten Gebiete“ im Jahr 2008 waren die Landkreise Freising mit einem durchschnittlichem Alter der Einwohner von 39,7 Jahren, Erding mit 40,1 Jahren und Eichstätt mit 40,3 Jahren. Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung machen sich heute schon vielerorts bemerkbar. Geburtenrückgänge und Wegzüge, insbesondere im Norden und Osten Bayern lassen immer mehr Kindergärten leer stehen und gefährden die



Schulstandorte. Andererseits werden immer mehr Menschen in unserem Land immer älter. Bereits heute leben 2,3 Mio. über 65jährige in Bayern. Dies sollen bis zum Jahr 2050 etwa 3,5 Mio. sein. Die Gemeinden sind gefordert, durch die **Schaffung von Rahmenbedingungen für ein barrierefreies und altengerechtes Wohnen** ein seniorenrechtliches Leben sowie den Erhalt einer ortsnahen Versorgung sicherzustellen. Das Miteinander von Jung und Alt wird in Zukunft eine entscheidende Rolle für die Überlebensfähigkeit kleinerer Gemeinden spielen. In diesem Zusammenhang ist auch das **bürgerschaftliche Engagement** zu nennen, welches gerade im sozialen Netz an Bedeutung zunehmen wird. Dabei sind die Gemeinden gefordert, bei der **integrierten Sozialplanung** der Landkreise mitzuwirken oder sogar selbst planerisch tätig zu werden.

Bereits heute sind beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für alle Gemeinden über 5.000 Einwohner die Bevölkerungsdaten abrufbar. Als bald werden sie für alle Gemeinden verfügbar sein. Dabei zeigen sich für die Regierungsbezirke beispielhaft folgende Entwicklungen: Der **Regierungsbezirk Oberbayern** wird bis zum Jahr 2028 von heute 4,38 Mio. Einwohner auf 4,66 Mio. Einwohner zunehmen. Die unter 3-jährigen werden von 120.900 Einwohnern auf 124.100 Einwohner anwachsen. Ein Zuwachs ergibt sich auch bei Kindern von 3 bis 10 Jahre. Dagegen werden die 10- bis 16-jährigen von 158.000 auf 147.300 sinken. Diese Zahlen haben Auswirkungen auf die Schulstandorte.

Beim **Regierungsbezirk Niederbayern** wird die Bevölkerung von heute 1.193.000 auf 1.184.000 im Jahr 2028 abnehmen. Die unter 3-jährigen werden von 29.400 auf 27.500, die 3- bis 6-jährigen von 31.000 auf 28.900 und die 6- bis 10-jährigen von 46.100 auf 40.100 abnehmen. Besorgniserregend ist die Abnahme der 10- bis unter 16-jährigen von 77.100 auf 62.100. Diese Kinder werden in den weiterführenden Schulen, insbesondere den Mittelschulen, fehlen.

In der **Oberpfalz** wird die Bevölkerung von heute 1.082.000 auf 1.049.900 im Jahr 2028 abnehmen. Die unter 3-jährigen werden von 26.200 auf 24.300, die 3- bis 6-jährigen von 27.500 auf 25.500, die 6- bis 10-jährigen von 40.600 auf 35.300 abnehmen. Auch hier ist besorgniserregend die Abnahme 10- bis 16-jährigen von heute 69.200 auf 54.400 im Jahr 2028.

Im **Regierungsbezirk Oberfranken** wird die Bevölkerung von heute 1.073.600 auf 978.800 im Jahr 2028 abnehmen. Die unter 3-jährigen werden von heute 24.500 auf 21.000, die 3- bis 6-jährigen von 25.200 auf 22.200, die 6- bis 10-jährigen von 37.100 auf 31.000 abnehmen. Auch hier ist besorgniserregend die Abnahme der Jugendlichen von 10- bis 16-jährigen von heute 65.000 auf 48.500 im Jahr 2028.

Im **Regierungsbezirk Mittelfranken** wird die Bevölkerung von heute 1.715.000 auf 1.709.000 im Jahr 2028 abnehmen. Die unter 3-jährigen werden von 43.000 auf 41.100, die 3- bis 6-jährigen von 43.300 auf 42.300, die 6- bis 10-jährigen von 61.700 auf 57.600 abnehmen. Besorgniserregend ist auch hier die Abnahme der 10- bis 16-jährigen von heute 101.800 auf 87.700 im Jahr 2028.

Im **Regierungsbezirk Unterfranken** wird die Bevölkerung von heute 1.333.600 auf 1.253.600 im Jahr 2028 abnehmen. Die unter 3-jährigen werden von 31.000 auf 28.100, die 3- bis unter 6-jährigen von 31.800 auf 29.500, die 6- bis unter 10-jährigen von 46.700 auf 40.900 abnehmen. Auch hier macht sich die Abnahme der 10- bis 16-jährigen von heute 81.900 auf 63.500 im Jahr 2028 eklatant bemerkbar.

Im **Regierungsbezirk Schwaben** wird die Bevölkerung von heute 1.791.300 auf 1.788.700 im Jahr 2028 abnehmen. Die unter 3-jährigen werden von 45.800 auf 44.700, die 3- bis 6-jährigen von 47.400 auf 46.500, die 6- bis 19-jährigen von 69.000 auf 63.800 abnehmen. Auch hier zeigt sich die eklatante Abnahme der 10- bis 16-jährigen von heute 117.800 auf 97.800 im Jahr 2028.

Als Fazit sind die Rathauschefs aufgerufen, anhand dieser Zahlen zu prüfen, inwieweit es sich vor Ort „lohnt“, in Schulgebäude zu investieren, wenn möglicherweise morgen die Kinder ausgehen.

### Dienstrechtsreform in Bayern

Das Gesetzgebungsverfahren zur Dienstrechtsreform in Bayern wurde im Juli 2010 abgeschlossen, die neuen Regelungen werden am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Beim **Statusrecht** wurde festgelegt, dass wie in der gesetzlichen Rentenversicherung das Pensionseintrittsalter schrittweise auf 67 angehoben wird. Anstelle der bisherigen Normen im Bayerischen Besoldungsgesetz und in der Laufbahnverordnung werden die vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes durch eine **durchgehende Leistungslaufbahn** ersetzt, in die entsprechend dem Schul- und Hochschulrecht nach Vor- und Ausbildung sowie ggf. unter Berücksichtigung beruflicher Leistungen in vier unterschiedlichen Qualifikationsebenen eingestiegen wird. Die sogenannten Verzahnungsämter in A 6, A 9 und A 13 fallen weg. So ist beim Aufstieg kein doppeltes Durchlaufen der Ämter mehr erforderlich. Der bisherige Aufstieg für besondere Dienstleistungsbereiche, für besondere Verwendung und der Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst werden durch ein **System der modularen Qualifizierung** umfassend ersetzt. Die Eignung für die modulare Qualifizierung wird in der periodischen Beurteilung festgestellt.

Dabei umfasst die modulare Qualifizierung fachliche und überfachliche Maßnahmen. Eine Maßnahme mit fachlich-theoretischem Inhalt schließt mit einer (mündlichen) Prüfung ab. Die anderen Maßnahmen schließen mit anderen Erfolgsnachweisen ab. Dies ist im Regelfall eine Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme. Die Einzelheiten der modularen Qualifizierung werden durch die Ressorts geregelt. In erster Linie ist hier das Innenministerium gefordert. Die Qualitätssicherung soll u.a. durch die Ge-

nehmigung der Systeme der modularen Qualifizierung durch den Landespersonalausschuss erfolgen.

Beim **Besoldungsrecht** wurde der Einstieg in das Grundgehalt sowie der Aufstieg in den Gehaltsstufen nach Leistung neu gestaltet und damit das Besoldungsdienstalter abgeschafft. Die Betonung des Leistungsprinzips des neuen Besoldungsrechts wird in den Regelungen zu flexiblen Leistungselementen, d.h. Leistungsprämie und Leistungsstufen fortgeführt und weiterentwickelt. Beim **Versorgungsrecht** wird die Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln, neu im bayerischen Beamtenversorgungsgesetz geregelt und mit dem Abfindungsmodell nach dem Staatsvertrag zur Verteilung von Versorgungslasten bei bundes- und länderübergreifenden Dienstherrenwechsel harmonisiert.

Der Bayerische Gemeindetag hat die Ziele zur Dienstrechtsreform in Bayern überwiegend mitgetragen. Jedoch wird die sich abzeichnende Zersplitterung des Dienstrechts zu einem Wettbewerb zwischen den Dienstherren führen und die Personalgewinnung bzw. Mobilität der Beamten nicht erleichtern. Zudem haben wir die Vorgaben zur einheitlichen Laufbahn und zur Ausbildungs- und modularen Qualifizierung kritisch beurteilt und eine Konkretisierung und Vorgabe von Eckpunkten gefordert. Es bleibt abzuwarten, welche Vorgaben nunmehr zur modularen Qualifizierung und zu den erforderlichen Erfolgsnachweisen von den Ministerien aufgestellt werden.

### Digitalfunk für die Feuerwehr

In den nächsten Jahren werden bundesweit Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehren mit neuer digitaler Funktechnik ausgestattet. Der Bayerische Gemeindetag hat mit dem Innenministerium über die Finanzierung des Funknetzes verhandelt und ein faires Ergebnis erreicht. Der Freistaat bezahlt den Aufbau des Funknetzes (Infrastruktur, wie z.B. Basisstationen, Antennen, Leitstellenanbindung) mit geschätzten Kos-

ten von 160 Mio. Euro. Er übernimmt auch die Ausstattung von Polizei, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Höhe von 68 Mio. Euro. Die laufenden Betriebskosten in Höhe von ca. 403 Mio. Euro für den Zeitraum 2007 bis 2021 sollen dagegen von allen Nutzern des Digitalfunks je nach Inanspruchnahme getragen werden (der Analogfunk kostet bisher 2,5 Mio. Euro jährlich). Nach einem **Kompromiss vom November 2009** zwischen dem Freistaat Bayern und den kommunalen Spitzenverbänden beteiligen sich die Kommunen an den Betriebskosten durch Zahlung der Kosten in bisheriger Höhe und bemühen sich, kommunale Liegenschaften für Antennenstandorte zur Verfügung zu stellen. Sie erhalten zudem eine staatliche Förderung der digitalen Endgeräte in Höhe von 80% der Anschaffungskosten.



So soll's in Zukunft nicht mehr sein ...

Nunmehr bemüht sich die Firma Telent im Auftrag des Bayerischen Innenministeriums, die Grundstücke für die über 900 Basisstandorte für digitale Funkantennen zu erlangen. Nach anfänglichen Problemen konnten wir die Firma Telent überzeugen, dass solche Standorte nicht ohne eine umfassende Information der Bevölkerung umsetzbar sind. Trotz einiger nachhaltiger Widerstände bei den Antennenstandorten kann mit der Inbetriebnahme des neuen Funksystems im Jahr 2013 gerechnet werden.

## Europa

Ein Ereignis ragte im Berichtsjahr aus der Alltagsarbeit heraus: die Veranstaltung am 2. März 2010 zum 10jährigen



Auf dem Podium (v.l.n.r.): Klaus Wiedner von der Generaldirektion Binnenmarkt der EU-Kommission, 1. Bürgermeister Gerhard Preß, Stadt Rödingtal, als Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, der Präsident des Bayerischen Landkreistags, Landrat Dr. Jakob Kreidl, der Moderator Alexander Radwan, MdL, sowie die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Françoise Castex, Markus Ferber und Nadja Hirsch

Bestehen der Bürogemeinschaft der Europabüros Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens in Brüssel. Das hohe Ansehen, das die kleine, aber schlagkräftige Truppe und damit die hinter ihr stehenden kommunalen Spitzenverbände in Brüssel genießen, wird nicht nur durch die Bereitschaft des Brüsseler Bürgermeisters Freddy Thielemanns belegt, den Gotischen Saal seines ehrwürdigen Rathauses für die abendliche Festveranstaltung zu öffnen, sondern auch dadurch, dass sowohl der neue EU-Kommissar Günther Oettinger wie auch die bayerische Europaministerin Emilia Müller die vor Ort versammelten Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mit ihrem Besuch ehrten.

Im Tagesgeschäft gilt es derzeit zum einen, die Position Deutschlands, Bayerns und der kommunalen Spitzenverbände für eine gerechte Verteilung der EU-Fördermittel in der nächsten Periode (2014 – 2020) festzulegen, zum anderen, der EU-Kommission Einhalt zu gebieten, die sich als neuestes Feld der Auseinandersetzung mit Deutschlands Gemeinden und Städten deren Einheimischenmodelle zur Ausweisung von Bauland auserwählt hat.

Daneben ist natürlich von den „europäischen Dauerbrennern“ zu berichten:

Der Vertrag von Lissabon verpflichtet bekanntlich u.a. die europäischen Institutionen – vorrangig die Kommission –



Der Sitz der Bayerischen Vertretung in Brüssel

ausdrücklich (Art. 5 Abs. 1, 3 EUV), das Subsidiaritätsprinzip zu achten. Zurzeit laufen deshalb Beratungen auf Bundes- wie auf Landesebene, durch welche Verfahren sicher zu stellen ist, dass neben den Ländern auch die Kommunen frühzeitig von Vorhaben „in Brüssel“ erfahren und gegebenenfalls die Rüge der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips erheben können.

Außerdem beschäftigt uns nach wie vor der Plan der EU-Kommission, von der neuen Gesetzgebungsbefugnis in Art. 14 Satz 2 AEUV Gebrauch zu machen und „die Grundsätze und Bedingungen“ der kommunalen Daseinsvorsorge (Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse) durch förmliche EU-Verordnung festzulegen. Deutschland gehört – ebenso wie Bayern – diesbezüglich zu den skeptischen EU-Mitgliedstaaten, die ein zu starkes Hineinregieren der EU in ureigene Angelegenheiten der gemeindlichen Selbstverwaltung befürchten. Hier ist höchste Aufmerksamkeit das Gebot der Stunde.

### Europapolitik – Einheimischenmodelle

Bereits im Sommer 2007 hat sich die **Europäische Kommission** mit einem Einheimischenmodell der Gemeinde Selfkant an der deutsch-niederländischen Grenze befasst und sogar ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Nach einem entsprechenden Schriftwechsel zwischen EU-Kommission und Bundesrepublik Deutschland wurde das Verfahren nicht weiter betrieben. Aufgrund einer Anfrage einer Abgeordneten des Europäischen Parlaments hat sich die Kommission nunmehr erneut mit den Einheimischenmodellen befasst und die vier bayerischen Gemeinden **Bernried, Seeshaupt, Weilheim und Vohburg an der Donau** ins Auge genommen. Dabei sieht die Kommission Art. 12 EG-Vertrag (keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit), Art. 18 (Recht der Freizügigkeit), Art. 39 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Art. 43 (gewerbliche Niederlassungsfreiheit) sowie Art. 56 (keine Be-

schränkung des Kapitalverkehrs) als verletzt an. Förmlich wurde das Vertragsverletzungsverfahren durch Binnenmarktkommissar Michel Barnier im Juni 2010 eingeleitet. Der Bayerische Gemeindetag hat sich für den Erhalt der Einheimischenmodelle stark gemacht und seine Argumente sowohl gegenüber dem Bayerischen Innenministerium als auch gegenüber dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie der Bundesregierung dargelegt. Nach unserer Auffassung sind die Einheimischenmodelle mit dem europäischen Recht vereinbar. So kann sich jeder EU-Bürger in jeder bayerischen Stadt oder Gemeinde frei niederlassen. Er kann zu beruflichen wie zu Wohnzwecken Räume anmieten oder sich auf dem Grundstücksmarkt Grundstücke oder Gebäude erwerben. Lediglich in den Gemeinden, die hohe Baulandpreise besitzen und in denen die Gemeinden für Einheimische oder dort Arbeitende ein Baulandprogramm aufgestellt haben, können auch EU-Bürger nur dann der Gemeinde gehörende Grundstücke erwerben, wenn sie die besonderen Kriterien eines Einheimischenmodells erfüllen. Mit diesen Kriterien wird sichergestellt, dass Bürger am Ort auch zu erschwinglichen Preisen Wohnraum erwerben können. Darin ist keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zu sehen, da Einheimischenmodelle für alle Menschen, die die Kriterien erfüllen, also für Inländer ebenso wie für EU-Ausländer, gelten. Auch der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 16.04.2010 (ZfIR 2010, 462) bezogen auf das deutsche Recht festgestellt, dass Einheimischenmodelle das Recht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG nicht beeinträchtigen.

Es zeigt sich leider, dass die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Vertrag von Lissabon noch nicht Eingang in Entscheidungsprozesse bei der EU-Kommission gefunden hat.

### Feuerwehrführerschein

Auf unser nachhaltiges Insistieren ist Bewegung in die Diskussion über Sonderregelungen für den Feuerweh-

führerschein gekommen. Den Freiwilligen Feuerwehren stehen immer weniger Fahrer für Einsatzfahrzeuge zur Verfügung. Seit 1999 dürfen mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von max. 3,5 Tonnen gefahren werden. Dies bedeutet, dass auch für Kraftfahrzeuge der Feuerwehr zwischen 3,5 t und 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C 1 und für Kraftfahrzeuge über 7,5 t eine Fahrerlaubnis der Klasse C erforderlich ist. Als ersten Schritt haben wir es begrüßt, dass der Bund dem Drängen der Kommunen nachgekommen ist und im Juli 2009 durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes die Länder ermächtigt hat, für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t Sonderfahrberechtigungen für Mitglieder der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und der Technischen Hilfsdienste zu erteilen. Dabei dürfen diese Institutionen ihre Fahrer selbst ausbilden. Wir haben uns an den bayerischen Innenminister gewandt und gefordert, dass die Feuerwehren ihre Fahrer auch für Fahrzeuge bis 7,5 t ausbilden dürfen. Innenminister Joachim Herrmann hat im Juni dieses Jahres eine Bundesratsinitiative für eine entsprechende Ermächtigung gestartet. Jetzt sind Bundesregierung und Bundestag am Zug.

### Forstreform

Die Forstverwaltungsreform 2005 war für den Bayerischen Gemeindetag ein großer Erfolg, konnte doch die staatliche Beförderung kleinerer Gemeindewälder bis 2010 sichergestellt werden und darüber hinaus noch im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten angeboten werden. Erreicht wurde auch, dass die nach dem Waldgesetz zu erbringenden Gemeinwohlfunktionen im Rahmen einer vorbildlichen Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden und die „Vollkosten“ mit 60 % der für den Staat entstehenden Personalaufwendungen festgeschrieben wurden.

Der sich abzeichnende Klimawandel stellt vollkommen neue Anforderungen an die Waldbewirtschaftung.

Diese Dimension war in den Vorbereitungs Jahren der Forstreform bis 2004 so noch nicht erkennbar. Belege dafür, dass auch die Staatsregierung hierbei ein großes neues Aufgabenfeld erkennt, sind das staatliche „Klimaprogramm Bayern 2020“ sowie die „Weihestephaner Erklärung zur Wald- und Forstwirtschaft im Klimawandel“ und die gemeinsame Botschaft „Vom Nutzen des Waldes in schwierigen Zeiten“ beim Walddtag 2010.

Der Staatswald erhält für seine besonderen Gemeinwohlleistungen staatliche Unterstützung. Dagegen gewährt der Staat für den Körperschaftswald mit eigenem Personal eine solche Unterstützung nicht, obwohl das Waldgesetz vorschreibt, dass der Körperschaftswald in gleicher Weise wie der Staatswald dem allgemeinen Wohl im besonderen Maß dient und daher vorbildlich zu bewirtschaften ist.

Einige Mitglieder haben sich an uns gewandt, die hier eine Gerechtigkeitslücke wahrnehmen und vortragen, dass innerhalb der Kommunalwälder eine Ungleichbehandlung besteht, weil die Förderung von der Frage des eigenen Personals abhängt. Der Kommunalwaldpakt von 2005 garantiert, dass die Entgelte für die staatliche Betriebsleitung und Betriebsausführung der Kommunalwälder in deren Endstufe dann als „kostendeckend“ gelten, wenn sie 60 Prozent der für den Staat entstehenden Personalaufwendungen erreicht haben. Im Umkehrschluss erkennt der Staat damit die Leistungen dieser Kommunen für die Erbringung von Gemeinwohlfunktionen im Rahmen der vorbildlichen Waldbewirtschaftung in Höhe von 40 Prozent des Aufwands dauerhaft an. Dagegen erhalten die Kommunen, die eigenes Forstpersonal beschäftigen, seit dem 01.01.2007 keine Personalkostenzuschüsse mehr. Diese Kommunen müssen daher die Kosten für die Bewirtschaftung ihrer Wälder zu 100 Prozent allein tragen.

Der Kommunalwaldpakt sicherte bis Ende 2009, dass die Kommunen auf Wunsch mit der staatlichen Forstverwaltung die Betriebsleitung und Betriebsausführung in ihren Wäldern

vertraglich gegen Entgelt vereinbaren können. Seit dem 01.01.2010 ist dies aber nur noch im Rahmen der beim Staat vorhandenen Personalkapazität möglich. Dadurch wird nach Auffassung etlicher Mitglieder die Ungleichbehandlung verschärft, weil dann nur noch ein Teil der Kommunen seine Wälder weiterhin zu „gedeckelten“ Entgelten vom Staat bewirtschaften lassen kann, während der andere Teil die Bewirtschaftungskosten in vollem Umfang selbst tragen muss. Erst Anfang 2009 wurde entschieden, dass die Bayerische Forstverwaltung ein „Betrieb gewerblicher Art“ ist und daher für ihre Dienstleistungen im Kommunalwald Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss. Die Entgelte für die staatliche Betriebsleitung/Betriebsausführung wurden daher zum 01.07.2009 statt der ursprünglich vorgesehenen rechnerischen Steigerung um rund 11 Prozent nunmehr um rund 21 Prozent angehoben. Der zweite Schritt der insgesamt notwendigen Anhebung der Entgelte um die Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent) soll bei der nächsten regulären Entgelterhöhung im Jahr 2011 erfolgen.

Die Koalitionsvereinbarung von CSU und FDP für die laufende Legislaturperiode des Landtags sieht vor, dass die Forstreform fortgeführt, aber überprüft wird, um möglichen Fehlentwicklungen rechtzeitig begegnen zu können. Die Ungleichbehandlung im Bereich der Kommunalwälder ist aus Sicht der betroffenen Kommunen eine solche „Fehlentwicklung“, die in die Überprüfung miteinbezogen werden muss.

Der Bayerische Gemeindetag hat sich deshalb gemeinsam mit dem Bayerischen Städtetag mehrfach an den Bayerischen Ministerpräsidenten und die zuständigen Minister gewandt. Der Ministerpräsident hatte mit Schreiben vom 17.09.2009 zugesagt, die Problematik im Zusammenhang mit der noch zu führenden Gesamtdiskussion über die Ergebnisse des mit der Evaluierung beauftragten Dienstleisters nochmals politisch zu diskutieren. Auch Staatsminister Brunner hatte eine Zu-

sage zu Gesprächen in der Landtagsfraktion gemacht. In der Evaluation selbst sind die Belange der Kommunalwälder völlig ausgeklammert worden. Wir haben uns nach vielen Gesprächen auf der Arbeitsebene, in denen verschiedene Modelle entwickelt wurden, im Juni 2010 erneut an den Ministerpräsidenten gewandt und ihn gebeten, die Leistungen der Kommunen für die Gesellschaft im Rahmen der vorbildlichen Waldbewirtschaftung stärker in den Blick zu nehmen. Das Ziel sollte sein, die Kommunen bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder einheitlich entweder durch staatliche Beförderung oder durch Zuschüsse bei der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu unterstützen. Allerdings war das Ziel auch, die derzeit gegebene Unterstützung insbesondere der kleineren Kommunalwälder nicht anzutasten. In weiteren Gesprächen mit den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses MdL Georg Winter und des Landwirtschaftsausschusses MdL Albert Füracker konnte wir feststellen, dass unser Anliegen durchaus große Beachtung findet, jedoch im Rahmen der geplanten Haushaltskonsolidierung des Freistaats wohl auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Ein Gespräch von Vizepräsident Mend mit Staatsminister Brunner im Juli 2010 erbrachte die Zusage, sich des Themas anzunehmen. Er wies allerdings auch darauf hin, dass es keine Entgelterhöhungen geben werde.

Bei der Behandlung der Evaluation der Forstreform im Ministerrat Anfang August 2010 wurden die Kommunalwälder ausgeklammert. Sie sollen nun als ein eigener Punkt im Ministerrat behandelt werden, mit welchem Ergebnis, kann derzeit nicht vorher gesagt werden.

Erfreulich ist aus Sicht der Kommunen, dass im Ergebnis der Evaluation deutlich auf eine stärkere Berücksichtigung der Gemeinwohlfunktion hingewiesen wird. Auch wird eine Absicherung des Waldumbaus durch eine stärkere Durchsetzung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ angemahnt.

Hier haben wir im Rahmen des von Staatsminister Brunner veranstalteten

Symposiums zur Weiterentwicklung des Forstlichen Gutachtens zur Situation der Waldverjüngung deutlich gemacht, dass wir klar für dessen Beibehaltung und für revierweise Aussagen zur Stärkung der Aussagekraft der Gutachten sind.

An der Seite der Staatsregierung sind wir auch, wenn es darum geht, vor Ort einvernehmliche Lösungen zu finden, insbesondere bei der Regelung von Wildschäden, wo wir aus unseren Anfragen zu diesen Verfahren sehen, dass die Auseinandersetzungen an Zahl und Schärfe leider zugenommen haben. In diesem Bereich werden wir im Rahmen unserer Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium und dem Waldbesitzerverband Möglichkeiten zur Verbesserung der Verfahrensregeln erörtern.

### Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum

Im **Koalitionsvertrag vom 27.10.2009** haben sich CDU/CSU und FDP zur Freiberuflichkeit der ärztlichen Tätigkeit als tragendes Prinzip der Gesundheitsversorgung bekannt. Die **Struktur der ambulanten Versorgung** soll aufrecht erhalten werden, wobei die Besonderheiten einer wohnortnahen Versorgung in ländlichen Bereichen Berücksichtigung finden sollen. Festgelegt wurde, dass **medizinische Versorgungszentren (MVZ)** nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden sollen. Geschäftsanteile sollen nur von zugelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern gehalten werden können. Wesentlich ist dabei vor allem, dass die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zusteht und das MVZ von Ärztinnen und Ärzten verantwortlich geführt wird. Für den Bereich unterversorgter Gebiete soll eine Öffnungsklausel für Krankenhäuser vorgesehen werden, wenn keine Interessenten aus dem Bereich der Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stehen. Generell wird ausgeführt, dass die Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen ist, das im Hinblick auf die

demographische und gesellschaftliche Entwicklung noch an Bedeutung gewinnt. Der in manchen Regionen sich abzeichnenden Unterversorgung durch Ärztemangel und zunehmenden längeren Wartezeiten muss wirksam begegnet werden. Dabei will die Bundesregierung dem in den nächsten Jahren drohenden Ärztemangel durch Abbau von Bürokratie und einer leistungsgerechten Vergütung sowie durch folgende Maßnahmen begegnen:

- gezielte Nachwuchsgewinnung und Förderung von Medizinstudierenden und Stärkung der Allgemeinmedizin in der Ausbildung
- Ausbau der Anreize und Mobilitätshilfen bei der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten in unterversorgten Gebieten und
- Erweiterung der Delegationsmöglichkeiten ärztlicher und anderer Tätigkeiten zur Entlastung von Ärztinnen und Ärzten.

In Bayern bekennt sich in der Koalitionsvereinbarung 2008 bis 2013 die Bayerische Staatsregierung zu der Zielsetzung, dass künftig allen Menschen flächendeckende und in ganz Bayern eine gute medizinische Versorgung zur Verfügung steht. Dies umfasst auch ein bedarfsgerechtes Angebot der hospizmedizinischen, palliativmedizinischen und pflegerischen Versorgung. Die **wohnortnahe ambulante Versorgung** durch niedergelassene Hausärzte-, Fach- und Zahnärzte sowie durch Inhaber geführter Apotheken soll zentraler Pfeiler der Patientenversorgung im Freistaat bleiben, ebenso wie die gute stationäre wohnortnahe Versorgung durch Krankenhäuser.

Gesundheitsminister Markus Söder hat im März 2010 das Konzept der Bayerischen Staatsregierung erläutert, durch das vor allem die Allgemeinmedizin gestärkt werden soll. Danach ist das ambulante Versorgungsniveau in Bayern zwar heute noch sehr hoch, da über 90% der Planungsgebiete überversorgt und die übrigen regelversorgt sind, jedoch seien in 14 bayerischen Landkreisen die Zahl der Hausärzte im Vergleich zu 2007 stark zurückgegangen, teilweise um 20% und mehr. Der

Altersdurchschnitt der bayerischen Ärzte liegt knapp bei 50 Jahren. Da viele in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen und keine Nachfolger für ihre Praxis haben, beabsichtigt die Staatsregierung durch strukturelle Initiativen Verbesserungen der Aus- und Weiterbildung und finanzielle Maßnahmen, den veränderten Zielen in der Berufs- und Lebensgestaltung der Ärzteschaft zu entsprechen. Gefordert werden unter anderem eine Weiterentwicklung der Bedarfsplanung und eine leistungsgerechte Vergütung, die regionale Besonderheiten berücksichtigt. Die Kassenärztliche Vereinigung (KVB) soll in weniger gut versorgten Regionen ausgestattete Praxen zur Verfügung stellen, die von Ärzten auf Zeit übernommen werden könnten. Zudem sollen an allen medizinischen Fakultäten Lehrstellen für Allgemeinmedizin eingerichtet werden.

Trotz dieser von der Politik festgelegten Zielsetzungen erreichen uns die Klagen der Rathauschefs, dass es in vielen Gemeinden alsbald Probleme mit der Gesundheitsversorgung gibt. Nach Aussagen der Bayerischen Landesärztekammer sind über 50% der ca. 9.500 Hausärzte in Bayern über 50 Jahre alt. Diese Hausärzte stehen in 10 bis 15 Jahren der hausärztlichen Versorgung nicht mehr zur Verfügung. Zwar wurden einige gesetzliche Regelungen geschaffen, die die Attraktivität der ambulanten ärztlichen Praxis steigern sollen. So können Ärzte jetzt überörtliche Gemeinschaftspraxen gründen, nur eine Teilzulassung beantragen oder auch Filialen eröffnen, jedoch wird es trotz dieser Erleichterungen nicht immer gelingen, dass abgabewillige Ärzte einen Nachfolger finden. Zwar können im Einzelfall medizinische Versorgungszentren, in den niedergelassene oder angestellte Ärzte tätig werden, dazu beitragen, dass die ärztliche Versorgung in einem Landkreis zentral sichergestellt wird. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Standorte, die bisher einen Arzt hatten, diesen Arzt dann verlieren. Kommunen, die Probleme mit der ärztlichen Versorgung haben, bietet sich die KVB als Ansprechpart-

ner an. Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags wäre es insbesondere sinnvoll, wenn die Übernahme oder die Neueinrichtung von Praxen vom Staat finanziell gefördert wird.

### Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ist am 18.08.2009 in Kraft getreten. Die Mindest- und Höchstsätze bleiben weitgehend erhalten, ebenso die Honorarzonen. Nunmehr gibt es bei den Zeithonoraren keinen Mindest- oder Höchststundensatz mehr, und für Beratungsleistungen werden keine Preisvorgaben in vielen Bereichen vorgesehen. Zudem hat der Gesetzgeber versucht, durch ein Baukostenberechnungsmodell sowie ein alternatives Baukostenvereinbarungsmodell die Abkopplung der Honorare von den Baukosten zu ermöglichen. Auch kann eine Bonus-Malus-Regelung vereinbart werden, wenn die tatsächlichen Kosten gegenüber dem prognostizierten abweichen. Möglich ist auch, einen Erfolgshonorarzuschlag bzw. einen Misserfolgsabschlag zu vereinbaren.

Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags ist die neue Baukostenberechnung problematisch, weil nur noch die Kostenberechnung als Grundlage der Honorarabrechnung gilt. Spätere Entwicklungen, insbesondere Kostensenkungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zudem bietet die Variante der Kostenvereinbarung keine echte Alternative, da sie fachkundige Auftraggeber voraussetzt und nachprüfbar Schätzung der Baukosten verlangt, die aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Die Probleme werden auch in der Politik gesehen. Der Bundesrat hat bereits einige Vorgaben zur Überarbeitung gemacht und die Koalition will eine **zweite Reform** in Angriff nehmen, in der nicht nur die Leistungsbilder überarbeitet werden sollen. Dennoch wird es schwierig sein, einen fairen Ausgleich zwischen den Kommunen als Auftraggeber und den Interessen der Architekten und Ingenieure zu finden.

### Kommunalfinanzen

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat auf die Kommunalfinanzen durchgeschlagen. Nach den Informationen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung haben die Gemeinden im 1. Halbjahr 2010 im Verhältnis zum gleichen Vorjahreszeitraum weitere 154,4 Mio. Euro an Steuerereinnahmen eingebüßt (-3,1%), nachdem der Verlust 2009 bereits rd. 1,2 Mrd. Euro ausgemacht hatte (-8,8%). Damit konnte zwar der steile Absturz etwas abgebremst werden, ein Wiederanstieg der Einnahmen ist jedoch trotz verbesserter Konjunkturlage noch nicht in Sicht. Nach der **Steuerschätzung vom Mai 2010** ergibt sich nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für die Kommunen folgendes:

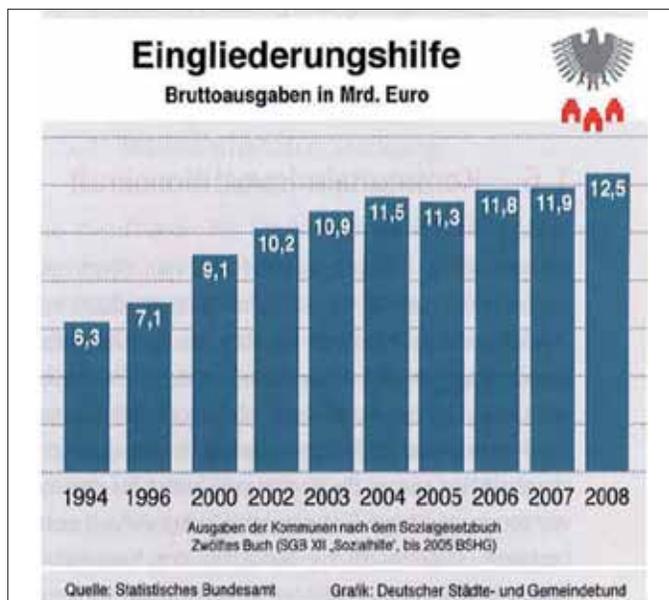
Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	2010	2011	2012	2013	2014
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	3,7 %	2,0 %	2,0 %	2,0 %	1,9 %
Gewerbesteuer brutto	-3,8 %	7,6 %	7,4 %	7,5 %	6,3 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-6,8 %	-1,5 %	7,6 %	6,3 %	5,0 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	1,6 %	1,3 %	2,7 %	2,0 %	2,5 %
<b>Hinweise:</b> Die Steuereinnahmen wurden auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2010 geschätzt. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt					

Es zeichnet sich ab, dass die ursprüngliche düstere Jahresprognose des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung etwas besser ausfallen wird. Dies ist zum Haushaltsausgleich der Gemeinden auch dringend notwendig, nachdem die Umfrage des Bayerischen Gemeindetags zur Haushaltssituation ergeben hatte, dass ca. 45% der Gemeinden in 2010 die Mindestzuführung vom Verwaltungszum Vermögenshaushalt voraussichtlich nicht erreichen können. Einen Grund zur Entwarnung sehen wir allerdings noch nicht, denn sowohl die Einkommensteuerbeteiligung als auch das Gewerbesteueraufkommen liegen nach wie vor deutlich unter

dem Niveau der vergangenen Jahre. Hinzu kommt, dass der **Anstieg der Soziallasten** ungebremst und in den Gemeinden nicht mehr zu verkraften ist. Bundesweit ist etwa die **Eingliederungshilfe** von 6,3 Mrd. Euro im Jahr 1994 auf 12,5 Mrd. Euro im Jahr 2008 angestiegen. Die gesamten Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen sind von 28,2 Mrd. Euro im Jahr 2002 auf voraussichtlich 41,5 Mrd. im Jahr 2010 hochgeschnellt. Nach unserer Auffassung handelt es sich hier um eine gesamtstaatliche Aufgabe, so dass der Bund zumindest einen Teil dieser Kosten übernehmen muss. Bundesweit bestehen bei den **kommunalen Budgets** tiefrote Zahlen. Während die Kommunen im Jahr 2008 noch insgesamt einen Einnahmenüberschuss von 7,6 Mrd. Euro erziel-

ten, bestand bereits im Jahr 2009 ein Fehlbetrag von 3,5 Mrd. Euro, der dieses Jahr auf ca. 10 Mrd. Euro ansteigen wird.

Nach dem Finanzplanungsbeirat wird es auch nach 2010 nur eine leichte Entspannung geben. Hinzu kommt die im Grundgesetz verankerte **Schuldenbremse**, die es dem Bund ab 2016 nur gestattet, ein strukturelles Defizit von 0,35% des Bruttoinlandprodukts zu haben. Dies bedeutet, dass die maximale Kreditaufnahme dann nur 10 Mrd. Euro jährlich betragen darf. Bereits ab 2011 muss eine sukzessive Schuldenrückführung erfolgen. Die Länder müssen ab 2020 ihre Haushalte grundsätzlich ohne Kredite ausglei-



chen. Dabei zeigen schon jetzt die Sparmaßnahmen des Bundes Auswirkungen auf die Kommunen, z.B. in einer drastischen Kürzung der Städtebaufördermittel; auch in anderen Bereichen sind Kürzungen zu erwarten. Besonders deutlich zu spüren waren die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise bei den Kommunen bereits im Kalenderjahr 2009. So hat sich die **Gewerbsteuer netto** von 5,661 Mrd. Euro in 2008 auf 4,705 Mrd.

Euro verringert, das sind -16,9%. Auch der **Einkommensteueranteil** der Gemeinden ist im Jahr 2009 geschrumpft von 5,381 Mrd. Euro auf 5,134 Mrd. Euro, das sind -4,6%. Aufgrund der guten Konjunktur ist dieses Jahr eine Stabilisierung bei der Gewerbesteuer festzustellen, und auch der Einkommensteueranteil wird aufgrund der niedrigeren Arbeitslosenzahlen weniger stark zurückgehen als prognostiziert.

Dies ändert leider jedoch wenig an den Finanzproblemen vieler Gemeinden, da die **steigenden Sozialausgaben** über die Bezirks- und Kreisumlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden heruntergebrochen werden. Insofern ist davon auszugehen, dass wie im Jahr 2009 auch in diesem und im nächsten Jahr mit einem negativen Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass eine Vielzahl von Förderquellen

## Kommunal Finanzen Bayern

### Steuereinnahmen im Kalenderjahr 2008 / 2009

Steuerarten	Gemeinden / Gv. zusammen			darunter					
	Kalenderjahr		Veränderung 2009 gegenüber 2008	Kreisfreie Städte		Veränderung 2009 gegenüber 2008	Kreisangeh. Gemeinden		Veränderung 2009 gegenüber 2008
	2008	2009		2008	2009		2008	2009	
	1 000 Euro			1 000 Euro		1 000 Euro		%	
Grundsteuer A	81.490	81.583	0,1	2.084	2.057	-1,3	78.454	78.683	0,3
Grundsteuer B	1.454.413	1.485.721	2,2	636.750	654.190	2,7	817.598	831.481	1,7
Gewerbesteuer (brutto)	6.983.038	5.684.982	-18,6	3.295.363	2.566.304	-22,1	3.683.376	3.111.588	-15,6
Gewerbesteuerumlage	1.321.609	979.836	-25,9	531.147	362.496	-31,2	790.462	617.340	-21,9
Gewerbesteuer (netto)	5.661.429	4.705.146	-16,9	2.764.216	2.203.808	-20,3	2.894.914	2.493.828	-13,9
Gem.-Ant. a.d. Eink.-Steuer	5.381.804	5.134.579	-4,6	1.709.037	1.604.343	-6,1	3.672.767	3.530.236	-3,9
Gem.-Ant. a.d. Umsatzsteuer	523.000	535.546	2,4	272.582	275.900	1,2	250.418	259.645	3,7
Hundsteuer	22.133	21.545	-2,7	6.575	6.731	2,4	15.558	14.814	-4,8
Zuschl. z. Grunderwerbst.	-	-	X	-	-	X	-	-	X
Zweitwohnungssteuer	26.288	24.762	-6,2	9.383	7.829	-16,6	17.002	16.933	-0,4
Sonstige Steuern	608	565	-7,1	-	-	X	608	565	-7,1
<b>Kommunale Steuern insg.</b>	<b>13.151.263</b>	<b>11.989.447</b>	<b>-8,8</b>	<b>5.400.627</b>	<b>4.754.858</b>	<b>-12,0</b>	<b>7.747.319</b>	<b>7.226.185</b>	<b>-6,7</b>

Bsp. Landesamt f. Statistik Vierteljahresstatistik

## Steuereinnahmen 2010 / 2009 im 1. Halbjahr

Steuern	Gemeinden / Gr. zusammen			darunter					
	1. Halbjahr		Veränderung 2010 gegenüber 2009	Kreisfreie Städte		Veränderung 2010 gegenüber 2009	Kr. Gemeinden		Veränderung 2010 gegenüber 2009
	2009	2010		1. Halbjahr	1. Halbjahr		2009	2010	
	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%	1 000 EUR		%
Grundsteuer A	40.059	41.054	2,3	983	1.005	2,3	38.615	39.605	2,6
Grundsteuer B	742.849	765.277	3,0	335.359	346.674	3,4	407.474	418.584	2,7
Gewerbesteuer ( netto )	2.780.660	2.703.195	-2,8	1.318.755	1.203.222	-8,8	1.454.621	1.494.426	2,7
Gem.-Ant. a.d. Eink.-Steuer	1.316.238	1.216.456	-7,6	401.524	381.619	-5,0	914.714	834.837	-8,7
Gem.-Ant. a.d. Umsatz-Steuer	136.769	135.268	-1,1	69.096	69.835	1,1	67.673	65.433	-3,3
Höchststeuer	19.529	20.127	3,1	6.218	6.407	3,0	13.312	13.720	3,1
Zuschl. z. Grunderwerb.	-	-	x	-	-	x	-	-	x
Zweitwohnungsteuer	17.675	17.866	1,1	4.830	5.017	3,9	12.845	12.849	0,0
Sonstige Steuern	189	301	59,4	-	-	x	189	301	59,4
<b>Kommunale Steuern insg.</b>	<b>5.053.968</b>	<b>4.899.544</b>	<b>-3,1</b>	<b>2.136.765</b>	<b>2.015.779</b>	<b>-5,8</b>	<b>2.909.441</b>	<b>2.879.755</b>	<b>-1,0</b>
Gewerbesteuer ( brutto )	3.017.178	2.926.136	-3,0	1.401.684	1.261.478	-10,0	1.608.210	1.659.111	3,2
Gewerbesteuerumlage	236.518	222.941	-5,7	82.929	58.256	-29,8	153.589	164.685	7,2

Ber. Stadestat. / Stat. v. 2010  
Vierteljahresbericht-GFK  
13.09.10 - MSt

aufgrund der Sparmaßnahmen von Bund und Land reduziert werden; z.B. die Städtebauförderung. Zwar haben wir in den **Finanzausgleichsgesprächen** im November 2009 für den Finanzausgleich 2010 ein faires Ergebnis erreicht. Die Finanzausgleichsleistungen wurden insgesamt nur um 51,2 Mio. Euro gekürzt und blieben somit bei 6,3 Mrd. Euro, obwohl der Staat ein Defizit von 1,5 Mrd. Euro hinzunehmen hatte. Jedoch sehen die Perspektiven der Kommunalfinanzen nicht rosig aus. Aus Sicht des Finanzministeriums ist das Gebot der Stunde die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, das heißt, eine Ausgabenreduzierung in den kommenden Jahren. Grund hierfür ist, dass die öffentliche Hand erhebliche Anstrengungen unternommen musste, um einen Zusammenbruch des bestehenden Finanz- und Wirtschaftssystems zu verhindern und mit immensen Finanzmitteln 2009 und 2010 dazu beigetragen hat, dass die Konjunktur an Fahrt gewinnt. Andererseits stoßen die öffentlichen Haushalte im In- und Ausland an die Grenzen der Leistungsfähigkeit. Dabei geht es nicht nur um Extrembeispiele wie Griechenland, sondern

auch andere Mitgliedsstaaten der EU müssen inzwischen teilweise erhebliche Risikoaufschläge am Kapitalmarkt entrichten und die Bundesrepublik Deutschland steht vor einem **massiven Schuldenproblem**. Wenn es aber die Marschroute des Staats ist, künftig harte Sparmaßnahmen umzusetzen, so werden diese Leistungseinschränkungen von Bund und Land auch die kommunale Ebene treffen.

Der Bayerische Gemeindetag sieht deutlich, dass die öffentlichen Haushalte notleidend sind. Wenn dies der Fall ist, dann muss Schluss mit weiteren Aufgabenübertragungen auf die Kommunen sein, und der Staat muss ernsthaft solche Sparmaßnahmen umsetzen, die auch die Kommunen entlasten.

Auf Bitte des bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer haben die kommunalen Spitzenverbände Vorschläge zum **Abbau von Standards** im Sozialbereich gemacht und über die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gefordert, dass auch im Rahmen der Gemeindefinanzkommission Maßnahmen zur Ausgabenbeschränkung geprüft werden. Wir sind zwar nicht optimistisch, dass

solche Maßnahmen umgesetzt werden, da die Gemeindefinanzkommission ihren Abschlussbericht bereits im Herbst vorlegen wird und darüber hinaus auf Bundesebene keine Bereitschaft zur Änderung von Standards im Sozialbereich besteht. Dennoch ist aus unserer Sicht zumindest ein Bundesleistungsgesetz für die Finanzierung sozialer Maßnahmen erforderlich, da diese von den Kommunen nicht mehr geschultert werden können.

### Gewerbesteuer

Seit März 2010 wird auf Bundesebene im Rahmen der **Gemeindefinanzkommission** nach Alternativen für die Gewerbesteuer gesucht. Vom Bundesfinanzministerium gerechnet wurden die Vorschläge der FDP, gemeindliche Zuschläge zur Lohn- und Einkommensteuer sowie zur Körperschaftsteuer und einen höheren Kommunalanteil an der Umsatzsteuer den Gemeinden als Kompensation für die Gewerbesteuer anzubieten. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag haben sich mit unserer Unterstützung nachhaltig für den Erhalt der Gewerbesteuer ausgesprochen.



## Rettet die lokale Demokratie!

Städte und Gemeinden stärken, Reformen anpacken,  
Schuldensumpf trockenlegen

Resolution des Präsidiums des Deutschen Städte- und Gemeindebundes  
vom 15. Juni 2010

Kommunen gestalten das Leben vor Ort. Sie stiften die Kinderbetreuung, verwalten Schulen, anbieten Kultur und Sport, fördern die Jugendberufshilfe, kümmern sich um soziale Dienste, sind die zentrale Anlaufstelle für viele Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Dies alles jedoch mit immer weniger finanziellen Mitteln. Die Finanzlage der Städte und Gemeinden ist katastrophal. Sie werden von stetig sinkenden Einnahmen und steigenden Sozialausgaben in die Zange genommen. Im laufenden Jahr ist mit einem Finanzierungslöcher von rund 15 Milliarden Euro zu rechnen. Auch die Jahre 2011 bis 2013 lassen nach der jüngsten Finanzprognose keine Besserung erwarten. Die Sozialausgaben (2010 über 41 Milliarden Euro) werden weiter steigen. Damit geraten die Kommunen endgültig in eine strukturelle Unterfinanzierung. Dazu droht der Verlust der Handlungsfähigkeit. Das hat gravierende Folgen für das Leben der Menschen vor Ort und führt zwangsläufig zu weniger Investitionen, zum Verlust der Infrastruktur und dazu, dass wichtige Aufgaben wie der Weg in die Bildungsrepublik, eine bessere Kinderbetreuung und die Integrationsförderung nicht im nötigen Umfang vorangetrieben werden können. Die wichtigsten Aufgaben werden zunehmend in Frage gestellt.

Damit ist nicht nur die kommunale Selbstverwaltung, sondern auch die lokale Demokratie gefährdet. Sie ist die Basis unseres Staates.

Der Bürger begreift den Staat in seiner Linie in seiner Stadt und Gemeinde. Wenn dort nicht mehr ausreichend die Notwendige geleistet werden kann, wird die Politikverdrossenheit weiter steigen, die Parteiloyalität und die Bereitschaft, sich für die Allgemeinheit einzusetzen, sinken. Die Politik muss sich bewusst werden, dass ohne die Stadt kein Staat zu machen oder auch nur zu bewahren ist.

Deshalb brauchen wir jetzt Lehren und eine Neuausrichtung unserer Gesellschaft. Die Reformen müssen dazu beitragen, dass der Sozialstaat lebensfähig bleibt und zukunftsfähig wird. Gleichzeitig muss der demographische Wandel Rechnung getragen und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands erhalten werden. Dies wird nur mit starken Städten und Gemeinden verwirklicht werden können. Nur wer die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden sichert, ihre Gestaltungsmöglichkeiten erweitert und die kommunale Kompetenz wahren kann, sichert auch die lokale Demokratie.

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Marienstraße 6, 12207 Berlin  
Kontakt: Frank Reinhard, ffr@dstggb.de

Stand: 15. Juni 2010



den, aber auch zwischen strukturschwachen und strukturstarken Kommunen führen. Verwunderlich ist, dass der Bundesfinanzminister mit Nachdruck der Abschaffung der Gewerbesteuer das Wort redet, obwohl die politische Durchsetzbarkeit unwahrscheinlich ist. Für die Abschaffung der Gewerbesteuer ist eine Grundgesetzänderung erforderlich; nach den politischen Mehrheitsverhältnissen ist diese jedoch nicht erreichbar. Daher begrüßt es der Bayerische Gemeindetag nachdrücklich, dass sich Ministerpräsident Horst Seehofer in Juni dieses Jahres festgelegt und erklärt hat, gegen die Stimme der kommunalen Spitzenverbände werde die Gewerbesteuer nicht angetastet.

### Bezirke, Verteilungsschlüssel

Die finanzielle Situation der Bezirke zeigt deutlich auf, dass die Steigerung der Soziallasten infolge des **Anstiegs der Fallzahlen** dazu führen wird, dass die Haushalte der Kommunen ausbluten. So steigen zum einen die Sozialhilfekosten in den kommenden Jahren überproportional an, zum anderen zeichnet sich ein Rückgang der Umlagekraftentwicklung ab, der für 2011 auf 8,7 % geschätzt wird. Dadurch wächst der Umlagebedarf der Bezirke für 2011 in Höhe von etwa 160 Mio. Euro. Das von den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden geforderte Bundesleistungsgesetz würde zwar die erforderliche Entlastung bringen; es hat jedoch in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Realisierung, so dass der Freistaat Bayern den Kommunen mit den entsprechenden Finanzmitteln zur Seite stehen muss.

Die Bezirkstagspräsidenten haben sich gemeinsam mit den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden auf einen **neuen Verteilungsschlüssel** zum Ausgleich nach Art. 15 FAG für das Jahr 2011 geeinigt. Das neue Modell berücksichtigt die Bevölkerungszahl im Regierungsbezirk zu 65% und die Ausgaben zu 35%. Bei der Bevölkerungskomponente werden die allgemeinen Einwohner einfach, die älteren Einwohner ab dem 85. Lebensjahr sechs-

Nach unserer Auffassung wird bei der Diskussion um die Abschaffung der Gewerbesteuer übersehen, dass diese ein **Band zwischen Gemeinden und Wirtschaft** darstellt und auch ein Motor für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in den Gemeinden ist. Hinzu kommt, dass das vorgeschlagene Zuschlagssystem einen **Abschied von der unternehmensbezogenen Steuer** bedeutet. Einen Bezug zur Wirtschaftskraft der örtlichen Unternehmen weist nur der Zuschlag zur Körperschaftsteuer auf, der nur rund ein Fünftel der bisherigen Gewerbesteuer ausmacht. Entscheidend ist jedoch, dass der geplante Ersatz der Gewerbesteuer zu einer grundlegenden **Veränderung der kommunalen Steuerbasis** führt. Die Unternehmen werden

entlastet, die Bürgerinnen und Bürger stärker belastet. Nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums führt die Abschaffung der Gewerbesteuer im Jahr 2010 zu einem Einnahmenverlust der Gemeinden vom 25,92 Mrd. Euro (2008: 38 Mrd. Euro). Der Kommunalzuschlag zur Körperschaftsteuer bringt demgegenüber lediglich 5,72 Mrd. Euro, und das gemeindliche Mehraufkommen aus dem Einkommensteuerzuschlag soll 6,16 Mrd. Euro ergeben. Dies bedeutet, dass mindestens 14 Mrd. Euro über zusätzliche Umsatzsteueranteile ausgeglichen werden müssen.

Zudem wird das Prüfmodell zu schwerwiegenden Verwerfungen zwischen Betriebsstätten- und Wohnsitzgemein-

Bezirksumlagesätze in v. H.						
Bezirk	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Oberbayern	26,00	21,80	19,80	18,8	19,6	21,0
Niederbayern	24,50	19,90	17,40	16,6	16,6	18,0
Oberpfalz	23,40	18,90	17,90	14,4	14,0	15,0
Oberfranken	25,10	20,80	17,00	14,0	14,0	16,0
Mittelfranken	25,55	21,30	19,90	19,9	18,9	20,4
Unterfranken	21,95	18,45	16,70	16,0	15,5	16,1
Schwaben	28,10	23,80	21,40	19,2	18,9	19,9
<b>Durchschnitt</b>	<b>25,42</b>	<b>21,22</b>	<b>19,17</b>	<b>17,87</b>	<b>16,77</b>	<b>19,23</b>

fach und die Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50% auch sechsfach gewertet. Nach den Modellrechnungen werden im Verhältnis zum geltenden Schlüssel die Oberpfalz ca. 6 Mio. Euro und Mittelfranken ca. 5 Mio. Euro weniger erhalten, während auf Oberbayern ca. 10 Mio. Euro und auf Schwaben ca. 4 Mio. Euro mehr entfallen werden. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass insbesondere ältere Einwohner und Schwerbehinderte den großen Anteil der Sozialhilfeempfänger darstellen, erscheint das Modell gerechter als die bisherige Lösung.

### Überörtliche Rechnungsprüfung der Gemeinden

Die überörtliche Rechnungsprüfung wird bei den ca. 1.650 Gemeinden, die nicht Mitglied des Kommunalen Prüfungsverbands sind, von den 71 staatlichen Rechnungsprüfungsstellen bei den Landratsämtern durchgeführt. Dies ist dem Obersten Rechnungshof (ORH) seit langem ein Dorn im Auge. Er hat bereits 1999 erhebliche Unterschiede zwischen den Rechnungsprüfungsstellen bei der Aufgabenerledigung festgestellt und Defizite aufgezeigt. In seinem Bericht vom 01.04. 2010 stellt der ORH erneut fest, dass die aktuelle Prüfung bei den Regierungsbezirken Oberbayern und Oberpfalz ergeben hat, dass die überörtliche Rechnungsprüfung insgesamt nach wie vor nicht ordnungsgemäß erfolgt. Sie sei insbesondere nicht zeit-

nah, 2008 haben die Rückstände 2.143 Jahresrechnungen betragen; dabei ist ein Anwachsen festzustellen, da das jährliche Prüfungssoll von 799 Jahresrechnungen nicht erreicht wird. Somit bleiben Kommunen und Zweckverbände in Einzelfällen über 10 Jahre ungeprüft.

Daher empfiehlt der ORH, dass der Wirtschaftlichkeit ein höherer Stellenwert eingeräumt und die Ordnungsmäßigkeit mit vertretbarem Aufwand geprüft werden sollte. Für die überörtliche Rechnungsprüfung sollte eine nachvollziehbare Prüfungsstrategie (Identifikation von Risiken, Auswahl von Prüfungsschwerpunkten) entwickelt und eine Prüfungsplanung erstellt werden. Die Prüfmethodik und Hilfsmittel sollten vereinheitlicht werden und die Prüfer sollten auf bestimmte Bereiche spezialisiert (z.B. Tarifrecht, Vergaberecht, Reisekosten, Abgaberecht, I.T.) und generell in der Prüfmethodik sowie dem Einsatz von Hilfsmitteln geschult werden. Da die Prüfung doppischer Haushalte durch mehrere Prüfungsstellen problematisch und unwirtschaftlich ist, empfiehlt der ORH dem Innenministerium, seine rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen und die betreffenden Kommunen dem **Bayerischen Kommu-**

### Sozialhilfeausgleich an die Bezirke:

#### Modellrechnungen zum Ausgleich nach Art. 15 FAG für 2011

– Datenstand 23. April 2010 –

(Berechnung auf Basis der Trend – Umlagegrundlagen 2011 und der gemeldeten Nettoausgaben 2009)

Modellbeschreibung (tabellarisch)		Modell 07 d)	
Belastungsseite: (Basis für Ausgangsmesszahl)	Bevölkerungskomponente (65%)	allg. Einwohner	1-fach 32,5%
		Ältere Einwohner	ab 85 Lj. 6,0-fach* 32,5%
		Schwerbehinderte	GdB ≥ 50% 6,0-fach*
	Ausgabenkomponente (35%)	Nettoausgaben Sozialhilfe	35%
Einnahmesituation:	Ansatz Umlagegrundlagen		17%
Ausgleich (Ausgangsmesszahl - Umlagekraftmesszahl ≥ 0)			75%
Bezirk	Zuweisung geltender Schlüssel 2011	Modell 07 d)	
		Zuweisung Art. 15 FAG	
in Mio. €			
Oberbayern	100,8	110,8	
Niederbayern	71,2	70,1	
Oberpfalz	82,2	76,1	
Oberfranken	61,8	59,0	
Mittelfranken	117,9	112,2	
Unterfranken	63,6	64,9	
Schwaben	86,0	90,5	
Bayern	583,6	583,6	

\* Entsprechend der geringeren Zahl der ausgewählten Einwohnergruppe, (schwerbehinderte bzw. ältere Einwohner) ist der Multiplikator anzupassen, um das Ausgabenvolumen der abzubildenden Aufgaben widerzuspiegeln.

**nen Prüfungsverband** zuzuweisen. Ebenso sollten Kommunen mit über 5.000 Einwohnern aufgrund des Prüfungsumfangs und der Komplexität des Prüfungsstoffs dem Kommunalen Prüfungsverband zugewiesen werden. Das Innenministerium will dieser Kritik Rechnung tragen und im Rahmen einer Stufenlösung die Zuständigkeit des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands auf alle Gemeinden über 5.000 Einwohner und die Zweckverbände erstrecken. Somit soll der Prüfungsverband ab 01.01.2011 für weitere ca. 300 Körperschaften zuständig sein. In einem zweiten Schritt sollen dann alle Gemeinden dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zugewiesen werden.

Der Bayerische Gemeindetag hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass diese Vorgehensweise abgelehnt wird, da die Gemeinden die Beratung durch die Landratsämter schätzen und sie eine solch umfassende Prüfung nicht zuletzt aufgrund der hohen Kosten durch den Kommunalen Prüfungsverband nicht als erforderlich ansehen. Wir haben dem Innenministerium eine „Freiwilligkeitsphase“ vorgeschlagen, in welcher dem Prüfungsverband die Möglichkeit eingeräumt wird, in unseren 71 Kreisverbänden seine Tätigkeit darzustellen und die Vorteile eines Beitritts zu erläutern. Obwohl der Prüfungsverband dieses Vorgehen befürwortet, will das Innenministerium den Zwangsbeitritt der doppisch buchenden Gemeinden und der noch fehlenden Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern bis zum neuen Jahr durchziehen.

### Kommunalwahlrecht

Es ist beabsichtigt das **Erfordernis des Aufenthaltsortes bei der Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder** aufzugeben. Somit können sich bei der Kommunalwahl künftig auch Kandidaten aus anderen Gemeinden bewerben. Um eine Mehrfachkandidatur zu verhindern, darf sich ein Kandidat nur an einem Ort zur Wahl stellen.

Der Bayerische Gemeindetag ist nicht glücklich über die geplante Regelung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich prominente Kandidaten als Stimmfänger zur Verfügung stellen, die zwar einer Liste Stimmen bringen, jedoch ihr Mandat dann nicht annehmen. Wenn die Ortsverbundenheit aufgegeben wird, so wird damit in kleinen Gemeinden ein wesentliches Kriterium für eine Kandidatur beseitigt. Die Gründe für die beabsichtigte Gesetzesänderung waren Streitigkeiten, die bei einigen Kandidaten bei der Bestimmung des Aufenthaltsortes entstanden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob wegen einiger weniger Einzelfälle ein bewährtes System aufgegeben werden soll.

An weiteren Regelungen ist vorgesehen, dass das **aktive Wahlrecht** bereits möglich sein soll, wenn der Kandidat nur zwei Monate seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Auch soll die **Briefwahl ohne Angabe von Gründen** künftig zulässig sein. Bei der **Wahlanfechtung** wird darüber diskutiert, ein Quorum von 5 Personen einzuführen, und das **passive Wahlrecht** soll auf 18 Jahre festgelegt werden. Weiter ist geplant, bei gewählten Mandatsträgern den Rücktritt ohne Angabe von Gründen einzuführen. Gegen diese Regelungen bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken, jedoch ist der **Rücktritt von Mandatsträgern ohne Angabe von Gründen** bei gleichzeitiger Aufgabe des Erfordernisses des Aufenthaltsortes nicht unproblematisch.

### Kommunales Wahlbeamtengesetz

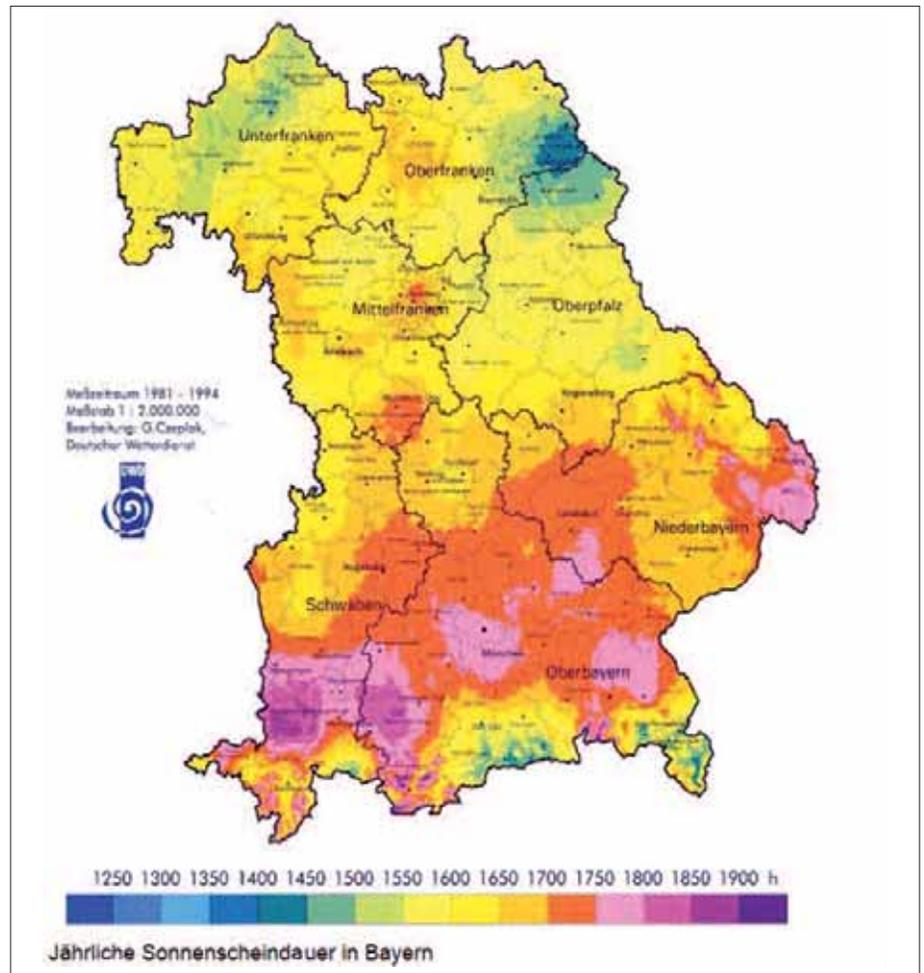
In der Diskussion steht, für Landräte, Oberbürgermeister und erste berufsmäßige Bürgermeister eine **höhere Bezahlung** bei den Stufen einzuführen. Dies soll auch für berufsmäßige Stadträte gelten. Die **Dienstaufwandsentschädigung** soll um 10% erhöht werden. Andererseits ist vorgesehen, dass eine stärkere Anrechnung auf die Altersversorgung erfolgt. Für die **ehrenamtlichen Bürgermeister** sollen die Rahmensätze um 10% erhöht werden, und auch bei der Altersversorgung tut sich etwas. Der **Pflichtehrensold** soll nach 12 Jahren auf 33%, und dann mit jeder weiteren Periode um einen

festen Prozentsatz steigen. Statt des Titels Altbürgermeister wird der Begriff **Ehrenbürgermeister** eingeführt. Der Bayerische Gemeindetag begrüßt diese Regelung ausdrücklich, sie entsprechen seinen Forderungen seit vielen Jahren. Es ist geplant, den Gesetzentwurf im Oktober in den Ministerrat einzubringen. Im Rahmen der Verbandsanhörung wird dann eine konkrete inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vorstellungen des Freistaates erfolgen. Es ist geplant, dass die Neuregelung 2011 zeitgleich mit der Dienstrechtsreform in Kraft treten soll.

### Energiepolitik der Gemeinden

Ein Schwerpunktthema des Gemeindetags ist 2010 die kommunale Energiepolitik unter dem Vorzeichen Energieautarkie, Klimaschutz und Wertschöpfung. Bereits mit der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung mit der Staatsregierung zur Bayerischen Klimaallianz im Juli 2008 wurde dokumentiert, dass die Stärkung der kommunalen Rolle bei Energieeinsparung und -effizienz sowie Ausbau der Erneuerbaren Energien Gemeindetagspolitik ist. Auch bei den jährlichen Klimawochen der Staatsregierung wurde entsprechend Flagge gezeigt. Für 2010 haben wir festgelegt, dass die Landesversammlung sich diesem Schwerpunktthema widmet und damit ein kraftvolles Zeichen für die Bedeutung dieser kommunalen Aufgabe gesetzt wird. Seit Anfang des Jahres lässt sich der Gemeindetag durch „**Vorreiterkommunen**“ im **Klimaschutz** – Ascha, Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Königsberg, Merkendorf, Neumarkt, Stegaurach und Wildpoldsried –, beraten, welche Akzente hier in nächster Zeit zu setzen sind. Neben dem ständigen Mitglied Umweltministerium bzw. Landesamt für Umwelt wurde mit verschiedensten Organisationen und Stellen, z.B. der Ländlichen Entwicklung, dem Förderverein C.A.R.M.E.N., der Servicestelle Klimaschutz und der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Energieagenturen diskutiert, wie Fortschritte zu erzielen sind. Einvernehmen besteht, dass nach der ersten

„Pionierphase“ nun neben Einzelprojekten die konzeptionelle Arbeit, sei es durch **Energiekonzepte oder Energienutzungspläne** forciert werden sollte. Das Vortragsprogramm auf der Landesversammlung wird diesbezüglich einen Akzent setzen. Als besonders wichtig sehen wir es an, die Netzwerkarbeit zu verbessern und voneinander zu lernen. Deshalb wird ab sofort im Rahmen des KlimaAtlas Bayern eine **Plattform** aufgebaut, in der die Gemeinden die einzelnen Aktivitäten – z.B. Nahwärmenetze, Energetische Sanierungen, Einspeiseanlagen – einstellen können, und damit gegenseitig von den Erfahrungen profitiert werden kann. Zur Landesversammlung wird auch eine **Dokumentation** vorgelegt, in der ausgewiesene Fachleute maßgeschneidert Hilfestellungen in vielen kommunalen Aktionsbereichen in der Energiepolitik – von CO<sub>2</sub>-Bilanzen bis zur Energiegewinnung aus Abwasser – in verständlicher Form geben. Um der Breite der Mitglieder Gelegenheit zur Information zu geben, wurden daneben in diesem Jahr mehrere Veranstaltungen in Kooperationen durchgeführt. So widmeten sich drei gut besuchte Foren dem Thema „Rekommunalisierung von Stromnetzen“ und gemeinsam mit Bayern Innovativ wurde das Thema „Kommunale Energiekonzepte“ ausführlich beleuchtet.

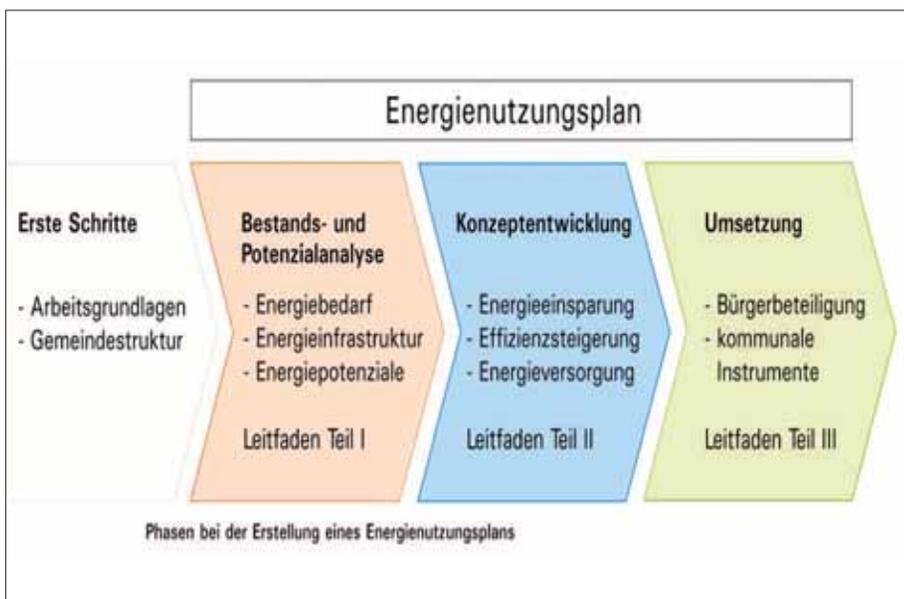


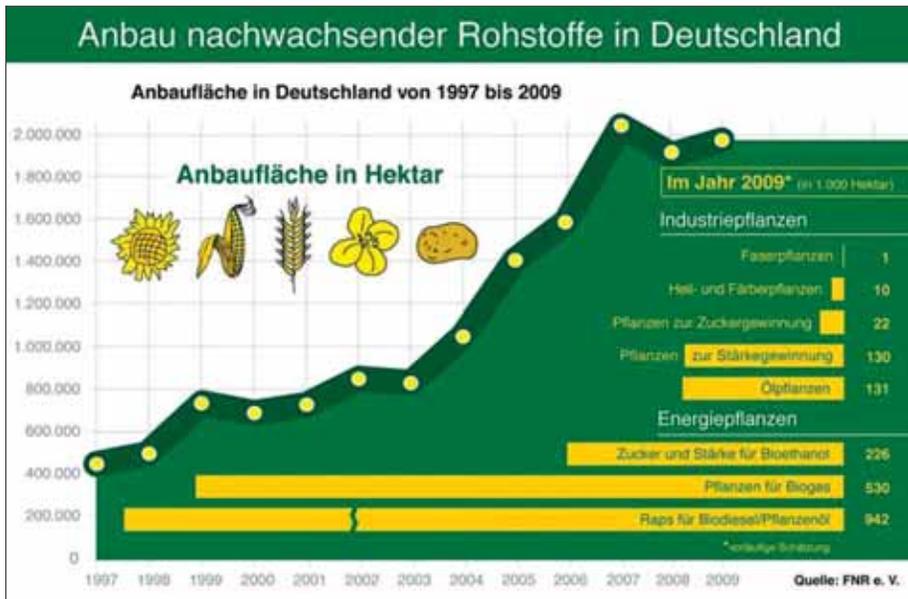
**Energieeinsparung (Biomasse und Photovoltaik)**

Es ist unbestritten, dass die Nutzung der Biomasse gegenüber fossilen Ener-

gieträgern, wie Kohle, Öl oder Erdgas, einen entscheidenden Vorteil hat. Sie kann immer wieder neu erzeugt werden. Als nachwachsender Rohstoff ist sie daher vom Ansatz her erheblich nachhaltiger als fossile Brennstoffe. Den wichtigsten Bereich der Biomasse-nutzung stellt die **Wärmeerzeugung** in Heizkraftwerken dar. Neben größeren Hackschnitzelkraftwerken werden kleinere Energieerzeugungsanlagen in Privathaushalten (Pellettheizungen) immer beliebter. 5% des gesamten Wärmemarkts dürften heute den Biomasseanteil darstellen.

Auch die **Stromerzeugung** aus Biomasse hat an Bedeutung gewonnen. Die Biomasse wird – etwa wie bei einem Kohlekraftwerk – nur als Wärmeerzeuger benutzt, ähnlich erfolgt die energetische Nutzung von Biogas. Die durchschnittliche Anlagenleistung einer modernen Biogasanlage beträgt 350 kW. Dabei hat die Bedeutung die-





ser Anlagen in den letzten Jahren rasant zugenommen. Während im Jahr 1992 nur ca. 100 Anlagen existierten, waren es im Jahr 2002 bereits 1.500 Anlagen und im Jahr 2008 ca. 4.100 Anlagen. Dabei dürfte die Gesamtmenge des aus Biomasse erzeugten Stroms in Deutschland bei fast 14 Mrd. kWh liegen (2% des Stromverbrauchs).

Der Gemeindetag hat sich im letzten Jahr insbesondere mit der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit von Biomasseanlagen befasst; diese Anlagen sind im Außenbereich privilegiert, sofern sie der Nutzung eines land- oder

forstwirtschaftlichen Betriebs oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung oder der Tierhaltung dienen. Die in der Anlage eingesetzte Biomasse muss überwiegend aus dem Basisbetrieb oder zumindest aus diesem und aus nahegelegenen Betrieben stammen. Insofern hat der Gesetzgeber die Kooperationsmöglichkeiten auf den näheren Umkreis beschränkt und einer überwiegend überregionalen Anlieferung des Rohmaterials aus ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen Grenzen gesetzt, um Biomasse- bzw. Gülletourismus zu unterbinden.



Auch bei den **Photovoltaikanlagen** ist die Nennleistung in den letzten Jahren enorm angestiegen. Im Jahr 2005 waren es knapp 2.000 MWp, während es im Jahr 2008 bereits über 5.000 MWp waren. Seit 2009 hat sich ein regelrechter Boom auf **Freiflächenphotovoltaikanlagen** abgezeichnet, der vor allem auf den Preisverfall bei Solarzellen und Solarmodulen zurückzuführen ist. Solarstrom ist gleichwohl immer noch erheblich teurer als herkömmlich hergestellter Strom. Die Erzeugung von Strom unter Photovoltaikanlagen wird daher durch eine erhöhte Einspeisevergütung staatlicherseits stark subventioniert. Die entsprechende Vergütung ist im EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) geregelt und wird auf alle Stromverbraucher umgelegt. Auf Betreiben des Bundeswirtschaftsministers hat der Bundestag im Juni 2010 die Absenkung der Vergütung für Solarstrom beschlossen. Dabei will der Bundestag den Ausbau der solaren Strahlungsenergie in Deutschland zwar gewährleisten, jedoch die aus seiner Sicht eingetretene Überförderung abbauen. Ziel war es somit, die Vergütungssätze an die aktuelle und zukünftig zu erwartende Kostenentwicklung anzupassen und die Preise für Strom aus Anlagen auf Gebäuden auf 16% abzusenken. Bei Freiflächenanlagen beträgt die Absenkung 15% und bei Anlagen auf Konversionsflächen 11%. Strom aus **Anlagen auf ehemaligen Ackerflächen** wird nicht mehr vergütet. Ausgenommen sind lediglich Anlagen, die sich im Bereich eines Bebauungsplans befinden, der vor dem 25.03.2010 beschlossen wurde. Das Gesetzgebungsverfahren hat die Gemeinden überrascht. Viele Gemeinden hatten bereits Vorarbeiten für eine Bauleitplanung in Angriff genommen, da sie nicht damit rechnen konnten, dass die Einspeisevergütung auf vormaligen Ackerflächen auf Null reduziert werden würde. Der Bayerische Gemeindetag hat daher auf Bundes- und Landesebene interveniert, um eine wesentlich verlängerte Übergangsfrist zu erreichen. Diese Intervention war jedoch nicht erfolgreich; auch der Bundesrat war nicht bereit, sich für die Freiflächenanlagen einzusetzen.



Photovoltaikanlage in Eglshausen/Niederbayern

Die Freiflächenanlagen werfen auch eine Vielzahl planungsrechtlicher Fragen auf. Neben den Fragen des Orts- und Landschaftsbilds bereitet das im Landesentwicklungsprogramm festgelegte „Anbindeziel“ bei Freiflächenphotovoltaikanlagen Probleme. Das Staatsministerium des Innern hat sich ausführlich im Rundschreiben vom 19.11.2009 mit dieser Problematik auseinandergesetzt und darin eine gewisse Lockerung des Anbindegebots vorgenommen.

So kann ein Standort ohne Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit dann infrage kommen, wenn nach bauleitplanerischer Prüfung von Alternativstandorten eine Beeinträchtigung insbesondere der Schutzgüter, der Ziele des Kapitels nachhaltige Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Förderung erneuerbarer Energien nicht in gravierender Weise zu befürchten ist. Dies bedeutet für die Gemeinde, dass es sinnvoll ist, ein Standortkonzept aufzustellen und darzustellen, an welchen Standorten eine wirtschaftliche Errichtung von Photovoltaikanlagen in Betracht kommt, welche Flächen hinsichtlich der Sonneneinstrahlung geeignet sind, keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen und ob die Bonität der Böden der Standorteig-

nung nicht entgegensteht. Somit sind insbesondere für Freiflächenphotovoltaikanlagen Bereiche geeignet, die durch andere Nutzung bereits vorbelastet sind, wie z.B. ehemals gewerblich oder militärisch genutzte Flächen. Des Weiteren ist zu beachten, dass die erforderlichen Stromleitungen keinen unzumutbaren Aufwand erfordern und die Flächen auch verfügbar sind.

#### Verlegung von privaten Einspeiseleitungen in Straßen

Der Boom der **Freiflächenphotovoltaikanlagen** stellt für die Gemeinden mit Blick auf ihre öffentlichen Straßen eine große Herausforderung dar, was sich auch in einer Flut von Anfragen bei der Geschäftsstelle widerspiegelt hat. Im Regelfall werden die privaten Einspeiseleitungen bis zum Übergabepunkt des Netzbetreibers in gemeindlichen Verkehrsflächen verlegt. Das Energiewirtschaftsgesetz räumt für solche Einspeiseleitungen zwar kein gesetzlich verankertes Wegebenutzungsrecht ein – anders als bei Leitungen der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet (vgl. Art. 46 Abs. 1 EnWG) –, die Gemeinde ist aber bei einem entsprechenden Antrag auf Verlegung eines privaten Stromkabels in ihrer Entscheidung nicht völlig frei. Ihre **Monopolstellung für die gemeindlichen Straßen** hat zur Folge, dass sie

im Regelfall ein Angebot eines Anlagenbetreibers auf Abschluss eines Wegebenutzungsvertrags zu **angemessenen Bedingungen** nicht ablehnen kann. Die Weigerung einer Gemeinde, eine Einspeiseleitung in den öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde verlegen zu lassen, kann den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach § 19 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder eine unbillige Behinderung oder **Diskriminierung** nach § 20 Abs. 1 GWB darstellen.

Die Gemeinde wird ein Vertragsangebot allerdings nur annehmen müssen, wenn darin die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ausreichend geregelt sind (z.B. **Dokumentation**, Unterhaltung und Wartung der Kabel, Spartenauskunft, Folgepflicht und Folgekostenpflicht, Haftung, Beseitigung des Kabels nach Wegfall des Benutzungsrechts, Benutzungsentgelt usw.). Ein Anspruch auf Sicherung einer Einspeiseleitung durch Dienstbarkeit besteht bei Verlegung im öffentlichen, gewidmeten Straßenraum nicht.

Der Abschluss eines Konzessionsvertrags im Sinn des EnWG kommt nicht in Betracht, da Konzessionsverträge nur über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für solche Leitungen abgeschlossen werden können, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören. Besondere Beachtung verdient die Dokumentation der Leitungen. Zur Vermeidung von **Haftungsansprüchen** wird die Gemeinde den Anlagenbetreiber in aller Regel verpflichtet, einen entsprechenden Servicevertrag mit einem Unternehmen abzuschließen.

Spannend sind die Fragen zur **Laufzeit eines solchen Vertrags** und zum Benutzungsentgelt. Eine Begrenzung der Laufzeit des Vertrags auf 20 Jahre entsprechend den Regelungen des EEG über den Zeitraum der garantierten festen Vergütungssätze (15 bis 20 Jahre) erscheint interessensgerecht, nachdem auch für Konzessionsverträge in Art. 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG eine solche Befristung von 20 Jahren enthalten ist.

Der Gesetzgeber hat durch die finanziellen Anreize des EEG die private Stromerzeugung in erheblichem Umfang vorangetrieben, den Gemeinden aber für die Benutzung ihrer Straßen (rund 100.000 km Gemeindestraßen in Bayern ohne öffentliche Feld- und Waldwege) kein auch der Höhe nach festgelegtes **Wegebenutzungsentgelt** wie nach der KAV eingeräumt. Zwar hat die Gemeinde ihre Straßen nicht kostenlos zur Verfügung zu stellen; bei der Bemessung des Entgelts bestehen aber große Unsicherheiten. Die Orientierung am Verbrauch wie bei der Konzessionsabgabe kommt für Einspeiseleitungen nicht in Betracht. Allerdings liegt der Gedanke nahe, das Entgelt in Abhängigkeit von der Länge der Leitung, der Gesamterzeugerleistung der Anlage und der zu zahlenden bzw. erzielten Einspeisevergütung festzulegen. Die Höhe des Entgelts darf dabei weder außer Verhältnis zur Einwirkung auf die Straße noch zum wirtschaftlichen Wert der Nutzung stehen. Unter Fachleuten des Straßenbaus ist unbestritten, dass eine Straße, die zur Aufnahme einer Leitung aufgeschnitten werden muss, auch bei einer optimalen Wiederherstellung stets an Qualität und damit Nutzungsdauer einbüßt und sich damit auch die Unterhaltskosten erheblich erhöhen. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die damit zwangsläufig verbundene Inanspruchnahme gemeindlicher Straßen dürfen nicht dazu führen, dass die Gemeinden hier finanzielle Lasten ohne entsprechenden Ausgleich zu tragen haben. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung eines angemessenen Entgelts von besonderer Bedeutung.

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags hat als Hilfestellung für die Gemeinden ein **Muster für die Verlegung von privaten Stromkabeln in öffentlichen Straßen** (Gestattungsvertrag) entwickelt, das in BayGT 2010, 168 abgedruckt und auch im Intranet des Bayerischen Gemeindetags unter Mitgliederservice / Referat IV / Straßen- und Wegerecht / Muster als Word-Datei eingestellt und abrufbar ist.

### Landesentwicklungsprogramm

Der Ministerrat hat im Dezember 2009 beschlossen, das Landesentwicklungsprogramm insgesamt zu überarbeiten. Dabei soll das Landesentwicklungsprogramm von Neuem erarbeitet werden (Zero-base) und jedes neue Ziel muss positiv gerechtfertigt werden. **Endbürokratisierung, Deregulierung und Kommunalisierung** sollen die Leitlinien der Novellierung sein. Das Wirtschaftsministerium hat Eckpunkte zum neuen Landesentwicklungsprogramm erarbeitet, die am 03.08.2010 im Ministerrat ohne Empfehlungen zur Kenntnis genommen wurden. Bis Ende des Jahres soll ein ausformulierter Vorschlag für ein neues Landesentwicklungsprogramm vorliegen. Danach wird eine breite Verbändebeteiligung erfolgen. Die Geschäftstellen der betroffenen kommunalen Spitzenverbände haben sich im August mit dem Entwurf des Landesentwicklungsprogramms vom Juli 2010 befasst und gegenüber Frau Staatssekretärin Katja Hessel eine vorläufige Bewertung abgegeben.

### Vorläufige Bewertung der Ministerratsvorlage vom 28. Juli 2010 zum Thema „Gesamtfortschreibung des LEP“ durch die Geschäftstellen der kommunalen Spitzenverbände

#### Thema „Regionale Planungsverbände“

- Die kommunalen Spitzenverbände erwarten ein klares Bekenntnis zur **Beibehaltung der regionalen Planungsverbände** in kommunaler Verfasstheit. Die Planungsverbände müssen gestärkt werden, damit sie wieder auf gleicher Augenhöhe mit dem Staat agieren und ihre überörtlichen Aufgaben erfüllen können. Zuschnitte der Planungsregionen sind im Dialog neu zu fassen entsprechend den „Bedürfnissen vor Ort“.

#### Thema „Erforderlichkeit des LEP“

- Ziel ist, dass das LEP ein **Gesamtkonzept zur räumlichen Entwicklung, Ordnung und Sicherung Bayerns** darstellt. Trotz der be-

grüßenswerten Reduzierung des Inhalts werden gerade landespolitisch hochbrisante Zielsetzungen nicht erwähnt (z.B. Bildung, Gesundheit). Es müsste klarer werden, welchen Anspruch das neue LEP hat (politische Vision für Bayern oder Reduktion auf rechtliche Vorgaben).

#### Thema „Eckpunkte“

- Die Aussagen zum Prinzip der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen und zum Vorhalteprinzip gehen in die richtige Richtung und werden begrüßt.
- Insgesamt ist aber festzustellen, dass die Eckpunkte von gänzlich unterschiedlicher Dichte und damit wohl auch angestrebter rechtlicher Verbindlichkeit sind. Auch hier ist eine abschließende Bewertung, ohne die konkreten Formulierungen zu kennen, unmöglich.

#### Thema „Zentrale-Orte-System“

- Der Ansatz einer Überarbeitung des ZOS ist sicherlich richtig. Allerdings ist ein neues System noch nicht ausreichend erkennbar. Geplant ist, die **Reduzierung von 7 auf 3 Hierarchiestufen** (Ober-, Mittelzentren und zentrale Orte der Grundversorgung).
- Der Kriterienkatalog für die Einteilung der zentralen Orte soll entfallen.
- Eventuelle **Rückstufungen** (heute gibt es 920 zentrale Orte, geplant ist ein Wegfall von 150 bis 200 Gemeinden) dürften politisch nicht unproblematisch sein.
- Zur Diskussion des neuen Systems müssen die Konsequenzen, die mit der Einstufung als zentraler Ort verbunden sind, klar herausgearbeitet werden.

#### Thema „Einzelhandel“

- Ein konkreter Formulierungsvorschlag fehlt, obwohl er an sich zugesagt war. Neu zugelassen werden nur Lebensmittelvollsortimenter und Discounter bis 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.
- **Das von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene System** von als Vermutungsregeln aus-



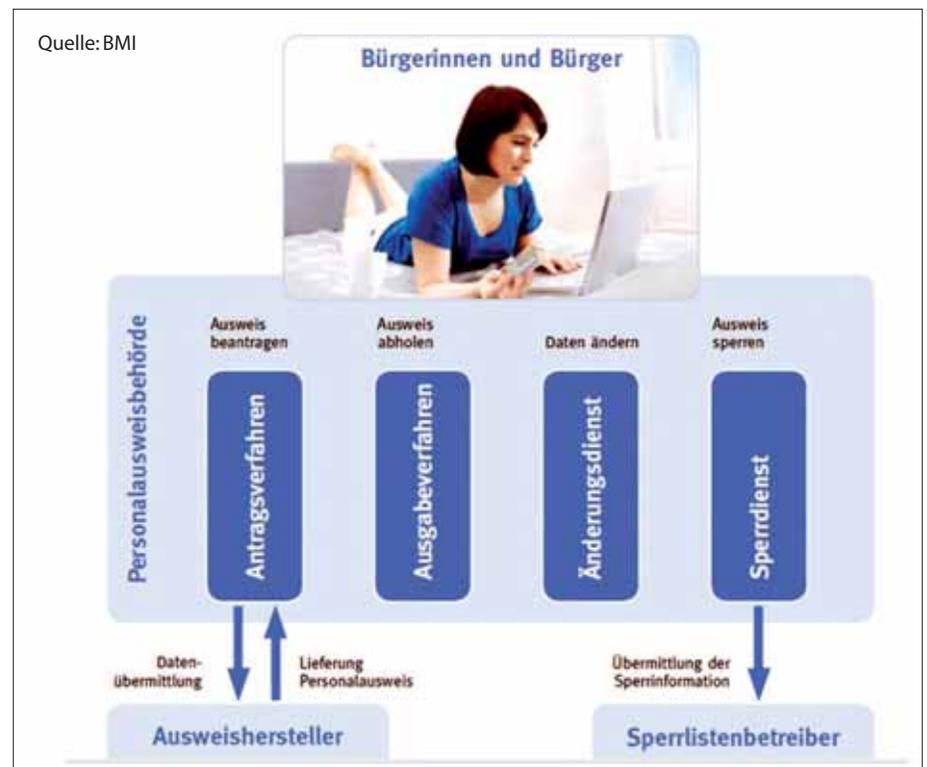


Hard- und Software, organisatorischer Maßnahmen (z.B. Umbauten, Neueinstellungen) wie auch der Schulung der Mitarbeiter. Weiterhin werden bei der Ausstellung der neuen Personalausweise längere Bearbeitungszeiten erwartet, denn an den Schaltern müssen nun mehr Details abgefragt und dem Bürger mehr Informationen vermittelt werden. Die Antragsteller müssen danach unterzeichnen, dass sie umfassend informiert worden sind. Denn nicht alles, was der nPA möglich macht, müssen die Bürger auch nutzen. Das Informationsmaterial für die Bürger haben gleichfalls die Kommunen auf eigene Kosten zu bereitstellen. Das BMI stellt lediglich beispielhaft eine Broschüre zum Download oder die Druckversion gegen Entgelt bereit.

### Das Verfahren in den Behörden:

Der Bundesgesetzgeber räumt zwar ein, dass der nPA den Vollzugsaufwand in den Personalausweisbehörden erhöhen wird. In der Begründung zum PAuswG wird deshalb ausgeführt, „dass die Mehraufwände durch eine höhere Personalausweisgebühr sowie weitere noch festzulegende Gebühren für das Verwaltungsverfahren gedeckt werden sollen“. Die **Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV)**, die zum 1. November 2010 in Kraft tritt, wird nach unserer Auffassung jedoch nicht zu einer vollständigen Deckung des tatsächlich erwarteten Verwaltungsaufwandes beitragen.

Im Bundesrat konnte durch die Initiative von Bayern vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzsituation der Länder und Gemeinden zumindest die **Streichung einiger Gebührenbefreiungs- und Ermäßigungstatbestände** erreicht werden. Die Länderkammer hat mit der Aufnahme einer **Evaluierungsklausel** zudem noch eine weitere Änderung bewirkt: Zwei Jahre nach Einführung des neuen Personalausweises soll der Verwaltungskostenanteil der Personalausweisgebühr von 6 Euro unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände erneut ausgewertet werden. Die Ände-



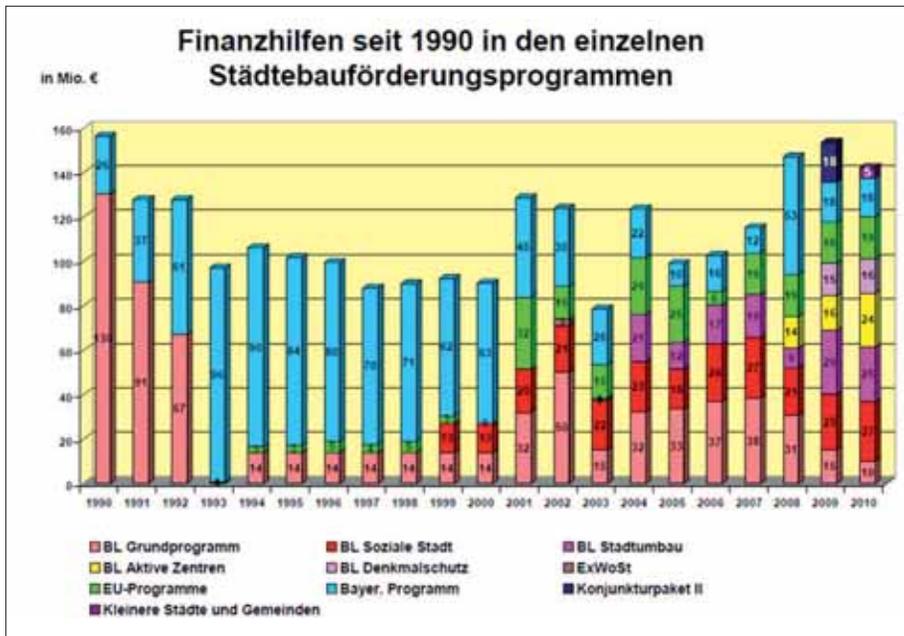
rungrünsche des Bundesrates bedeuten zwar eine Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger. Mit Blick auf die kommunalen Haushalte ist der Vorstoß Bayerns und der Beschluss des Bundesrats jedoch sinnvoll und zweckmäßig. Aus diesem Grund hat der Bundesinnenminister den Änderungswünschen der Länderkammer zugestimmt. Oberstes Ziel ist es nach Aussage des Bundes, ein sicheres und dauerhaft funktionsfähiges Dokument kostendeckend zu produzieren und auszugeben. Auch mit den geänderten Gebührentatbeständen bewegt sich der neue Personalausweis weiter im Mittelfeld bei den Kosten für vergleichbare Dokumente in anderen europäischen Staaten.

### Städtebauförderung – Kürzungsmaßnahmen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung plant offenbar im Jahr 2011 erhebliche Kürzungen der Städtebauförderungsmittel vorzunehmen. Dies lehnt der Bayerische Gemeindetag kategorisch ab. Fast 300 Gemeinden, also ein knappes Sechstel der bayerischen kreisangehörigen Kommunen werden ge-

genwärtig in den fünf Bund-Länder-Programmen mit einer Vielzahl von Projekten gefördert. Mit diesen Förderungen wurde und wird in Bayern gerade im ländlichen Raum ein ganz wesentlicher Beitrag zur Bewältigung der städtebaulichen, demografischen, ökologischen und sozioökonomischen Herausforderungen geleistet. Bei allem Verständnis für die Bemühungen des Bundes, eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung herbeiführen zu wollen, ist es nicht hinnehmbar, dass gerade zu Lasten der ohnehin durch die Finanzkrise arg gebeutelten Gemeinden gespart wird. Wie kaum ein anderes Instrument stellt die Städtebauförderung einen wirkungsvollen Motor für die Konjunktur vor Ort und damit zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen dar. Dies gilt vor allem für die strukturschwachen Gemeinden des ländlichen Raums, die auf entsprechende Impulse und staatliche Hilfestellungen auch in Zukunft angewiesen sind.

Der Bayerische Gemeindetag hat daher den Bund dringend aufgefordert, von Einsparungen im Bereich der Städtebauförderung abzusehen. Auch der Deutsche Städte- und Gemeinde-



bund hat in einer Vielzahl von Schreiben und Veröffentlichungen diese Position klar vertreten. Darüber hinaus haben sich viele bayerische Bürgermeisterinnen und Bürgermeister direkt an Bundesminister Ramsauer gewandt und eine Beibehaltung der Städtebauförderung im gegenwärtigen Umfang gefordert. Es bleibt zu hoffen, dass diese politischen Bemühungen zu einem Umdenken seitens des Bundesbauministeriums führen.

### Bayerisches Wassergesetz

Zum 1. März 2010 wurde das wasserrechtliche Regelwerk auf Bundes- und Bayerischer Ebene komplett neu gefasst. Grund ist die Föderalismusreform, die dem Bund mehr Kompetenzen im Wasserrecht gibt. Als eines der wenigen Bundesländer hat Bayern gleichzeitig mit dem neuen Bundesrecht auch ein komplett neugestaltetes Bayerisches Wassergesetz vorgelegt. Die Geschäftsstelle hat den Novellierungsprozess intensiv begleitet und konnte in mehreren Punkten noch kommunalfreundliche Regelungen durchsetzen. Dennoch werfen einzelne Neuregelungen – im Wesentlichen wurde lediglich der alte Rechtsstand in die neue „Verfassungswelt“ überführt – neben Licht auch Schatten: Positiv zu vermerken ist, dass die Gemeinden zukünftig Finan-

zierungsbeiträge für z.B. Hochwasserschutzmaßnahmen selbst festsetzen können. Auch wurde klargestellt, dass das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der **Wasserrahmenrichtlinie** die Kommunen nicht unmittelbar bindet. Andererseits sind zwei gravierende Mehrbelastungen hinzunehmen: Zum einen verlangt der Staat ab sofort für die Überwachung der Kläranlagen Gebühren – in einem zweiten Schritt wird die **Aufgabe von den Wasserwirtschaftsämtern zu privaten Sachverständigen** delegiert. Des Weiteren wurde den Land- und Forstwirten zugestanden, dass sie zukünftig jedwede Mehraufwendungen bei Baumaßnahmen, die sich aus Auflagen für den Trinkwasserschutz im Wasserschutzgebiet ergeben, vom Wasserversorger erstattet erhalten. Mit dieser Regelung sind in doppelter Hinsicht Befürchtungen verbunden: Damit könnte das Interesse an Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten erst richtig geweckt werden. Und zum anderen könnten die Dämme brechen, so dass die Sozialpflichtigkeit des Eigentums für alle Eigentümer im Schutzgebiet fallen könnte. Solche Befürchtungen nährt insbesondere die äußerst unglückliche **Befristung des Gesetzes auf zwei Jahre**. Hier haben sich Verband und Mitglieder auf harte Debatten einzustellen.

### Sanierung von Abwasserkanälen

In Bayern sind heute 96% aller Einwohner an die Kanalisation angeschlossen. Die Länge der öffentlichen Abwasserkanäle beträgt knapp 91.000 Kilometer. Jedoch besteht Handlungsbedarf, da eine Untersuchung des Bayerischen Landesamts für Umwelt zeigt, dass für 16% der öffentlichen Kanalnetze kurz oder mittelfristig Sanierungsbedarf besteht. Daher sind die Gemeinden gefordert, erforderliche Kanalsanierungsmaßnahmen Zug um Zug umzusetzen. Nach einer Bestandsaufnahme, mit der der Umfang des Sanierungsbedarfs festzustellen ist, sollte die Gemeinde ein Sanierungskonzept erarbeiten, welches dann nach einer Objektplanung in einzelnen Bauabschnitten umgesetzt werden kann.

Gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und Gesundheit und dem Bayerischen Städtetag hat der Bayerische Gemeindetag an einem **Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle** mitgearbeitet, der den Gemeinden eine Hilfestellung bei der Kanalsanierung geben soll. Dabei haben viele Gemeinden Probleme mit der Finanzierung. Zwar sind die Kosten einer Kanalisierung gebührenfähig und bei erheblichen Verbesserungen oder Neuerungen des Kanalnetzes ist auch eine Beitragsfinanzierung möglich, jedoch stellt sich bei Gemeinden im ländlichen Raum häufig die Frage, ob die Kostenbelastung für den Bürger noch verhältnismäßig ist. Da nach dem Kommunalabgabengesetz für kalkulatorische Kosten bei der Gebührenermittlung nur auf Herstellungskosten, nicht aber auf Wiederbeschaffungswerte abgeschrieben werden darf und Zuwendungen vom Freistaat Bayern für eine Kanalsanierung nicht zur Verfügung gestellt werden, fordert der Bayerische Gemeindetag eine Änderung der Gesetzeslage. Damit die Gebührenerhöhungen in einem angemessenen Rahmen gehalten werden können, muss es den Gemeinden möglich sein, die **Sanierungskosten anzusparen**. Wir sind aufgrund der Gespräche mit den Ministerien und

den Landtagsfraktionen zuversichtlich, dass die Änderung des Kommunalabgabengesetzes alsbald durchsetzbar ist.

### Wasserwerksnachbarschaften

Die Wasserwerksnachbarschaften Bayern gibt es seit 1986. Am 29.04.2009 wurde beschlossen, die Wasserwerksnachbarschaften alter Ordnung als Verein fortzuführen. Vereinssitz ist München. Der juristische Sitz liegt in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags.

Der Zweck des Vereins ist in § 2 der Satzung festgelegt: Danach verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind:

- Weiterbildung des Personals der Wasserversorgungsunternehmen in Bayern,
- Vermittlung von technischen, rechtlichen und praktischen Kenntnissen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und Nachbarschaftshilfe durch ortsnahen fachtheoretischen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Der Bayerische Gemeindetag ist bekannt und geschätzt für seinen Informationsfluss an Bürgermeister, Kämmerer, Geschäftsleiter und Mandatsträger. Mit dem Engagement in den Wasserwerksnachbarschaften und den Fortbildungsveranstaltungen für das Fachpersonal auf Wasserwerken in Pleinfeld, erstreckt der Bayerische Gemeindetag sein Informations- und Kooperationsnetz auf das technische Personal der Wasserwerke.

Im Jahre 1986 waren rund 3.000 Wasserversorgungsunternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen in Bayern tätig. Auch heute noch stellt Bayern das Bundesland mit den meisten Wasserversorgungsunternehmen dar. Das Landesamt für Statistik geht immer noch von rund 2.400 Wasserversorgungsunternehmen aus. Gut 1.000 davon haben eine Wasserabgabe von unter 100.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Die Was-

serversorgung ist also außerordentlich kleinteilig. Es stehen also – schwierige – Umstrukturierungsprozesse an. Der Bayerische Gemeindetag bringt sich hier in die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit ein. Er hat sein Ohr traditionell an politischen Entscheidungsträgern und zugleich am technischen Personal der Wasserwerke.

Letztendlich ist es den Nachbarschaftsleitern zu verdanken, dass der flächendeckende Aufbau der Nachbarschaften gelang. Heute betreuen 64 Nachbarschaftsleiter die nunmehr 72 Nachbarschaften in Bayern. Der Verein hat sich ein neues Logo gegeben, das den neuen Schwung für die WWN zum Ausdruck bringen soll.



### Vergaberecht

#### *Anwendbarkeit des Vergaberechts bei Grundstücksverkäufen/städtebaulichen Verträgen*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einer grundlegenden Entscheidung vom 25.03.2010 (Rs. C 451/08) zum Begriff des öffentlichen Bauauftrags geäußert. Hintergrund waren mehrere Vorlagefragen an den EuGH durch das OLG Düsseldorf, die den Verkauf eines Grundstücks der öffentlichen Hand an Investoren zum Zwecke der Bebauung betrafen. Das Urteil des EuGH ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen, da nunmehr feststeht, dass nicht jeder Grundstücksverkauf als Bauauftrag ausgeschrieben werden muss, wenn die öffentliche Hand gewisse Anforderungen an die Bebauung stellt. Die Auswirkungen des EuGH-Urteils im Einzelnen sind jedoch umstritten.

Die wesentlichen Kernaussagen der Entscheidung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ein öffentlicher Bauauftrag setzt voraus, dass die Bauleistung dem öffentlichen Auftraggeber **unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt**. Es genügt für die Anwendbarkeit des Vergaberechts nicht, dass der öffentliche Auftraggeber städtebauliche Regelungszuständigkeiten ausübt.
- Für einen öffentlichen Bauauftrag ist es des Weiteren erforderlich, dass die **direkte oder indirekte Verpflichtung zur Erbringung der Bauleistungen eine einklagbare Verpflichtung** ist.

Der Bayerische Gemeindetag ist der Auffassung, dass ein unmittelbar wirtschaftliches Zugutekommen nur vorliegt, wenn die Gemeinde entweder Eigentümerin des Bauwerks werden soll oder ihr die Bauleistung in sonstiger Weise **unmittelbar** wirtschaftlich zugute kommt, beispielsweise weil sie sie später selbst als Mieter oder Pächter nutzen möchte oder sich sonstige Nutzungsrechte oder Belegungsrechte zusichern lässt (auch eine ggf. verbilligte Abgabe des Grundstücks scheint das unmittelbar wirtschaftliche Zugutekommen zu indizieren). Die schlichte Verknüpfung des Grundstücksverkaufs mit der Bebauung in einer bestimmten Nutzungsart, z.B. Einzelhandel, Gewerbe oder Hotel ist hierfür nicht ausreichend. Dies gilt nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags auch, wenn kommunale Aufgaben betroffen sind, z.B. Verpflichtung zur Errichtung eines Altenpflegeheims oder einer Kindertageseinrichtung, soweit es sich um ein rein privates Projekt handelt, die Gemeinde nicht den Betrieb an sich beauftragt und keinerlei Einflussmöglichkeiten der Kommune auf den Betrieb oder sonstige Rechte vereinbart werden. Eine Differenzierung dergestalt, wonach in diesem Zusammenhang zwischen freiwilligen Aufgaben und kommunalen Pflichtaufgaben unterschieden werden sollte, wird vom Gemeindetag ausdrücklich abgelehnt. Die vorgenannten Auffassungen sind allerdings umstritten, der Bayerische Gemeindetag hat sich bereits mehrfach an das Bayerische Staatsministerium des Innern gewandt, um hier eine kommunal-

freundliche praxismgerechte Handhabung für die Kommunen zu ermöglichen.

Was die **einklagbare Bauverpflichtung** betrifft, geht der Bayerische Gemeindetag davon aus, dass eine solche nicht vorliegt, wenn die Realisierung von Bauleistungen lediglich Vertragsgrundlage ist, an deren Nichterfüllung ein Rücktrittsrecht geknüpft ist.

Höchst umstritten ist der Fall, in dem das Grundstück noch nicht erschlossen ist, so dass mit dem Grundstückserwerber gleichzeitig ein **Erschließungsvertrag** oder – wie in der Praxis häufig üblich – ein **Durchführungsvertrag** im Rahmen eines **Vorhaben- und Erschließungsplans** abgeschlossen wird. Nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags handelt es sich bei dem Erschließungsvertrag und noch stärker beim Erschließungsanteil innerhalb des Durchführungsvertrags lediglich um einen Annex zu dem eigentlichen Rechtsgeschäft, so dass die positive Wirkung des EuGH-Urteils nicht dadurch torpediert werden sollte, dass der Investor doch im Wege einer klassischen Bauvergabe gesucht werden muss, weil der „anhängende“ Erschließungsvertrag eventuell dem Vergaberecht unterliegt. Auch in dieser für die Kommunen so praxisrelevanten Frage hat sich der Bayerische Gemeindetag an das Bayerische Staatsministerium des Innern gewandt, zumal die Frage der vergaberechtlichen Beurteilung von Erschließungsverträgen ohnehin sehr umstritten ist. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass das StMI die Vergabe an einen bestimmten Erschließungsträger im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne öffentliche Vergabebekanntmachung bzw. in einer Freihändigen Vergabe für zulässig erachtet, außer in Fallgestaltungen, bei denen die Gemeinde keinen Einfluss auf die Auswahl nehmen kann, beispielsweise weil sich sämtliche Flächen im Eigentum privater Dritter befinden oder ein Angebot zur Erschließung nach § 124 Abs. 3 S. 2 BauGB vorliegt.

Sollte das Vergaberecht nicht einschlägig sein, empfiehlt der Bayerische Gemeindetag seinen Mitgliedern trotz-

dem aufgrund der Vorgaben des EU-Primärrechts, des EU-Beihilfenrechts und des kommunalen Haushaltsrechts, ihre Grundstücksverkäufe einem transparenten und wettbewerblichen Verfahren zu unterwerfen.

#### *Inkrafttreten des neuen Vergaberechts*

Durch die Änderung der Vergabeverordnung (VgV) sind seit 11.06.2010 für neu begonnene Vergabeverfahren mit einem Auftragswert ab **Erreichen der EU-Schwellenwerte** zwingend die zweiten Abschnitte der VOB/A 2009 und VOL/A 2009 sowie die VOF 2009 anzuwenden. Für Vergaben **unterhalb der EU-Schwellenwerte** ist seit 01.07.2010 gemäß der Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ebenfalls verpflichtend die VOB/A 2009 (Abschnitt 1) anzuwenden. Die VOL/A 2009 (Abschnitt 1) wird den bayerischen Kommunen weiterhin vom StMI lediglich zur Anwendung empfohlen.

Obwohl die neue VOB/A erstmalig Wertgrenzenregelungen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben einführt, bleibt es im Freistaat aktuell bei den höheren Wertgrenzen aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005. Die aktuelle Änderungsbekanntmachung weicht hier ausdrücklich von der VOB/A 2009 ab. **Bis mindestens 31.12.2010 gelten jedoch weiterhin die wesentlich höheren Wertgrenzen aus der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 03.03.2009 zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010.** Die aktuelle Bekanntmachung zu Vergaben im kommunalen Bereich weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Vergabeerleichterungen unberührt bleiben und den Bestimmungen der Bekanntmachung und der VOB/A vorgehen. Es ist zu erwarten, dass das Innenministerium für eine Beibehaltung dieser Erleichterungen auch über den 31.12.2010 entscheidet und somit zu einer echten Verfahrensvereinfachung und dem vielbeschworenen Standardabbau beiträgt.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass die neuen besonderen Transparenzpflichten der VOB/A 2009 ebenfalls bis mindestens 31.12.2010 von den Transparenzpflichten, welche die Bekanntmachung der Staatsregierung vom 03.03.2009 für die Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelungen aufgestellt hat, abgelagert werden.

**Weitere besonders hervorzuhebende Punkte des neuen Vergaberechts sind** (VOB/A 2009 in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich):

- Die Bedeutung des Präqualifikationsverfahrens beim Nachweis der Eignung wird betont und gestärkt.
- Verzicht auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und in der Regel auch für Mängelansprüche bei Aufträgen bis zu einer Summe von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer.
- Bei der Prüfung und Wertung der Angebote hat der Auftraggeber fehlende Erklärungen und Nachweise nachzufordern. Es können Angebote gewertet werden, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden (Einzelheiten siehe § 16 VOB/A).
- Der Mindestinhalt des Vergabeverkehrs war bisher nur für Vergaben nach dem 2. Abschnitt vorgegeben. Die Regelung wurde auf den Basisparagraphen übertragen und gilt nunmehr auch bei Vergaben nach dem 1. Abschnitt.
- Klarstellung, dass auch bei Freihändigen Vergaben eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen nicht zulässig ist.
- Explizite Übernahme des Bauauftragsbegriffes des § 99 Abs. 3 GWB in den Unterschwellenbereich.

### Kommunal-GmbH Fortbildungsgesellschaft des Bayerischen Gemeindetags

Auch 2010 hat die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags ihre Fortbildungsaufgaben erfolgreich bewältigt. Bis September dieses Jahres wurden für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen sowie für die Gemeinderatsmitglieder insgesamt über 50 Seminare durchgeführt. Etwa 30 Veranstaltungen werden noch bis Dezember folgen. Wir erwarten dann, dass weit über 2.000 Teilnehmer unsere Angebote besucht haben werden. Das bedeutet, dass zumindest im Schnitt jede Gemeinde Bayerns mindestens einmal jährlich ein Seminar der Kommunalwerkstatt gebucht hat.

### Iipse Service-Gesellschaft des Bayerischen Gemeindetags

Iipse, die Service-Gesellschaft des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen, bestand bisher aus 12 Zweckverbänden und dem Bayerischen Gemeindetag. Nun ist als 14. Gesellschafter das gemeinsame Kommunalunternehmen VE München-Ost hinzugestoßen und stärkt die Arbeit und die strategische Ausrichtung der Gesellschaft. Nennenswert ist neben dem guten Anlauf beim Vertrieb des neuen Betriebs- und Organisationshandbuchs Abwasser als eigenständiges Modul innerhalb des gesamten BOH Wasserwirtschaft die Durchführung eines weiteren (des nun dritten) Wasserwirtschaftssymposiums in Neumarkt i.d. OPf

### Verbandsarbeit des Bayerischen Gemeindetags

Der Bayerische Gemeindetag war in diesem Geschäftsjahr gefordert, die kommunalen Anliegen erstmals bei einer Koalitionsregierung in Bayern sowie unter den Vorzeichen der Finanz- und Wirtschaftskrise zur Geltung zu bringen.

Die **Finanzausgleichsgespräche** mit Staatsminister Georg Fahrenschon und Staatsminister Joachim Herrmann sowie den anderen kommunalen Spitzenverbänden fanden am 18. Novem-

ber 2009 statt und schlossen mit einem fairen Ergebnis ab.

In Gesprächen mit allen Landtagsfraktionen pflegte der Bayerische Gemeindetag den Erfahrungsaustausch und machte dabei seine Position zu den aktuellen Themen deutlich.

Ministerpräsident Horst Seehofer bezog im Juli 2010 Stellung zur **Gewerbesteuer**. Er machte deutlich, dass die Gewerbesteuer nur im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden geändert wird. Leider wurde diese Position im September 2010 von Finanzminister Fahrenschon relativiert. Nach seiner Auffassung sollen die substanzbesteuernden Elemente (Besteuerung von Leasing und Pachten) bei der Gewerbesteuer abgebaut werden. Als Kompensation sollen die Gemeinden eine höhere Umsatzsteuerbeteiligung erhalten.

Die Verbandsarbeit des Bayerischen Gemeindetags kann im Geschäftsjahr 2009/2010 als erfolgreich bezeichnet werden. Trotz einem Krisenjahr für die Kommunen wuchs die **Mitgliederzahl** beim Bayerischen Gemeindetag auf 2019 Gemeinden an. Damit sind in ganz Bayern nur 12 kreisangehörige Gemeinden nicht Mitglied des Verbandes.

Unser Präsident Dr. Uwe Brandl und Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse besuchten alle **Bezirksverbände** des Bayerischen Gemeindetags und informierten über die aktuellen kommunalpolitischen Themen.

Die Zusammenarbeit mit dem **Deutschen Städte- und Gemeindebund** funktionierte sehr gut. Der DStGB verabschiedete die Resolution „Rettet die Kommunen“ und machte deutlich, dass die Gemeindefinanzkommission sich nicht nur mit der Einnahmenseite sondern auch mit der Ausgabe der kommunalen Haushalte zu befassen hat.

Zudem haben wir mit unserem Team im **Europabüro der bayerischen Kommunen** die maßgeblichen kommunalrelevanten Themen auf europäischer Ebene diskutiert und gemeinsam mit Staatsminister Joachim Herrmann im Juni 2010 eine Veranstaltung in Brüssel durchgeführt.

Mit den befreundeten Verbänden aus Südtirol, Österreich und den anderen Spitzenverbänden auf Landesebene haben wir einen intensiven Erfahrungsaustausch gepflegt.

In den **71 Kreisverbänden** des Bayerischen Gemeindetags fand reger Erfahrungsaustausch statt. In der Regel wurden in jedem Landkreis pro Jahr drei Kreisverbandsversammlungen durchgeführt. Diese wurden meist von den Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle mit gestaltet.

Die **Kommunalwerkstatt** des Bayerischen Gemeindetags besteht nun seit über acht Jahren und wird von den Rathauschefs sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden stark frequentiert. Auch eine Vielzahl von Inhouse-Seminaren sowie Einführungslehrgänge für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurden angeboten. Inhaltlich versucht die Kommunalwerkstatt alle kommunalrelevanten Bereiche abzudecken. Dabei reicht die Palette von juristisch geprägten Themen, wie z.B. Seminaren zum Baurecht und Feuerwesen hin zu politischen Themen, wie Seminaren zur Bildungspolitik oder zum Finanzwesen. Der **Arbeitskreis Große Mitglieder** tagte zwei Mal unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Sepp Kellerer.

Der Bayerische Gemeindetag hat im Berichtsjahr zwei neue Mitglieder gewonnen.

Stadt Kronach, 17.884 Einwohner (Landkreis Kronach)

Stadt Wemding, 5.661 Einwohner (Landkreis Donau-Ries)

### Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften

Wir haben folgende Arbeitskreise initiiert bzw. begleitet:

- ARGE „Große Mitglieder“
- ARGEN Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung (Oberbayern, Niederbayern/Oberpfalz, Franken, Schwaben)
- ARGE Kommunalunternehmen
- Arbeitskreis kommunale Energiekonzepte

- Arbeitskreis Umwelt und Mobilfunk
- Arbeitskreis Wasserschutzgebiete beim DVGE
- Arbeitskreis Zweckverbände im Bayerischen Gemeindetag
- Arbeitskreis Kommunalpolitik Diözese München und Freising
- Arbeitskreis Bündnis für Toleranz
- Koordinierungsgruppe GDI-BY
- Sparkassen und ländlicher Raum
- Bündnis zum Flächensparen
- Beirat der bayerischen Wasserversorgungsnachbarschaften
- Beirat der bayerischen Kläranlagen-nachbarschaften
- Beirat Gewässernachbarschaften Bayern
- Abwasserabgabenbeirat
- Arbeitsgemeinschaft der Bäder- und Fremdenverkehrsgemeinden

#### **Veranstaltungen im Geschäftsjahr 2009/2010**

##### **14./15. Oktober 2009**

Großveranstaltung KOMMUNALE in Nürnberg

##### **22./23. Oktober 2009**

Bezirksverband Schwaben, Aichach

##### **26. Oktober 2009**

Veranstaltungen mit Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle und Staatssekretär Dr. Marcel Huber zur neuen Mittelschule in Amberg, Neusäß, Iphofen, Berneck, Gaimersheim und Mammingen (weitere Termine: 1. Dezember 2009, 16. Dezember 2009, 7./8. Januar 2010)

##### **29. Oktober 2009**

Runder Geburtstag von Präsident Dr. Uwe Brandl

##### **5. November 2009**

Feier Geburtstag Präsident Dr. Uwe Brandl mit Ministerpräsident Horst Seehofer, Staatsminister Joachim Herrmann, Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister Dr. Markus Söder, den Präsidenten der anderen Kommunalen Spitzenverbände sowie Prof. Dr. Holger Magel und den Vertretern des Landesausschusses des BayGT

##### **28. Oktober 2009**

Besprechung mit Wirtschaftsstaatssekretärin Katja Hessel zum Landesentwicklungsprogramm, insbesondere Einzelhandelsgroßprojekte

##### **10. November 2009**

Bezirksverband Oberbayern in Mühldorf

##### **10. November 2009**

Vorbesprechung des Präsidenten Dr. Uwe Brandl mit Finanzminister Georg Fahrenschohn zum Finanzausgleich

##### **11. November 2009**

Erfahrungsaustausch mit Herrn Ministerialdirektor Günter Schuster und Ministerialdirektor Josef Poxleitner

##### **16. November 2009**

Festveranstaltung 20 Jahre Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern (GAB) mit Frau Staatssekretärin Melanie Huml

##### **18. November 2009**

Vorstellung von Herrn Petry, Landesbeauftragter für den Datenschutz

##### **18. November 2009**

Finanzausgleichsgespräch mit Staatsminister Georg Fahrenschohn und Staatsminister Joachim Herrmann sowie MdL Georg Winter und den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände

##### **24. November 2009**

Veranstaltung zum E-Government mit Finanzstaatssekretär Josef Pschierer

##### **1. Dezember 2009**

Präsidiumssitzung des DStGB in Berlin

##### **2. Dezember 2009**

Erfahrungsaustausch zum Breitbandausbau in Bayern mit Ministerialdirigent Dr. Graf, Wirtschaftsministerium

##### **7. Dezember 2009**

Bezirksverbandsversammlung Oberfranken in Bayreuth

##### **8. Januar 2010**

Neujahrsempfang des Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer

##### **15. Januar 2010**

Besprechung des Präsidenten mit Staatsminister Martin Zeil zum Breitbandausbau in Bayern

##### **18. Januar 2010**

Besprechung mit Staatsminister Helmut Brunner zur Nahversorgung in Bayern

##### **26. Januar 2010**

Diskussion über den Mittelschulverbund im Kultusministerium

##### **17. Februar 2010**

Bezirksverbandsversammlung Unterfranken in Oerlenbach

##### **3. März 2010**

Besprechung des Präsidenten mit Staatssekretär Markus Sackmann „Ehrenamts card“

##### **4. März 2010**

Kommunalgipfel zur Entwicklung der Kommunal Finanzen und zum Abbau von Standards mit Ministerpräsident Horst Seehofer

##### **10. März 2010**

Diskussion mit den Bezirkstagspräsidenten über die Änderung des Verteilungsschlüssels nach Art. 15 FAG

##### **11./12. März 2010**

Bezirksverbandsversammlung Oberfranken in Schlüsselfeld

##### **12. März 2010**

Kommunalkongress der Freien Wähler im Bayerischen Landtag

##### **18./19. März 2010**

Bezirksverbandsversammlung Schwaben in Wasseburg/Bodensee

##### **23. März 2010**

Erfahrungsaustausch mit Ministerialdirektor Günter Schuster und Ministerialdirektor Josef Poxleitner

##### **24. März 2010**

Treffen der kommunalen Spitzenverbände mit der SPD-Landtagsfraktion

##### **1. April 2010**

50 Jahre Stadt Geretsried

##### **15. April 2010**

Bezirksverbandsversammlung Oberpfalz in Barbing

**20. April 2010**

Parlamentarischer Abend der AKDB in München

**27. April 2010**

Podiumsdiskussion mit MdL Christian Meißner in Bad Wiessee

**28. April 2010**

Besprechung in der Obersten Baubehörde zur Ausschreibung nach Europäischem Recht

**28./29. April 2010**

Bezirksverbandsversammlung Oberbayern am Tatzelwurm

**30. April 2010**

Südtiroler Gemeindenverband in Kastelruth

**3. Mai 2010**

Veranstaltung der Großen Mitglieder in Dachau (ARGE...)

**5./6. Mai 2010**

Deutscher Sparkassentag in Stuttgart

**7. Mai 2010**

Besprechung im Finanzministerium zur Arbeit der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene

**10. Mai 2010**

Bezirksverbandsversammlung Unterfranken in Schonungen

**12. Mai 2010**

Spargelesen in Abensberg mit dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB, Ingrid Heckner, MdL und Georg Eisenreich, MdL

**17. Mai 2010**

Pressekonferenz in München zu den kommunalen Themen

**17. Mai 2010**

Besprechung der Präsidenten mit Ministerpräsident Horst Seehofer zu aktuellen kommunalpolitischen Themen

**18. Mai 2010**

Spargelesen in Abensberg mit Staatsminister Georg Fahrenschon, Staatsminister Siegfried Schneider, Staatsminister Martin Zeil, Staatsministerin a. D. Christa Stewens, Staatssekretärin Katja Hessel, Staatssekretärin Melanie Huml, Staatssekretär Josef Pschierer, Staats-

sekretär Gerhard Eck, Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard und Ernst Weidenbusch, MdL

**8. Juni 2010**

Besprechung mit den Bezirkstagspräsidenten über den Verteilungsschlüssel nach Art. 15 FAG

**8. Juni 2010**

Spargelesen in Abensberg mit Staatsminister Joachim Herrmann, Staatssekretär Markus Sackmann und CSU-Fraktionsvorsitzenden Georg Schmid, MdL

**9. Juni 2010**

Diskussion mit Frau Staatsministerin Christina Haderthauer über kommunalpolitische soziale Fragen

**10. Juni 2010**

Besprechung mit dem Präsidenten des Volkshochschulverbands

**11. Juni 2010**

Stadtjubiläum Waldkraiburg

**17. Juni 2010**

Besprechung mit dem Wirtschaftsministerium zum Landesentwicklungsprogramm

**19. Juni 2010**

Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebunds in Mainz

**21./22. Juni 2010**

Veranstaltung mit Staatsminister Joachim Herrmann zu aktuellen europäischen Themen in Brüssel

**23. Juni 2010**

Besprechung bei Ministerpräsident Horst Seehofer mit Präsident Dr. Uwe Brandl zum Gesetz der kommunalen Wahlbeamten

**25. Juni 2010**

90 Jahre Bayerische Verwaltungsschule, Veranstaltung mit Staatsminister Siegfried Schneider in Holzhausen

**28. Juni 2010**

Gründung der Innovationsstiftung der AKDB mit den kommunalen Spitzenverbänden

**28. Juni 2010**

Besprechung des Präsidenten Dr. Uwe Brandl mit Staatsminister Dr. Markus Söder zum Hochwasserschutz

**2. Juli 2010**

Statement des Bayerischen Gemeindetags auf der CSU-Veranstaltung zum Staat von morgen in Bamberg

**2. Juli 2010**

Gespräch des Präsidenten Dr. Uwe Brandl mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums zum Breitbandausbau

**7./8. Juli 2010**

Treffen der Präsidien des Bayerischen Gemeindetags und des Gemeindetags Baden-Württemberg in Iphofen

**9. Juli 2010**

Besprechung über die Neuregelung der überörtlichen Rechnungsprüfung im Innenministerium

**14. Juli 2010**

Erörterung aktueller kommunalpolitischer Themen mit den Freien Wählern im Bayerischen Landtag auf Bundesebene

**23. Juli 2010**

Information über die Arbeit der Gemeindefinanzkommission im Finanzministerium

**27. Juli 2010**

Erfahrungsaustausch mit Ministerialdirektor Günter Schuster und Ministerildirektor Josef Poxleitner

**29. Juli 2010**

Verleihung des Bayerischen Verdienstordens an Präsident Dr. Uwe Brandl durch Ministerpräsident Horst Seehofer

**5. August 2010**

Besprechung zu kommunalen Großveranstaltungen/Auswirkungen von Duisburg im Innenministerium

**10. August 2010**

Erfahrungsaustausch mit dem Verband der bayerischen Wirtschaft

**16. August 2010**

Erfahrungsaustausch mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband

**14. September 2010**

Hearing zum kommunalen Wahlrecht mit den Arbeitskreisen der CSU, FDP-Landtagsfraktionen

**16./17. September 2010**

Bezirksverbandsversammlung Mittelfranken in Weißenburg

**22. September 2010**

Treffen der Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände mit Frau Ministerialdirektorin Karolina Gernbauer in der Staatskanzlei

**24. September 2010**

Verabschiedung des Verwaltungsratsvorsitzenden der Bayerischen Verwaltungsschule Dr. Josef Ziegler durch Vorstandsvorsitzenden Dr. Jürgen Busse und Staatsminister Joachim Herrmann in Holzhausen

**27. September 2010**

Statement des Bayerischen Gemeindetags auf der Veranstaltung der Landtagsfraktion der Freien Wähler zum Flächensparen

**28. September 2010**

Bezirksverbandsversammlung Niederbayern in Plattling

**1. Oktober 2010**

Verabschiedung des Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Rolf Hüffer

**1. Oktober 2010**

50 Jahre Stadt Traunreut

**7./8. Oktober 2010**

Veranstaltung der Großen Kreisstädte in Traunreut

**14./15. Oktober 2010**

Bezirksverbandsversammlung Schwaben in Seeg/Allgäu

**20. Oktober 2010**

Bezirksverbandsversammlung Oberbayern in Aschheim

**27. Oktober 2010**

Diskussion mit dem innenpolitischen Arbeitskreis der CSU

**3./4. November 2010**

Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags in Iphofen

**825 Jahre Lappersdorf – Markt feiert erste urkundliche Nennung**

Im Juli 2010 feiert der Markt Lappersdorf, Landkreis Regensburg, die 825. Wiederkehr seiner ersten urkundlich datierbaren Erwähnung. In der Chronik „Beiträge zur Geschichte von Lappersdorf – Oppersdorf“, die Erwin Probst 1972 veröffentlichte, lassen sich die Anfänge der damaligen kleinen Siedlung nachlesen.

Der Markt verdankt seine urkundlich datierbare Ersterwähnung einem Schriftstück mit dem Bleisiegel des Papstes, das im Original im Bischöflichen Zentralarchiv in Regensburg verwahrt wird. In dieser Papstbulle vom 28. Februar 1185 nimmt Papst Lucius III. die Kirche der „Heiligen Maria“, die „Alte Kapelle“ genannt wird, und deren Güter in einen apostolischen Schutz. In der Bulle werden Kirchen mit ihren Filialen aufgeführt, darunter auch Lappersdorf, damals als „Leutfridestorf“ bezeichnet.

In einem Auszug daraus heißt es „Ecclesia sancti Cassiani cum appendiciis suis Leutfridestorf et Chuniswiesen“. Der Name „Leutfridestorf“ dürfte auf den Personennamen Luitfried oder Leutfried zurückgehen. Leutfried könnte ein Besitzer des großen Hofes in Lappersdorf gewesen sein, der später auch „Emmeramer Amtshof“ genannt wurde. Dieser heutige Dechant-Hof wird deshalb auch vielfach als die „Keimzelle von Lappersdorf“ bezeichnet und taucht schon im frühen 11. Jahrhundert im Traditionsbuch von St. Paul/Mittelmünster auf. Folglich reichen die Anfänge von Lappersdorf zwar noch weiter zurück, lassen sich aber nicht mehr genau datieren.

[www.lappersdorf.de](http://www.lappersdorf.de)

# Jahreskalender 2011

## individuell für Ihre Gemeinde

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



### Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

### 12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit versch. Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

### 3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

### Ausführung:

16 Blätter; Format 48 x 15 cm,  
davon 13 Blätter 4-farbig – mit Motiven aus Ihrer Gemeinde.

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

### Preise per Stück zuzügl. MwSt.:

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,60	1,70	1,35	1,25	1,15

**zuzügl. Satzkosten** (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindliches Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20



# Druckerei Schmerbeck<sup>GmbH</sup>

Gutenbergstraße 12 • 84184 Tiefenbach bei Landshut  
Tel. 0 87 09 / 92 17-0 • Fax 0 87 09 / 92 17-99

info@schmerbeck-druckerei.de • www.schmerbeck-druck.de

## Bayern entwickelt sich unterschiedlich

– Aktueller Sozialbericht liegt vor –

Gerhard Dix,

Bayerischer Gemeindetag

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat einen aktuellen Bericht über die „Soziale Lage in Bayern 2010“ veröffentlicht. Das 228 Seiten umfassende Werk stellt eine fortlaufende Information über die unterschiedlichen Lebenslagen in Bayern dar und soll künftig einmal im Jahr unter Beachtung einzelner Schwerpunktthemen herausgegeben werden. Es folgt damit einem im vergangenen Jahr erschienen umfassenden Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern (siehe Bayerischer Gemeindetag 10/2009, S. 327 ff.). Mit dem kürzeren Veröffentlichungsrythmus und dem Herausgreifen aktueller Themen wird einer auch vom Bayerischen Gemeindetag ausgesprochenen Empfehlung gefolgt. Der nun vorliegende Bericht beschäftigt sich mit „Wohlstand in Bayern“, „Arbeitsmarkt in Bayern“ und „Soziale Leistungen in Bayern“.

Wir möchten an dieser Stelle einige Informationen herausgreifen, die aus



Gerhard Dix

kommunaler Sicht besonders interessant erscheinen.

### Die Rahmenbedingungen

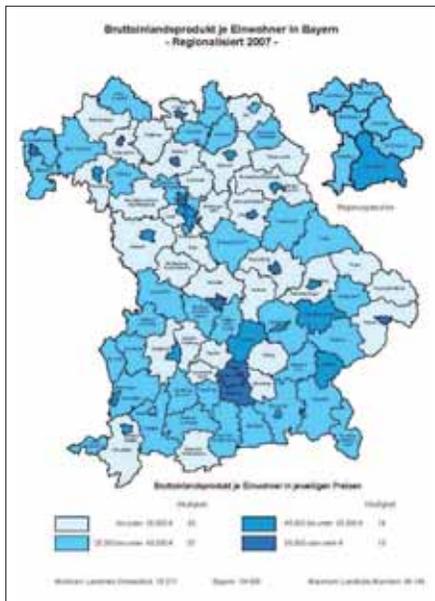
Mit einem Bruttoinlandsprodukt (Gesamtwert aller Waren und Dienstleistungen, die innerhalb eines Jahres in einer Volkswirtschaft hergestellt werden) von 34.397 Euro pro Einwohner liegt Bayern 2009 bundesweit auf Platz vier aller Bundesländer. Allerdings sind deutliche regionale Unterschiede erkennbar. Erwirtschafteten die Einwohner im Landkreis München 84.100 Euro im Jahr 2007, so kamen im gleichen Jahr die Einwohner im Landkreis Schweinfurt nur auf 16.400 Euro. Knapp die Hälfte des Bruttoinlandsprodukts wird im ländlichen Raum erwirtschaftet. Da sich die Wirtschaftskraft in den einzelnen Regionen in den Beschäftigungsverhältnissen bzw. in der Zahl der Arbeitslosen widerspiegelt, ergeben sich direkte Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. Dass der Erhalt und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen – eine ständige Forderung des Bayerischen Gemeindetags – in diesem Sozialbericht der Staatsregierung bereits in der Einleitung ausdrücklich erwähnt wird, lässt hoffen, dass diese wichtige landespolitische Zukunftsaufgabe an der Spitze des Freistaats angekommen ist. Denn der ländliche Raum umfasst 85 Prozent der Landesfläche. Dort leben und arbeiten 7,2 Millionen Menschen, immerhin 58 Prozent der

bayerischen Bevölkerung. Unbestritten sind die unterschiedlichen Herausforderungen, die in den Ballungs- bzw. ländlichen Räumen zu meistern sind. Es gibt deutliche Unterschiede in der Bevölkerungsstruktur, auf dem Arbeitsmarkt und in der Infrastruktur. In den Verdichtungs-

räumen leben doppelt so viele ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger wie auf dem Land. Insgesamt wohnen fast 1,2 Millionen Ausländer in Bayern, das sind rund 9,4 Prozent der bayerischen Gesamtbevölkerung. Auch die Zahl der Sozialhilfeempfänger ist in den Ballungsräumen deutlich höher.

Im ländlichen Raum liegt die volkswirtschaftliche Produktion je Erwerbstätigem ca. 17 Prozent niedriger als in den Ballungsräumen. Im Vergleich ist dort auch das verfügbare Einkommen um 10 Prozent niedriger. Allerdings wird letztere Disparität durch ein günstigeres Preisniveau wieder aufgefangen.

Sehr ungünstig für weite Teile des ländlichen Raums wirkt sich die künftige Bevölkerungsentwicklung aus, die heute schon zu beobachten ist. Während Oberbayern in den vergangenen Jahren eine deutlich wachsende Region darstellt, schrumpfte die Bevölkerung in Ober- und Unterfranken. Diese Entwicklung wird sich wohl nach den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung dramatisch fortsetzen. So wird zum Beispiel eine starke Bevölkerungsabnahme bis 2028 für unter 15-Jährige in den Landkreisen Wunsiedel (–31,6 Prozent), Lichtenfels (–30,7 Prozent) und Hof (–30,6 Prozent) erwartet. Dort muss man sich sicher über die Zukunft der Haupt- bzw. der Mittelschule sehr große Sorgen machen. Dagegen wird in der



Quelle: Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Stadt und im Landkreis München eine Zunahme dieses Personenkreises im gleichen Zeitraum mit 14,4 bzw. 5,8 Prozent erwartet. Auch die Städte Ingolstadt, Landshut, Nürnberg und Regensburg dürfen sich über künftig mehr junge Menschen innerhalb ihrer Stadtmauern freuen. Insgesamt wird die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter den Prognosen nach bis 2028 bayernweit um 5,4 Prozent zurück gehen. Dabei sieht die Prognose für Oberfranken mit minus 17 Prozent und für Unterfranken mit minus 13,5 Prozent besonders düster aus. Die Verdichtungsräume können mit einem deutlichen Anstieg des Erwerbspersonenpotenzials rechnen. Daraus ist abzulesen, dass sich der jetzt schon abzeichnende Fachkräftemangel regional sehr unterschiedlich auswirken wird und die Wettbewerbsbedingungen in Bayern dadurch in eine Schieflage geraten könnten.

Eine besondere Herausforderung wird für die Kommunen der starke Anstieg der älteren Menschen darstellen. Dies werden wohl insbesondere die Verdichtungsräume um München, Ingolstadt, Regensburg und Nürnberg erfahren. Die Städte selbst und deren Ballungsräume werden aufgrund des Zuzugs junger Menschen langsamer

von dieser Entwicklung betroffen sein. Diese zu erwartende Veränderung erkennt man besonders deutlich am sogenannten Altenquotient, das ist die Relation der über 65-Jährigen zu den 18- bis 65-Jährigen. Dieser wird landesweit bis 2028 von derzeit 30,7 auf 41,9 ansteigen. Im Landkreis Regen wird dieser Altenquotient auf 52,7 geschätzt. Dann stehen dort 100 Erwerbsfähigen fast 53 Rentner gegenüber. Für die Kommunalpolitik bedeutet dies heute schon eine Riesenherausforderung, zum Beispiel die künftigen altersgerechten Wohnformen und die Versorgungseinrichtungen (insbesondere die medizinische Versorgung) betreffend. Auch finanziell gesehen geht hier für die Kommunen eine große Schere auf: prozentualer Rückgang auf der Einnahmeseite durch den Rückgang zahlreicher Steuereinnahmen, dagegen ein zu erwartender Anstieg auf der Ausgabenseite, zum Beispiel durch den zu erwartenden dramatischen Anstieg bei der Grundsicherung im Alter. Hinzu kommen die Ausgaben für die Schaffung einer altersgerechten Infrastruktur vor Ort.

Aber auch die familiären Strukturen werden ihren bereits begonnen Veränderungsprozess weiter fortsetzen. 2008 lag der Anteil der in Bayern nichtehelich geborenen Kinder bei 24,7 Prozent. Das bedeutet eine Verdreifachung dieser Quote in den vergangenen drei Jahrzehnten. In der Stadt Hof betrug dieser Prozentsatz sogar 36 Prozent, im Landkreis Eichstätt dagegen nur 17 Prozent. Die Verfasser des Sozialberichts haben erhoben, dass die Nichtehelichenquote in wirtschaftlich schwächeren Regionen Bayerns erhöht ist. Diese Zahlen lassen für die Kommunen vermuten, dass hier künftig eine noch größere Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter entstehen wird.

### Wohlstand in Bayern

Zunächst die erfreuliche Nachricht vorweg: 2008 lag der mittlere Wohlstand in Bayern um 4 Prozent höher als im westdeutschen Durchschnitt. Wenn man allerdings einen Blick in die ver-

schiedenen Regionen wirft, zeigen sich wiederum erhebliche Unterschiede. So lag das höchste verfügbare durchschnittliche Einkommen mit 128 Prozent bei den Einwohnern im Landkreis Starnberg, die Bewohner in der Stadt Augsburg mussten sich dagegen mit 86,6 Prozent des Durchschnitts begnügen. Im gleichen Jahr waren 13,6 Prozent der bayerischen Bevölkerung armutsgefährdet. Ihr Einkommen lag demnach unter 60 Prozent des mittleren Einkommensniveaus in Bayern, so die Definition. Insgesamt betroffen sind 1,64 Millionen Menschen, davon 335.000 Menschen unter 18 Jahren. Die Armutsrisikoschwelle liegt für einen Einpersonenhaushalt in Bayern bei 846 Euro monatlich, in Westdeutschland bei 876 Euro. Bei diesem Bevölkerungskreis liegt in Bayern die Armutsgefährdung bereits bei über 20 Prozent. 423.000 Personen über 65 Jahre zählen hierzu. Ein weiteres Indiz für eine Ausgabensteigerung bei der Grundsicherung im Alter, die von den Kommunen zu leisten ist. Ebenfalls zu den von Armut gefährdeten Personen zählen die Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie von Wohngeld.

Aber selbst 160.000 Erwerbstätige fallen unter die Armutsrisikoschwelle. Dies ist ein Hinweis für immer mehr prekäre Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnsektor. Niedriglohn wird im Übrigen definiert als ein Brutto-lohn, der unter zwei Drittel eines Medianlohnes liegt, also dem Lohn eines mittleren Erwerbstätigen. Von 2000 bis 2007 ist der Anteil der Niedriglohnbezieher in Vollzeitbeschäftigung von 14,5 auf rund 17,5 Prozent angestiegen. Dabei liegt der Anteil der Frauen im Niedriglohnbereich mit 30,7 Prozent deutlich über dem der Männer mit 11,0 Prozent. Die meisten Niedriglohnbezieher sind im Gastromiegewerbe, als Hauspersonal in privaten Haushalten oder in der Land- und Forstwirtschaft bzw. in der Fischerei tätig. Auch diese sich heute schon abzeichnende Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wird für die spätere Rentenhöhe Folgen haben, mit dem Ergebnis, dass die Kommunen über die

Grundsicherung im Alter diese Lücke aufzufangen haben. Die heutige durchschnittliche Bestandsrente betrug in Bayern 2008 monatlich 665 Euro, sie liegt deutlich unter dem bundesdurchschnittlichen Wert in Höhe von 748 Euro.

600.000 der armutsgefährdeten Personen leben in Oberbayern, je 200.000 in Mittelfranken und Schwaben, 170.000 in Unterfranken und unter 150.000 jeweils in Niederbayern, in der Oberpfalz und in Oberfranken. Damit liegt die Armutsrisikoquote in Oberbayern mit 15,0 Prozent bayernweit am höchsten, in der Oberpfalz mit 11,8 Prozent am niedrigsten.

2009 waren in Bayern 690.000 Menschen überschuldet, das heißt, sie konnten ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Die Schuldnerquote betrug demnach 6,7 Prozent und liegt damit unter dem Bundesdurchschnitt von 9,1 Prozent. Die Gründe für eine Überschuldung lagen in den meisten Fällen in der Arbeitslosigkeit, in der Scheidung sowie in gesundheitlichen Problemen.

Kommen wir zum Wohlstand: Die Sozialberichterstatte bezeichnen Personen als reich, sofern diese in Haushalten leben, deren Einnahmen bei 200 Prozent des mittleren Einkommens aller Haushalte liegen. So darf sich ein Einpersonenhaushalt als reich fühlen, sofern dessen monatliches Nettoeinkommen bei über 2.530 Euro liegt. Ein Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kinder gehört zu den Reichen ab einem monatlichen Einkommen von 5.800 Euro. Nach dieser Definition dürfen sich fast acht Prozent aller Bayern als reich bezeichnen. Die meisten Reichen leben in Mehrpersonenhaushalten ohne Kinder, nämlich 538.000 Personen oder 10,7 Prozent (alle Zahlen wurden 2008 erhoben). Und wo leben denn all diese reichen Menschen? Überdurchschnittlich vielen Reichen (9,3 Prozent) sollte man in Oberbayern begegnen, den wenigsten (6,4 Prozent) in Oberfranken.

**Arbeitsmarkt in Bayern**

Die Zahl der Erwerbstätigen hat zwischen 2000 und 2009 um 5,1 Prozent

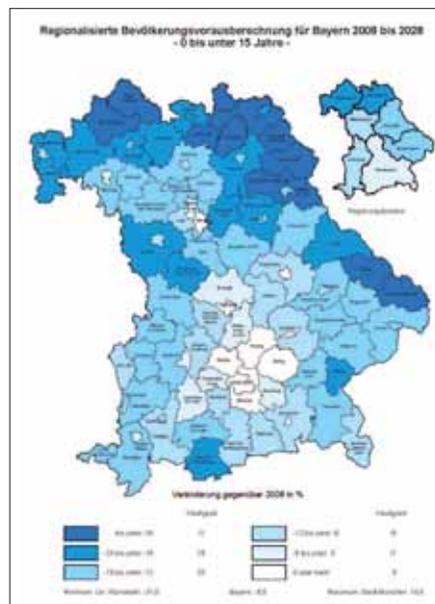
zugewonnen und lag damit deutlich über dem Vergleichswert für ganz Deutschland in Höhe von 2,9 Prozent. Auch die Erwerbstätigenquote liegt mit 74 Prozent über dem bundesweiten Wert von 70 Prozent. Die Frauenerwerbsquote liegt in Bayern weiterhin mit 67,5 Prozent im bundesrepublikanischen Durchschnitt ganz weit vorne. Auch diese Zahl belegt den dringenden Handlungsbedarf für die Kommunen, in ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nachzulassen. Bei den 55- bis unter 65-Jährigen liegt die Erwerbstätigenquote mit 56,3 Prozent über dem Bundesdurchschnitt (alle Zahlen aus 2009). Das ist gerade mal jeder Zweite, der in diesem Alter noch arbeitet. Als Gründe für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben gaben die betroffenen 55- bis 59-Jährigen bei einer Umfrage im Jahr 2006 an: gesundheitliche Gründe (27,4 Prozent) sowie Entlassungen (26,8 Prozent). Bei den 60- bis 64-Jährigen waren es gesundheitliche Gründe (27,0 Prozent) sowie Ruhestand aus Altersgründen (22,8 Prozent). Dies als zarter Hinweis auf die Einführung der Rente mit 67 oder gar für die gegenwärtige Diskussion über

eine mögliche Rente mit 70. In der Europäischen Union arbeiten in diesem Alter übrigens gerade noch 45,6 Prozent.

Teilzeitbeschäftigung und geringfügige Beschäftigung sind auf dem Vormarsch. Deren Anteil auf dem Arbeitsmarkt betrug 2006 schon 37 Prozent, Tendenz zunehmend. Von 2005 bis 2008 nahm die Leiharbeit allerdings von einem niedrigen Level ausgehend um 74,4 Prozent zu. 6 Prozent der Beschäftigten sind im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages beschäftigt, 60 Prozent davon sind Frauen. Auch diese Daten lassen erahnen, wie es künftig um eventuelle Rentenansprüche dieser Personenkreise aussehen wird und welche Bedeutung für immer mehr Menschen die Grundsicherung im Alter haben wird.

Mit einer landesweiten Arbeitslosenquote von 4,8 Prozent im vergangenen Jahr hat Bayern bundesweit das beste Ergebnis. Die Arbeitslosenquote differiert zwischen 2,2 Prozent im Landkreis Eichstätt und 9,0 Prozent in Amberg. Auch bei den Langzeitarbeitslosen gemessen an allen Arbeitslosen schneidet Bayern mit 20,2 Prozent deutlich günstiger ab als der Bundesdurchschnitt (fast 33 Prozent). Ausländische Mitbürger sind doppelt so oft von Arbeitslosigkeit betroffen wie deutsche Staatsbürger. Wenn man sich die verschiedenen Wirtschaftssektoren anschaut, stellt man fest, dass das Arbeitsvolumen im produzierenden Gewerbe in den vergangenen 10 Jahren um 12,1 Prozent zurück gegangen ist. Wohl ein Ergebnis des weltweiten Wettbewerbs um die günstigsten Lohnkosten. Aber auch in der Land- und Forstwirtschaft ist das Arbeitsvolumen um über ein Fünftel zurück gegangen. Dagegen konnte der Dienstleistungsbereich in diesem Zeitraum um 8,7 Prozent zulegen.

Aus kommunaler Sicht sind die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszahlen von Bedeutung: Wo kommt Geld rein in die Gemeindekasse und wo geht Geld raus über die Kreisumlage in die Sozialversicherungssysteme? Insgesamt erfreulich ist eine Zunahme der sozialversicherungspflichtigen



Quelle: Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, eigene Berechnungen

tigen Beschäftigten in der vergangenen Dekade um 3,2 Prozent. Allerdings profitierten hiervon insbesondere Oberbayern (+5,9 Prozent) und die Oberpfalz (+4,4 Prozent). In Oberfranken ging diese Zahl um 4,8 Prozent zurück. Über deutliche Zuwächse konnten sich die Landkreise Freising (+22,0 Prozent), Erlangen-Höchstadt (+20,1 Prozent) und Pfaffenhofen (+20,0 Prozent) freuen. Die Landkreise Coburg (-16,7 Prozent), Wunsiedel (-13,2 Prozent) und Garmisch-Partenkirchen (-10,3 Prozent) waren bei dieser Entwicklung die Schlusslichter. Der vorliegende Sozialbericht gibt darüber hinaus einen detaillierten Überblick über die von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen, deren Alter, Ausbildung und Beruf.

### Soziale Leistungen

In Bayern erhielten im Jahr 2008 über 580.000 Personen Transferleistungen aus den sozialen Mindestsicherungssystemen, das entspricht 4,7 Prozent der Gesamtbevölkerung. Die größte Gruppe der Hilfeempfänger stellen die Bezieher der Grundsicherung für Arbeitssuchende dar (SGB II, Hartz IV-Empfänger). Mit raschem Anstieg folgen die Empfänger von Leistungen aus der Grundsicherung im Alter (SGB XII). In beide Leistungen fließen erhebliche kommunale Gelder (siehe hierzu: Dix „Sozialstaat mit leeren Kassen“, Bayerischer Gemeindetag, 07/2010). In Mittel- und in Oberfranken sind mit einer Mindestsicherungsquote von 6,3 bzw. 5,6 Prozent mehr Menschen auf diese Leistungen angewiesen als im übrigen Bayern. In den ländlichen Räumen sind diese Quoten zumeist niedriger.

Im Jahr 2008 bezogen in Bayern 89.000 Menschen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, darunter 2,8 Prozent aller Frauen und 2,0 Prozent aller Männer im Rentenalter. Im Durchschnitt wurden netto 405 Euro monatlich an die Leistungsempfänger ausbezahlt.

Gut angenommen wurde in Bayern das 2007 eingeführte Elterngeld, ein Lohnersatz von 67 Prozent des bisherigen Lohnes (maximal 1.800 Euro pro Monat) bis zu 14 Monate nach Geburt eines Kindes. Mit 22,6 Prozent beanspruchten im vergangenen Jahr so viele Väter diese Leistung in Bayern wie in keinem der anderen Bundesländer. 82 Prozent der Väter nahmen für sich und ihr Kind zwei Monate eine berufliche Auszeit, 4 Prozent sogar ein ganzes Jahr. 90 Prozent der Mütter bezogen für zwölf Monate Elterngeld.

Abschließend noch einige Daten zur Kinderbetreuung in Bayern. 2009 wurden 51.000 Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen (Kitas) oder in öffentlich geförderter Tagespflege betreut. Seit 2006 hat sich diese Betreuungsquote verdoppelt und lag im vergangenen Jahr bei 15,7 Prozent. Aufgrund des in jüngster Zeit rasanten Ausbaus dieser Plätze durch die Kommunen dürfte die Betreuungsquote heute bereits deutlich höher liegen. Von den Drei- bis Sechsjährigen wurden im vergangenen Jahr in Bayern 89,5 Prozent in Kitas und in der Tagespflege betreut. Familien mit Migrationshintergrund lassen ihre Kleinkinder deutlich weniger häufig in Kitas betreuen. Eine Information, die sicherlich in der Diskussion um die Einführung eines eventuellen Betreuungsgeldes von Interesse ist.

Bei den regionalen Betreuungsquoten für unter Dreijährige fällt auf, dass der Regierungsbezirk Unterfranken mit 21,4 Prozent die höchste und der Regierungsbezirk Niederbayern mit 10,3 Prozent die niedrigste Betreuungsquote im vergangenen Jahr aufgewiesen hat. In allen bayerischen Landkreisen steigt die Zahl der Betreuungsplätze für die Kleinkinder deutlich an. Sicherlich mit ein Ergebnis der bereits dargelegten Veränderungen in den Familienstrukturen und auf dem Arbeitsmarkt.

### Fazit:

Mit dem nun künftig einmal jährlich erscheinenden Bericht zur sozialen Lage in Bayern können sich auch die kommunalpolitisch Verantwortlichen mit aktuellem und regional aufbereitetem Zahlenmaterial einen guten Überblick über die soziale Entwicklung Bayerns machen. Demografischer Wandel, Veränderungen in Gesellschaft und Familie sowie die Situation auf dem Arbeitsmarkt fordern auch die Kommunen zum rechtzeitigen Handeln auf. Der Wettbewerb um die besten Konzepte vor Ort ist längst auch interkommunal entbrannt. Das Wissen um aktuelle Entwicklungen sowie die eigene Erhebung von Daten im Rahmen einer kommunalen integrierten Sozialplanung sind beste Voraussetzungen für die richtigen kommunalpolitischen Weichenstellungen vor Ort. Hierbei ist der vorgelegte Bericht eine wichtige Ergänzung. Der gesamte Bericht kann herunter geladen werden unter <http://www.stmas.bayern.de/sozialpolitik/sozialbericht/sozialelage2010.pdf>.

### Anzeige

**Ipse**, die Service-Gesellschaft des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen, informiert:

„ipse“ ist eine Selbsthilfeeinrichtung der bayerischen Kommunen in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Unser Angebot reicht von A wie Auskunft bis Z wie Zählereinkauf.

Besuchen Sie uns im Internet unter [www.ipse-service.de](http://www.ipse-service.de) („Service“ und „Partner“) oder rufen Sie uns mit Ihrem Anliegen an in 92318 Neumarkt i.d. OPf., Ingolstädter Str. 18, Tel.: 09181/239104.

ipse Service GmbH, Ingolstädter Str. 18, 92318 Neumarkt i.d. OPf. Tel. 09181/239104,  
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Manfred Tylla, Dr. Heinrich Wiethe-Körprich

## Wasserabgabe- satzung (WAS)

### – Nichtamtliche Ergänzungen zum amtlichen Muster –

Dr. Juliane Thimet,  
Bayerischer Gemeindetag

#### 1. Stand der amtlichen Muster-WAS

Das Bayerische Staatsministerium des Innern machte am 13.07.1989 (AllIMBI S. 579) eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (WAS) bekannt. Diese berücksichtigte die damals geltenden Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980. Sie wurde ergänzt

- durch IMBek vom 07.04.1993 (AllIMBI S. 59),
- durch IMS vom 28.10.1996 (GK 1997, Rn. 29) und
- durch IMBek vom 10.12.2001 (AllIMBI S. 766).

Zum 31.12.2006 sind alle Bekanntmachungen der Staatsministerien zu bis dahin vorhandenen Mustersatzungen ohne Schnörkel und Erläuterung außer Kraft getreten, sofern sie nicht in der Datenbank Bayern-Recht unter [www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/bekanntm\\_liste.html](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/bekanntm_liste.html) digital erfasst wor-



Dr. Juliane Thimet

den sind. Die Digitalisierung dieser sog. „Positivliste“ hat die Wasserabgabesatzung (WAS) bestanden und blieb erhalten.

Mit der letzten Änderung der WAS durch **IMBek vom 29.03.2010** (AllIMBI S. 112) erfolgte eine Neufassung des § 10 Abs. 3 Muster-WAS, die wegen einer Änderung der AVBWasserV vom 13.01.2010 (BGBl I S. 10) erforderlich wurde, siehe Nr. 10. Daher werden nun bayernweit Wasserabgabesatzungen geändert. Dies nehmen wir zum Anlass, weitere mögliche Aktualisierungen der Wasserabgabesatzung in die Diskussion zu bringen. Eine Überarbeitung des amtlichen Musters ist nicht in Vorbereitung, da sich das Staatsministerium des Innern derzeit auf eine Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) konzentriert.

Das „Gesamtkunstwerk“ einer aktualisierten WAS mit umfänglichen Erläuterungen finden Sie in **Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil VI – 1.1.1** abgedruckt. Im Folgenden werden die vorgeschlagenen nicht-amtlichen Änderungen oder Ergänzungen durch Blaudruck kenntlich gemacht. Im Anschluss an den jeweiligen Satzungstext wird der Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag begründet.

#### 2. Die Ermächtigungsgrundlage

**Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt**

**die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) ... folgende Satzung:**

Die Gemeindeordnung schreibt die Angabe der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in einer Satzung im eigenen Wirkungsbereich (hier: Trinkwasserverordnung) nicht zwingend vor. Wird

diese aber – wie üblich – angegeben, so sollte sie vollständig sein. Ergänzend zur Mustersatzung 1989 wird daher die Ermächtigungsgrundlage für ein **Betretungsrecht** aus **Art. 24 Abs. 3 GO** aufgenommen. Das Betretungsrecht selbst ergibt sich beispielsweise aus § 13 Abs. 1 Satz 2 WAS.

#### 3. Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund

##### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

**(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet ...**

**(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.**

**(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.**

Anders als die Entwässerungssatzung (EWS) trifft die Muster-WAS 1989 in § 1 keine Aussage zur Zuordnung der Grundstücksanschlüsse. Es ist dem Wasserversorger durch die AVBWasserV aber rechtlich unbenommen, entsprechend der Alternativen in § 1 Abs. 3 EWS (IMBek vom 13.05.1988, AllIMBI S. 562) eine Zuordnung der Grundstücksanschlüsse vorzunehmen. Aufgrund bayerischen Landesrechts, **Art. 9 Abs. 1 KAG** in der seit 1.1.1993 geltenden Fassung (GVBl 1992, S. 775), kann eine Aufwanderstattung nur noch für den

Teil des Grundstücksanschlusses vorgesehen werden, der nicht im öffentlichen Straßengrund liegt. Entgegenstehendes Satzungsrecht war bis 1.1.1997 der neuen Rechtslage anzupassen. Geschah dies nicht, so entfaltet es nach Ablauf der Anpassungsfrist nur noch insoweit Rechtswirkung, als es von Art. 9 Abs. 1 KAG gedeckt ist, so Art. 19 Abs. 3 KAG.

Art. 9 Abs. 1 KAG hat zur Folge, dass der im öffentlichen Straßengrund gelegene Teil eines Grundstücksanschlusses bei der kostenrechnenden Einrichtung der Wasserversorgung über Beiträge und Gebühren umgelegt werden muss. Damit scheint es zur Klärstellung des Widmungsumfangs der öffentlichen Einrichtung mindestens ratsam, einen § 1 Abs. 3 WAS einzufügen, der eine abgabenrechtlich relevante Aussage zum Umfang der öffentlichen Einrichtung trifft. Diese Zuordnung ist Voraussetzung für eine Beitrags- und Gebührenfinanzierung der Herstellungs-, Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund.

Der hier vorgeschlagene § 1 Abs. 3 WAS passt aber nicht für die Satzungen, die eine Anliegerregie im öffentlichen Straßengrund vorsehen, was nach Art. 9 Abs. 5 KAG nach wie vor zulässig ist, vorausgesetzt seit 01.04.1980 (das ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des AVBWasserV, BGBl. I 750, ber. S. 1067, die eine Anliegerregie nicht vorsieht) bestand die Anliegerregie lückenlos. Bei einer umfassenden Anliegerregie für Grundstücksanschlüsse erscheint folgende Regelung in der WAS konsequent: **„Zur Wasserversorgung gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.“**

Befinden sich die Hausanschlüsse dagegen in voller Länge und ohne Kostenerstattung in öffentlicher Hand, so müsste alternativ formuliert werden: **„Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.“**

Angesprochen sei, dass es auch im öffentlichen Straßengrund Privatleitungen gibt, genauso wie umgekehrt

öffentliche Leitungen – leider viel zu häufig – auf Privatgrund liegen. Für diese Privatleitungen, etwa in Form von überlangen Hausanschlüssen, sollten bei ihrer Errichtung Sondervereinbarungen geschlossen worden sein, daher sieht die Mustersatzung keine Definition vor. Sie gehören aber nicht zur öffentlichen Einrichtung.

#### 4. Gemeinsame Grundstücksanschlüsse = Verzweigte Hausanschlüsse = Sammelhausanschlüsse

##### § 3

##### Begriffsbestimmungen

**Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:**

**Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.**

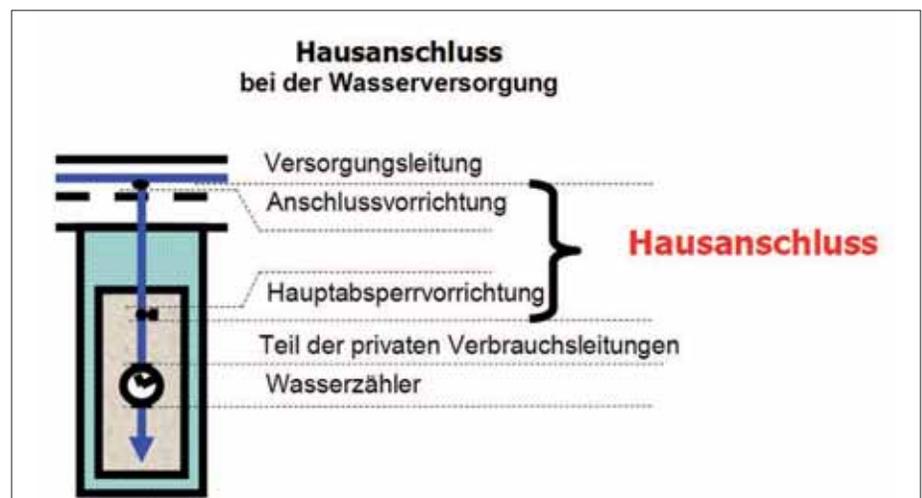
**Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.**

**Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.**

Technisch stellt der Grundstücksan-

schluss das (rechtlich heillos verkomplizierte) Verbindungsstück zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsleitung und der privaten Verbrauchsleitung des Grundstückseigentümers dar. Da dieser Anschluss bei der Wasserversorgung bis in das Gebäude (= Haus) hineinreicht, ist der Ausdruck „Hausanschluss“ einprägsam. Auch die AVBWasserV spricht vom Hausanschluss. Grundstücksanschluss und Hausanschluss stellen also Synonyme dar, was die Muster-WAS zum Ausdruck bringt. Die Abbildung (unten) gibt einen Überblick über die Begriffsbestimmungen:

In der Beratungspraxis treten verstärkt Anfragen zu Anschlüssen auf, sich nicht in öffentlichen Straßengrund befinden, die nicht vom Wasserversorger errichtet worden sind und die zudem nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gewidmet worden sind. Sie seien mit den Begriffen „gemeinsame Grundstücksanschlüsse“ bzw. „verzweigte Hausanschlüsse“ bzw. auch „Sammelhausanschlüsse“ umschrieben. Eine Zuordnung dieser Leitungen, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden, scheint in der Satzung deshalb angezeigt, weil bei diesen Anschlüssen wegen der engen Definition des Hausanschlusses und einer „Zwischenabzweigstelle“ etwa in einem Privatweg andernfalls Abgrenzungsfragen zwischen öffentlicher Versorgungsleitung und Hausanschluss auf-



treten könnten. Durch die satzungsmäßige Einordnung als Hausanschlüsse werden diese Leitungen zwar in der Regel vom Wasserversorger bewirtschaftet, es besteht jedoch ein Kostenerstattungsanspruch nach tatsächlichem Aufwand. So gehen beispielsweise Reparaturen an solchen verzweigten Hausanschlüssen nicht zu Lasten der Gebührenden.

Dieser Satzungsvorschlag kann allerdings nur einen Einstieg in eine Problemlösung darstellen. Alternativ könnte auch eine Regelung in § 9 Abs. 2 WAS eingefügt werden.

## 5. Anlagen des Grundstückseigentümers

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

**Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.**

Eine steigende Anzahl von Grundstückseigentümern errichtet zum Zwecke des Wassersparens Regenwassergewinnungsanlagen. Der vorstehende Halbsatz wurde mit IMBek vom 7.4.1993 (AllMBl S. 59) vom Staatsministerium des Innern zur Einfügung vorgeschlagen. Er ist hier nur deshalb aufgenommen, weil die in juris zugängliche Version der WAS die Änderungen nach 1989 (mit Ausnahme der vom 29.3.2010) nicht berücksichtigt und diese Regelung nachstehend unter Nr. 7 an Bedeutung gewinnt.

## 6. Anschluss- und Benutzungsrecht bei gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

**(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes**

**oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.**

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nach dem bisherigen Wortlaut der Satzung für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht eine Einschränkung nach Abs. 3 oder Abs. 4 vorliegt. Es gilt aber nicht für alle Grundstücke in der Gemeinde, sondern nur insoweit, als die Voraussetzung des Abs. 2 vorliegt, es sich also insbesondere um erschlossene Grundstücke handelt.

Allerdings ist die WAS in Zusammenschau mit der BGS/WAS zu lesen. Dort regelt § 2: „Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke.“ Für unbebaute Außenbereichsgrundstücke, die beispielsweise gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzt werden, entsteht kein Beitrag. Diese Formulierung wurde in der amtlichen Muster-BGS/WAS (so bereits in AllMBl 1989, S. 579 und neu in AllMBl 2008, S. 824) gewählt, weil für solche Grundstücke nach bisherigem Verständnis auch kein Anschlussrecht bestand. Im Urteil vom 29.4.2010 (Az: M 10 K 09.5120) sah das VG München allerdings ein Anschlussrecht für ein gärtnerisch und zur Tierhaltung (Schafe, Kleintiere) genutztes unbebautes Außenbereichsgrundstück vom Wortlaut des § 4 WAS her als gegeben an. Aus diesem Grunde muss in der WAS eine Einschränkung erfolgen. Die öffentliche Trinkwasserversorgung wurde nicht dazu aufgebaut, auf Dauer für gärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzungen Trinkwasser bereitzustellen. Es ist zudem der Solidargemeinschaft der Gebührenden nicht zumutbar, die Kosten des Anschlusses im öffentlichen Straßengrund für erschlossene, aber unbebaute und unbebaubare Grundstücke zum Zwecke der Brauchwassernutzung zu finanzieren.

Zu einem Anspruch auf Wasserversorgung im Außenbereich kam auch der BayVGH im Urteil vom 15.07.2010 (Az: 4 B 09.2198), wobei es dort um

ein baugenehmigungsfreies Gewächshaus im Außenbereich ging. Die vorstehend vorgeschlagene Satzungsergänzung hätte in diesem Fall also an der Beurteilung des Anschlussrechtes nach § 4 WAS nichts geändert. Vielmehr muss sich ein nicht bestehendes Anschlussrecht in einem solchen Fall aus dem Widmungsumfang der Einrichtung ergeben. An diesen scheint der 4. Senat allerdings deutlich höhere Anforderungen zu stellen, als es die bisherige ständige Rechtsprechung des 20. und 23. Senats erforderte: Da eine Wasserversorgungseinrichtung vom Umfang her nicht statisch betrieben werden kann, sondern sich naturgemäß mit jeder Netzerweiterung vergrößert, ergibt sich Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung aus dem Widmungsumfang durch die Gemeinde. Wegen des sich ständig verändernden Widmungsumfanges darf der Satzungsgeber bei der Wasserversorgung außerhalb der Satzung festlegen, was Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sein soll und was nicht, vgl. etwa BayVGH, Beschlüsse vom 26.01.2010 – 20 ZB 09.3046; vom 25.07.2008 – 20 ZB 08.1405; vom 04.06.2008 – 20 ZB 08.1127; vom 18.12.2006 – 23 ZB 06.2956. Sind keine Bestandspläne des Wassernetzes vorhanden, so muss der Widmungsumfang gegebenenfalls durch einfachen Gemeinderatsbeschluss klargestellt werden können.

Der Merksatz: „Nur für ein erschlossenes Grundstück besteht ein Recht zum Anschluss“, gilt also nur für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte und gewerblich nutzbare Grundstücke. Er betrifft gleichermaßen den Außenbereich, den Innenbereich und den beplanten Bereich.

## 7. Zu Eigengewinnungsanlagen

### § 7

#### Beschränkung der Benutzungsspflicht

**(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine**

solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll.<sup>2</sup> Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.<sup>3</sup> Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

Nach dem mit IMBek vom 7.4.1993 (AllMBI. S. 659) vorgeschlagenen Wortlaut des § 7 Abs. 4 WAS wird zur Errichtung oder Inbetriebnahme von Eigengewinnungsanlagen folgender Satz 3 festgelegt:

„<sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).“

Nach § 3 WAS gelten Eigengewinnungsanlagen als Verbrauchsleitungen (s.o. Nr. 4), wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden. Zu den Verbrauchsleitungen und Sanitärinstallationen innerhalb der Gebäude trifft der Satzungsgeber – sofern es sich nicht um die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage insgesamt, sondern um eine Nachrüstung handelt – keine über § 11 Abs. 4 WAS hinausgehende Aussage. Die Nachrüstung der Eigengewinnungsanlage darf damit, da dies eine nicht wesentliche Änderung der Verbrauchsleitungen darstellen dürfte, vom Grundstückseigentümer bzw. Mieter vorgenommen werden.

Deshalb scheint es im Hinblick auf das Urteil des OVG Münster vom 9.5.2006 (Az: 15 A 4247/03 – GK 2007, Rn. 151, NVwZ-RR 2007, S. 191) angezeigt, für die Bauausführung nicht nur auf eine dem Grundstückseigentümer nicht zugängliche DIN-Vorschrift zu

verweisen, sondern die zur Vermeidung einer Verkeimung des Trinkwassernetzes ausschlaggebende Anforderung an die Bauausführung innerhalb der Satzung in Kürze zu beschreiben. § 7 Abs. 4 Satz 3 WAS könnte also – wie nebenstehend blau hervorgehoben – präzisiert werden.

## 8. Zu Sondervereinbarungen

Trotz der Pflichtaufgabe der gemeindlichen Wasserversorgung, Art. 57 Abs. 1 GO, kann diese nur in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wahrgenommen werden. Der erstmalige Anschluss eines Grundstücks innerhalb des Gemeindegebiets, für die das Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 bis Abs. 4 WAS ausgeschlossen ist, kann daher aufgrund einer Sondervereinbarung geregelt werden, zu Einzelheiten siehe Wuttig / Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil II Frage 13 Nr. 6. Eine solche Sondervereinbarung im engeren und eigentlichen Sinne dient dazu, die für die Einrichtung entstehende unwirtschaftliche Investition bezogen auf die Solidargemeinschaft der Beitrags- und Gebührenzahler abzufedern.

Fast zynisch erscheint dem Praktiker die Einlassung des VG München vom 29.4.1010 (a.a.O.), wonach dann, wenn die Bereitschaft zur Sondervereinbarung bestünde, zugleich auch mit einem Anschlussrecht verbundene dauerhafte Liefertätigkeit des Wasserversorgers zum Ausdruck komme. Gerade diese kann und soll bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken durch eine Vereinbarung ausgeschlossen werden. Umgekehrt werden die provisorisch Belieferten auch nicht zu Beiträgen herangezogen.

## 9. Keine Regelung zum Eigentum an Grundstücksanschlüssen

### § 9

#### Grundstücksanschluss

**(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und**

**beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.**

In der amtlichen Mustersatzung 1989 findet sich in § 9 Abs. 1 Muster-WAS eine Eigentumsregelung hinsichtlich der Grundstücksanschlüsse. Dort heißt es:

„Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.“

Danach stehen Grundstücksanschlüsse entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1, 2. HS AVBWasserV im Regelfall im Eigentum der Gemeinde. Die Frage des Eigentums an einem Grundstücksanschluss ist jedoch eine rein zivilrechtliche zu beurteilende und damit nicht notwendig eine vom Satzungsgeber zum Ausdruck zu bringende. Dieser muss in der Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses vielmehr festlegen, ob der Grundstücksanschluss in Kommunalregie bewirtschaftet wird. Dies berücksichtigt der vorgeschlagene Absatz 1 (= Abs. 2 der Muster-WAS).

Der Vorschlag einer Streichung des amtlichen Abs. 1 erfolgt auch aus haftungsrechtlichen Gründen, da vielfach die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses ursprünglich durch den Grundstückseigentümer vorgenommen worden ist. Soweit der Anschluss vom Eigentümer im anschließenden Grundstück verlegt wurde, ist er wesentlicher Bestandteil von Grund und Boden, § 94 Satz 1 BGB, geworden. Er steht also im Eigentum des Grundstückseigentümers. Kommt es nun zu Schadensereignissen, die nicht nur den Anschluss selbst betreffen, sondern auch Drittschäden hervorrufen, so haftet zivilrechtlich der Grundstücks- und zugleich Leitungseigentümer und nicht der Wasserversorger. Zivilrechtliche Haftungsfragen kann eine öffentlich-rechtliche Satzung also nicht lösen. Da es sich zunehmend Versicherungen einfach machen und grundsätzlich wegen § 9 Abs. 1 Muster-WAS 1989 die Kommune in die Pflicht nehmen wollen, scheint es angezeigt, den Abs. 1 aus der Mustersatzung zu entfernen.

## 10. Anpassung an AVBWasserV

### § 10

#### Anlage des Grundstückseigentümers

**(3)** *Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die*

1. *in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder*
2. *in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind*

*und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.*

Um die Einhaltung des EG-Vertrages sicherzustellen, wurde § 12 Abs. 4 AVBWasserV durch Verordnung vom 13.1.2010 (BGBl I S. 10) geändert. Eine entsprechende Anpassung des § 10 der Wasserabgabensatzungen ist nach § 35 Abs. 1 AVBWasserV zwingend erforderlich und in das hier abgedruckte Satzungsmuster eingearbeitet, siehe aber auch Nr. 14. Das StMI hat dazu eine Änderungsbekanntmachung erlassen, vgl. IMBek vom 29.3.2010, AllIMBl. S. 112 f., FStBay 2010, Rn. 170, und IMS vom 6.5.2010, Az. IB1-1405.11-110.

## 11. Betretungsrecht für die Beauftragten der Gemeinde

### § 13

#### Abnehmerpflichten, Haftung

**(1)** *Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.*

Art. 24 Abs. 3 GO ermächtigt die Wasserversorgungsunternehmen, in den Satzungen ein Betretungsrecht zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind, vorzusehen.

Hinsichtlich des Betretens einer fremden **Wohnung** durch Gemeindebedienstete macht der Bayerische **Verfassungsgerichtshof** allerdings eine Einschränkung, siehe Entscheidung vom 10.10.2007 – Vf. 15-VII-06 – BayVBl 2008, S. 49. Soweit das Betretungsrecht eine Wohnung betrifft, ist es in verfassungskonformer Auslegung um die Einschränkungen zu ergänzen, die sich aus dem unmittelbar anzuwendenden Art. 13 Abs. 7 GG ergeben. Eingriffe und Beschränkungen des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung dürfen danach nur zur Verhütung dringender Gefahren für die

öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Die Einfügung des Abs. 1 Satz 2 will der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zur Verfassungsmäßigkeit des Art. 24 Abs. 3 GO Rechnung tragen und wurde daher dem Wortlaut von Art. 24 Abs. 3 GO angepasst, siehe dazu auch IMS vom 13.10.2008 – IB1-1405.12-142 – FSt 2009, Rn. 2.

## 12. Duldungsanordnung auf der Grundlage von § 93 WHG

Zu § 14 WAS sei auf folgende Neuerung hingewiesen: Mit dem zum 1.3.2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG, BGBl 2009 I S. 2585) wurde eine Regelung aus Nordrhein-Westfalen in das Bundesrecht aufgenommen, die es ermöglicht, Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten die Duldung von Leitungen unter bestimmten Voraussetzungen aufzuerlegen. § 93 Satz 1 WHG sieht vor, dass die zuständige Behörde Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten kann, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung erforderlich ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht die Vorschrift in Einklang mit der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG, vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.02.2007 – 7 B 8/07 – zu OVG NRW, Urteil vom 09.11.2006 – 20 A 2136/07. Die neue Vorschrift stellt damit eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar, die die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisiert.

Das WHG spricht von der „zuständigen Behörde“. Für den Vollzug der Gewässeraufsicht ist der Freistaat Bayern, also hier die Landratsämter, zuständig. Es kann damit nicht der Wasserversorger selbst eine auf § 93 WHG gestützte Duldungsverpflichtung aussprechen. Vielmehr muss dies das

zuständige Landratsamt übernehmen. Eine hoheitliche Anordnung nach § 93 S. 1 WHG setzt voraus, dass sich der Träger der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten nicht auf die Einräumung einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechts nach § 1018 ff. BGB verständigen konnte. § 93 Satz 2 WHG verweist auf § 92 Satz 2 WHG: Der Eingriff ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben

1. a) anders nicht ebenso zweckmäßig **oder**
1. b) nur mit erheblichen Mehraufwand durchgeführt werden kann **und**
2. der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen erheblich größer ist als der Nachteil des Betroffenen.

Die beiden Anforderungen der Zweckmäßigkeit und des erheblichen Mehraufwands sind durch ein „oder“ verknüpft. Es reicht also aus, wenn entweder die eine oder die andere Anforderung gegeben ist. (Daher wird mit 1. a) und 1. b) nummeriert.) Die Abwägung von Nutzen und Nachteil ist sprachlich über ein „und“ verknüpft. Sie muss also bei beiden Alternativen zusätzlich erfüllt sein (daher Nummer 2).

Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Durchleitung darf die Rechtsprechung aus NRW herangezogen werden. Das dort entwickelte Begriffsverständnis ist sehr kommunalfreundlich. Der neue § 93 WHG dürfte den § 14 WAS, wonach der Grundstückseigentümer das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zuzulassen hat, in seiner Bedeutung schnell zurückdrängen. Ausführlich dazu siehe Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil II Frage 9 Nr. 6.

### 13. Verweisung auf das Eichgesetz

#### § 21

#### Nachprüfung der Wasserzähler

**(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.**

Seit 30.6.1992 muss die Verweisung auf das Eichgesetz nicht § 6 Abs. 2, sondern – wie im aktualisierten Satzungsmuster in Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, Teil VI – 1.1 – § 2 Abs. 4 Eichgesetz (G vom 23.3.1992 BGBl I 1992, S. 711, zuletzt geändert am 2.2.2007) lauten. Danach wird die Eichung, soweit in einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Behörden und von staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme vorgenommen (amtliche Eichung). Die Eichung neuer Mess-

geräte kann nach Maßgabe dieser Verordnung auch durch den Hersteller erfolgen (Eichung durch den Hersteller).

### 14. Ergebnis

Satzungsrecht lebt und unterliegt Anpassungserfordernissen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und nicht zuletzt der Rechtsprechung. Ebenso dynamisch kann ein Loseblattkommentar reagieren. Sollten sich also gegenüber den vorstehenden Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zur Muster-WAS neue Erkenntnisse ergeben, so finden Sie diese immer aktuell in Thimet, Kommunalabgabenrecht in Bayern, hier insbesondere Teil VI – 1.1.1, eingearbeitet.

Die örtlichen Wasserabgabebesetzungen sind wegen der erforderlichen Anpassung in § 10 Abs. 3 nicht insgesamt, sondern nur teilweise als nicht mehr tragfähig anzusehen. Bei § 10 Abs. 3 und bei den Betretungsrechten liegt jeweils ein Verstoß gegen höherrangiges Recht vor. Wen also keiner der dargestellten Vorschläge überzeugt, der belasse es bei einer Anpassung des § 10 Abs. 3 und des § 13 Abs. 1 WAS.

Inklusive praktischer CD-ROM mit allen Satzungsmustern!



**Richtig kalkuliert?**

Die Herausgeberin des Kommentars, Dr. Franz Dirnberger, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, Stefan Graf, Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Gemeindetag, Cornelia Hesse, Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag, Dr. Hans-Werner Hürholz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Thomas Mösl, Stv. Geschäftsführer des Ampereverbandes Eichenau, Hubert Nöth, Regierungsamtmann am Landratsamt Kitzingen, Wilfried Schober, Ltd. Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Gemeindetag.

An ihrer Seite schreiben für die Praxis: Dr. Franz Dirnberger, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, Stefan Graf, Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Gemeindetag, Cornelia Hesse, Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag, Dr. Hans-Werner Hürholz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Thomas Mösl, Stv. Geschäftsführer des Ampereverbandes Eichenau, Hubert Nöth, Regierungsamtmann am Landratsamt Kitzingen, Wilfried Schober, Ltd. Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Gemeindetag.

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter [www.rehmetz.de](http://www.rehmetz.de)

**Neben den erfolgreichen**

- Kommentierungen zum Kommunalabgabengesetz,
- ergänzenden Schaubildern und Beispielen,
- erläuterten Satzungsmustern inkl. CD-ROM und
- einigen Vertragsmustern

**finden Sie auch** verständlich und in Farbe aufbereitete Muster für die Kalkulation einer

- Wassergebühr
- Grundgebühr
- Schmutzwassergebühr und
- Niederschlagswassergebühr



Thimet  
**Kommunalabgabenrecht in Bayern**  
Praxiskommentar und Satzungsmuster mit Erläuterungen  
Loseblattwerk in 2 Ordnern mit CD-ROM  
ISBN 978-3-7825-0155-2  
€ 129,95 zzgl. Aktualisierungen



WAN 5 HES1 Stand Oktober 2010

## „Die Kommunen stehen zu ihren Feuerwehren!“

**Grußwort des Ersten Vizepräsidenten des Bayerischen Gemeindetags, 1. Bürgermeister Josef Mend, auf der 17. Landesverbandsversammlung des LandesFeuerwehrVerbands Bayern e.V. am 18. September 2010 in Rosenheim**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender Weinzierl,  
sehr geehrte Herren des Vorstands,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kameradinnen und Kameraden,

die bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden stehen zu ihren Feuerwehren! Das ist die klare und unmissverständliche Botschaft, die ich Ihnen hier als Vertreter des größten kommunalen Spitzenverbands in Bayern überbringen will.

Präsident Dr. Uwe Brandl lässt Sie herzlich grüßen und versichert Ihnen seine Solidarität.

Bayerns Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, aber auch alle Mitglieder in Stadt- und Gemeinderäten und – selbstverständlich – die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen sind dankbar dafür, dass Sie, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kameradinnen und Kameraden, Tag für Tag, Nacht für Nacht Ihr Leben und Ihre Gesundheit für andere einsetzen. Umfragen bestätigen seit Jahren immer das gleiche: Feuerwehrleute sind im Ansehen der Bevölkerung stets an der Spitze! Das hat einen einfachen Grund: In einer Gesellschaft der zunehmenden Individualisierung bilden Sie eine Gegenbewegung: Bürgerschaftliches Engagement in Reinkultur. Einstehen für den Anderen, Menschen in Not helfen und Sicherheit in den Städten und Gemeinden aufrecht erhalten – das zeichnet Ihr Engagement aus. Dafür danke ich Ihnen.

Dass die Vertreter der Kommunen zu ihren Feuerwehren stehen, zeigt auch das enge, partnerschaftliche Miteinander von Landesfeuerwehrverband und Bayerischem Gemeindetag. Bei nahezu allen Themen, die die Feuerwehren betreffen, stehen Feuerwehrverband und Gemeindetag Seit’an Seit’. Exemplarisch will ich nur wenige Beispiele nennen:



Josef Mend

### 1. Staatliche Förderung

Nach zähem Ringen mit dem bayerischen Innenministerium ist es uns gemeinsam gelungen, deutlich mehr Geld für den Bau und die Erweiterung von Feuerwehrgerätehäusern zu erhalten. Es ist vor allem das Verdienst des Landesfeuerwehrverbands, der in mühevoller Kleinarbeit und hartnäckiges Abfragen bei den Förderstellen der Bezirksregierungen herausgefunden hat, wie viel Geld im „Topf ist“. Das Ministerium musste in der Endrunde der Verhandlungen noch ordentlich „etwas drauflegen“ – zum Wohle der Kommunen und ihrer Feuerwehren. Dafür ganz herzlichen Dank!

### 2. Feuerwehr-Führerschein

Bereits vor vielen Jahren hatten Gemeindetag und Feuerwehrverband das Innenministerium darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Umsetzung der Europäischen Führerscheinrichtlinie in nationales Recht eine Sicherheitslücke bei den Fahrern von Feuerwehrfahrzeugen entstehen würde. Lange hat man uns nicht geglaubt. Erst als das Problem offensichtlich wurde und die Gefahr bestand, dass nicht mehr genügend Fahrer zur Verfügung stehen, hat die Politik reagiert. Unsere gemeinsame Forderung wurde erhört: Seit Oktober letzten Jahres gibt es den Feuerwehrführerschein für Fahrzeuge bis 4,75 Tonnen. Noch in diesem Jahr ist damit zu rechnen, dass der Feuerwehr-Führerschein auch für Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen kommen wird. Eine feuerwehrinterne Ausbildung und Prüfung verhindern unnötige Bürokratie und sorgen für niedrige Kosten. Ein schöner Erfolg beider Verbände!

### 3. Digitalfunk

Und auch bei der unendlichen Geschichte Digitalfunk scheint in absehbarer Zeit eine zufriedenstellende Lösung erreichbar. Feuerwehren bekommen (hoffentlich) eine moderne Kommunikationsmöglichkeit, Gemeinden und Städte beteiligen sich am Netzaufbau, zahlen ihren Anteil an den Betriebskosten und erhalten vom Staat eine ordentliche Förderung für die Beschaffung der Endgeräte. So jedenfalls lautet die Strategie. Details müssen natürlich noch diskutiert und beschlossen werden. Wir sind optimistisch, dass – wie bisher im Schulterschluss mit dem Landesfeuerwehrverband – auch die Details noch im gemeinsamen Sinne entschieden werden können. Der Freistaat hat erkannt, dass er auch bei diesem Thema Feuerwehren und Kommunen nicht auseinander dividieren kann. Herzlichen Dank Ihnen, Herr Weinzierl, für Ihre Standhaftigkeit und Ihr konsequentes Eintreten in der gemeinsamen Sache.

Es gäbe noch viele Beispiele perfekter Zusammenarbeit zwischen den beiden Verbänden. Für heute will ich es aber dabei belassen und wünsche Ihnen hier in Rosenheim einen erfolgreichen Verlauf der Versammlung und danke Ihnen nochmals für Ihren Einsatz.

**Ipse**, die Service-Gesellschaft des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen, informiert:

Ihren gesamten kommunalen Bedarf in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung können Sie günstig und zeitsparend **online** bestellen bei unserem Partner HTI Wilhelm Gienger KG, Fachgroßhandel für Bau- und Industriebedarf, Poinger Straße 4, 85570 Markt Schwaben, Tel.: 08121/44229. Näheres bei „Partner“ unter [www.ipse-service.de](http://www.ipse-service.de)

ipse Service GmbH, Ingolstädter Str. 18, 92318 Neumarkt i.d. OPf. Tel. 09181/239104, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Manfred Tylla, Dr. Heinrich Wiethe-Körprich

## ARGE WASSER OBERBAYERN

### HERBST-TAGUNG am 11.11.2010 im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Die diesjährige Herbst-Tagung der „Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorgungsunternehmen in Oberbayern“ findet am 11.11. um 9.30 Uhr im Landgasthof Vogelsang in 86706 Weichering statt.

Neben der Vorstellung des gastgebenden Wasserversorgers, dem Zweckverband Arnbachgruppe, wird über „Qualifiziertes Personal in der Wasserversorgung“, „Aufgabe und Führung eines Installateurverzeichnisses“ und „Rechtliche Neuigkeiten bei Beitrag und Gebühr“ referiert und diskutiert werden.

Am Nachmittag steht die Besichtigung des Maschinenhauses Weichering auf dem Programm, in dem der Zweckverband Arnbachgruppe die bayernweit einzige zentrale Enthärtungsanlage betreibt.

## Informieren Sie sich rechtzeitig:

Alles, was Sie zum Neuen Dienstrecht in Bayern wissen müssen.

### Das Neue Dienstrecht in Bayern –

- wird zum 1. Januar 2011 mit herausragenden Neuerungen im Laufbahn-, Besoldungs-, Status- und Versorgungsrecht in Kraft treten
- neben zahlreichen Gesetzesänderungen drei vollständig neue Gesetze: das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG), das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG), das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (LlBG)
- Neu im **Laufbahnrecht** u. a.: Einführung der Leistungslaufbahn; sechs Fachbahnlaufgruppen; unbegrenzte Karrieremöglichkeiten durch lebenslanges modulares Lernen
- Neu im **Statusrecht**: stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze, Anhebung der anderen Altersgrenzen

- Neu im **Besoldungsrecht** u. a.: Besoldungsrecht für Beamte und Richter in einem Gesetz; Leistungsorientierung; altersunabhängiger Aufstieg; funktionslose Beförderungssämter für Grund-, Haupt- und Realschulen; Neuordnung der Besoldungsordnungen
- Neu im **Versorgungsrecht** u. a.: Neuerungen beim Referenzalter für Versorgungsabschläge, Ausweitung der Vorschriften über Versorgungsleistungen

Die unverzichtbare Textausgabe mit einer fachlich kompetenten Einführung erleichtert die Anwendung des neuen Gesetzes: für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Freistaats Bayern – besonders wichtig für alle Führungskräfte, Personalverantwortliche, Personalräte, Gleichstellungsbeauftragte.



Mathias Hiebel  
**Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**  
 Status, Laufbahn, Besoldung, Versorgung  
 Textausgabe mit Einführung  
 2010, ca. 300 Seiten gebunden,  
 € 14,90  
 ISBN 978-3-556-04432-2  
 In Vorbereitung für November 2010

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

 **Carl Link Kommunalverlag**  
 eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied  
 Telefon 02631 801 2222 • Telefax 02631 801 2223  
[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de) • [info@wolterskluwer.de](mailto:info@wolterskluwer.de)

 [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)  
 einfach online kaufen...

Aus dem Verband



## Bezirksverband

### Mittelfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Franz Winter, Dürrwagen, fand im Hotel „Goldene Rose“ in Weißenburg am 16. September 2010 die Bezirksverbandsversammlung Mittelfranken des Bayerischen Gemeindetags statt.

Nach einem Grußwort von Oberbürgermeister Jürgen Schröppel, der mit seiner Großen Kreisstadt seit zwei Jahren zu den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags zählt, berichteten Franz Winter und Werner Mößner über die Konditionen des neuen Stromvertrags mit N-ERGIE. Dieser wurde anschließend vom Vorstand Dr. Unnerstall und dem Bezirksverbandsvorsitzenden feierlich unterzeichnet.

Vorstand Rudolf Schleyer von der AKDB informierte über den neuen Personalausweis, der ab 01.11.2010 eingeführt wird. Versehen mit biometrischen Daten (Lichtbild und Fingerabdruck) sowie einem abschaltbaren elektronischen Identitätsnachweis und einer elektronischen Signatur wird der neue Ausweis auch neue Anforderungen für die Einwohnermeldeämter mit sich bringen. Mit neuer Software und einer umfassenden Bürgerberatung ist mit einer Verdoppelung bis Verdreifachung der Arbeitszeiten zu rechnen.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Jürgen Busse, referierte vor den Bürgermeistern über die aktuelle Situation der Kommunalfinanzen, den Breitbandausbau in Bayern, die Bildungspolitik und die Absicht des Innenministeriums, die überörtliche Rechnungsprüfung für Gemeinden über 5.000 Einwohner auf die Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu übertragen.

Bei den Kommunalfinanzen machte er deutlich, dass aufgrund der explodierenden Ausgaben in den nächsten Jahren mit erheblichen Schwierigkeiten bei den kommunalen Haushalten zu rechnen ist. Sorgen bereitet ihm, dass bei der Gemeindefinanzkommis-

sion auf Bundesebene keine großen Erfolge zu erwarten sind, aber aufgrund der Sparmaßnahmen des Bundes und des Landes die öffentlichen Fördermittel drastisch reduziert werden. Haben gerade die örtlichen Handwerksbetriebe vom Konjunkturpaket II profitiert, so ist jetzt zu befürchten, dass die Investivmaßnahmen der Kommunen in den kommenden Jahren zurück gehen werden.

Regierungspräsident Dr. Thomas Bauer machte ebenfalls deutlich, dass die Finanzkrise zeitverzögert negative Folgen auf die kommunalen Haushalte haben wird. Er nahm zur Städtebauförderung Stellung und erklärte, dass 2010 auf Bundesebene 610 Mrd. Euro an Fördermitteln zur Verfügung stehen. Künftig werden es lediglich 305 Mio. Euro sein, davon sind 240 Mio. Euro für die neuen Bundesländer reserviert. Dies bedeutet, dass für die alten Bundesländer nur 65 Mio. Euro ausgereicht werden können. Somit werden in den nächsten Jahren nur die laufenden Projekte bedient werden können; für neue Projekte ist kein Geld da.

Auch beim Straßenbau werden die Mittel von 155 Mio. Euro künftig wohl auf 80 bis 90 Mio. Euro reduziert. Daraus folgt, dass der Fördersatz von derzeit ca. 45% auf 40% herabgesetzt werden muss und zudem nur wenige neue Projekte in Angriff genommen werden können.

Bei der Diskussion um die staatliche Rechnungsprüfung vertraten die Bürgermeister übereinstimmend die Meinung, dass ein Bedarf für eine Übertragung auf den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, auch bei den Gemeinden über 5.000 Einwohnern, nicht gesehen wird.

Die Bezirksverbandsversammlung schloss mit einer regen Diskussion über den Sinn und die Möglichkeiten von kommunalen Allianzen ab. Hier bestand Einigkeit, dass die interkommunale Zusammenarbeit künftig weiter ausgebaut werden muss.



Der Vorstand des Bezirksverbands Mittelfranken des Bayerischen Gemeindetags mit Geschäftsführendem Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse (2. von rechts) vor dem Rathaus in Weißenburg

## Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

**Herrn 1. Bürgermeister Albert Höchstetter, Gemeinde Barbing, zum 60. Geburtstag**

Bürgermeister Albert Höchstetter ist seit dem 1. Mai 1984 Erster Bürgermeister der Gemeinde Barbing im Landkreis Regensburg. Seit 1990 ist er Kreisverbandsvorsitzender. Für den Bezirksverband Oberpfalz engagiert er sich seit 1996 im Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags, seit 2002 im Präsidium.

Anlässlich seines 60. Geburtstags gratulierten Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl, Erster Vizepräsident Josef Mendl, das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse sowie zahlreiche Bürgermeisterkollegen dem Jubilar in Barbing zum Geburtstag. Auf



dem Foto sieht man neben dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse (4. v.l.) und Präsident Dr. Uwe Brandl (5. v.l.) den Jubilar

1. Bürgermeister Albert Höchstetter (6. v.l.) sowie Ersten Vizepräsident Josef Mendl (3. v.r.) und Landesausschussmitglied Hugo Bauer (1. v.r.)



## Neue Unfallverhütungsvorschrift zum Arbeitssicherheitsgesetz

Zum 1. Januar 2011 ändern sich die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung an Arbeitsplätzen. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebs-

ärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift) in Kraft und löst die BGV A2/GUV-V A2 und die GUV-V A 6/7 ab. Die für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand einheitliche Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) sieht neben einer „Grundbetreuung“ einen betriebs-spezifischen Betreuungsanteil vor, der sicherstellen soll, dass der Betreuungsumfang den spezifischen Erfordernissen entspricht. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene begrüßen dies grundsätzlich, da in Bereichen mit geringer Gefährdung (z.B. Büroarbeit) dann ein geringerer Standard an Betreuung erfolgt als an anderen Arbeitsplätzen. In der praktischen Umsetzung wird es aber wesentlich darauf ankommen, dass der Vorteil der Anpassung an die betrieblichen Erfordernisse nicht mit

einem erhöhten bürokratischen Aufwand bei der Ermittlung der jeweils vorliegenden betrieblichen Gefährdungen erkaufte wird.

Das ASiG wird damit in allen Betrieben und Bildungseinrichtungen in Deutschland einheitlich konkretisiert. Im Mittelpunkt der Reform steht das neue Konzept der Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht hier zukünftig aus zwei ganz neuen Komponenten: Der **Grundbetreuung**, für die in der Unfallverhütungsvorschrift Einsatzzeiten vorgegeben werden und dem **betriebs-spezifischen Betreuungsanteil**, der von jedem Betrieb selbst zu ermitteln ist. Durch die Grundbetreuung wird sichergestellt, dass für vergleichbare Betriebe identische Grundanforderungen bestehen.

Der betriebspezifische Teil stellt sicher, dass der Betreuungsumfang den konkreten betrieblichen Erfordernissen entspricht.

Die Aufgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung werden zukünftig auf der Grundlage detaillierter Leistungskataloge ermittelt. Daraus lassen sich der notwendige Zeitaufwand und die personellen Ressourcen vom Betrieb ableiten. Ausgangspunkt sind stets die im jeweiligen Betrieb vorhandenen Arbeitsbedingungen und Gefährdungen. Statt der Vorgabe pauschaler Einsatzzeiten für den Betreuungsumfang – die bisher zudem stark zwischen dem jeweils zuständigen Unfallversicherungsträgern variierten – richtet sich der Betreuungsbedarf durchgängig nach den tatsächlich vorliegenden betrieblichen Gefährdungen und Bedürfnissen. Damit geht ein völlig neues Konzept zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung an den Start: Im Mittelpunkt stehen jetzt ein moderner, bedarfsorientierter Arbeitsschutz und die damit verknüpften Aufgaben und Leistungen der im Betrieb Handelnden. Diese veränderte Philosophie fördert die aktive Auseinandersetzung mit dem Arbeitsschutz und stößt Debatten über seine effektive Ausrichtung an. Sie erfordert einen kontinuierlichen Dialog zwischen Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Unternehmer unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung. Längerfristig soll sich dadurch die Qualität der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erhöhen.

Die DGUV Vorschrift 2 eines jeden Unfallversicherungsträgers befindet sich derzeit im Vorgehmigungsverfahren bei den zuständigen Genehmigungsbehörden des Bundes und der Länder. Von Unfallversicherungsträgern beschlossene und von den Ministerien genehmigte Vorschriften können deshalb erst Ende 2010 vorliegen und veröffentlicht werden.

Die der Reform zu Grunde liegende, von der Mitgliederversammlung der DGUV beschlossene und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozia-

les geringfügig modifizierte Fassung des Mustertextes der DGUV Vorschrift 2 mit Stand 22.07.2010 gibt einen ersten Ausblick auf die einheitliche Basis für die konkreten Fassungen der jeweiligen DGUV Vorschrift 2. Der Mustertext steht unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) als Download zur Verfügung. Als weitere Medien will die DGUV ab September 2010 zudem Fachaufsätze, Handlungshilfen, betriebliche Anwendungsbeispiele und einen Katalog mit häufig gestellten Fragen und entsprechende Antworten (FAQs) zur DGUV Vorschrift 2 zur Verfügung stellen.

## Vollzug der Urlaubsverordnung

Mit Schreiben vom 16. August 2010 hat uns das Bayerische Staatsministerium des Innern über die Gewährung von Dienstbefreiung für Helfer und aktive Teilnehmer im Rahmen der 41. FIS Alpine Ski-Weltmeisterschaften 2011 in Garmisch-Partenkirchen informiert. Wir geben das Schreiben im Folgenden auszugsweise wieder:

„Angesichts der besonderen Bedeutung der 41. Ski-Weltmeisterschaften vom 07.02. bis 20.02.2011 in Garmisch-Partenkirchen für den Freistaat Bayern besteht Einverständnis, etwaigen freiwilligen Helfern eine Dienstbefreiung im notwendigen Umfang von bis zu fünf Tagen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 UrlV zu gewähren. Entsprechend den Regelungen für aktive Teilnehmer kann dabei auf die Einarbeitung im Umgang von drei Fünftel der gewährten Freistellung verzichtet werden. Bei Tarifbeschäftigten kann ggf. analog verfahren werden.“

Wir empfehlen den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags entsprechend den Regelungen des Freistaats Bayern zu verfahren.

## Umgang mit der Entgeltumwandlung

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 15.07.2010 (Rs. C-271/08) festgestellt, dass die Beschränkung des Durchführungswegs bei der Entgeltumwandlung (vgl. § 6 TV-EUmw/VKA) einen Verstoß gegen die europaweiten Ausschreibung zumindest dann darstellt, wenn der für die Ausschreibung durch öffentliche Auftraggeber maßgebliche Schwellenwert erreicht oder überschritten wird.

Das Urteil lässt eine Reihe von Rechtsfragen offen, von deren Beantwortung es abhängt, welche konkreten Folgen aus der Entscheidung des EuGH zu ziehen sind. Ab 7. September 2010 wird daher ein Gespräch der VKA mit den Gewerkschaften und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales stattfinden, mit dem Ziel, diese Rechtsfragen gemeinsam zu klären. Für den zwischenzeitlichen Umgang mit der Entgeltumwandlung gibt der KAV Bayern folgende Empfehlungen, die vom Bayerischen Gemeindetag mitgetragen werden:

1. Die Entscheidung des EuGH hat keine Auswirkungen für solche Arbeitgeber, die zur Zeit weniger als 2.403 Beschäftigte haben. Das dürften nach unserem Kenntnisstand **alle** Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags sein. Dies bedeutet, dass für diese Arbeitgeber der Tarifvertrag Entgeltumwandlung (TV-EUmw/VKA vom 18.02.2003) unverändert weiter gilt. Somit sind diese Arbeitgeber auch an die Vorgaben des § 6 TV-EUmw/VKA hinsichtlich des Anbieterkreises gebunden. Zulässige Anbieter sind danach weiterhin nur die ZVK, die Sparkassenfinanzgruppe sowie die Kommunalversicherer (in Bayern ist das die Versicherungskammer Bayern).

2. Mitglieder des KAV Bayern, die den genannten Schwellenwert überschreiten, also mehr als 2.402 Beschäftigte haben, wird empfohlen, vorerst keine neuen Entgeltumwandlungsverträge abzuschließen. Die zwischen den betroffenen Arbeitgebern und Versorgungsträgern ohne Ausschreibung geschlossenen Verträge sind nach der Entscheidung des EuGH vergaberechtswidrig zustande gekommen. Dieser Zustand ist zu beseitigen. Wie dies zu erfolgen hat, ist derzeit noch nicht klar. Weder im europäischen noch im deutschen Vergaberecht ist ausdrücklich angeordnet, was mit Aufträgen zu geschehen hat, die ohne Ausschreibung vergeben wurden. Auch die Rechtsprechung hat dies bisher noch nicht höchstrichterlich geklärt.
3. Bis zur endgültigen Klärung der Sach- und Rechtslage wird von zwischenzeitlichen Beratungsgesprächen zur Entgeltumwandlung abgeraten. Solche Beratungsgespräche werden den betroffenen Arbeitgebern in der Regel von den Anbietern angeboten, die in erster Linie zum jetzigen Zeitpunkt einen Vertragsabschluss anstreben. Um diesen jedoch europarechtskonform gestalten zu können, muss vorab geklärt werden, inwieweit eine europaweite Ausschreibung zu erfolgen hat.

Sobald uns vom KAV Bayern weitere Informationen zur Verfügung stehen, werden wir unsere Mitglieder hierüber zeitnah informieren.

## Berufsbildung 2010

In der Zeit vom 6. bis 9. Dezember 2010 findet die Berufsbildung 2010 im Nürnberger Messezentrum statt. Unter dem

Motto „Gestalte Deine Zukunft“ spricht die Berufsbildung 2010 Jugendliche in der Berufsorientierung an und wendet sich darüber hinaus mit seinen vielseitigen Veranstaltungsprogramm auch an Bildungsfachleute, Berufsausbilder, Lehrkräfte und Eltern. Wir weisen unsere Mitglieder speziell auf diese Veranstaltung hin und bitten Sie, auch Ihre Beschäftigten, Bürger und Jugendlichen auf diese Veranstaltung in Nürnberg hinzuweisen.

Die letzte „Berufsbildung“ zählte 88.000 Besucher. Es lohnt sich gerade für Schüler und Schulabgänger, aber auch deren Eltern, sich vor Ort auf einer der größten Messen zur Aus- und Weiterbildung zu informieren und den bayerischen Berufsbildungskongress zu besuchen.

Der jeweils aktuelle Stand des Programms zur Berufsbildung 2010 kann auch im Internet unter [www.berufsbildung.bayern.de](http://www.berufsbildung.bayern.de) abgerufen werden. Bei Bedarf können auch Materialien (Kataloge, Plakate in DIN A 4 oder A 2, Flyer unmittelbar beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, angefordert werden.



## Wahlfreiheit und Planungssicherheit

Stromversorgung zum garantierten Festpreis bis Ende 2014 mit Wahlfreiheit und weiteren Vorteilen für die Kommunen – dies sieht die Rahmenvereinbarung über die Stromlieferung für kommunale Liegenschaften und Zweckverbände in Mittelfranken vor. Franz Winter, Vorsitzender des

Bayerischen Gemeindetags Bezirksverband Mittelfranken, sowie Dr. Thomas Unnerstall, Vorstandsmitglied der N-ERGIE Aktiengesellschaft, unterzeichneten am 16.09.2010 in Weißenburg den Vertrag.

Die neue Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von drei Jahren tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ermöglicht es den 250 Gemeinden und Zweckverbänden für ihre insgesamt rund 7.000 Liegenschaften, wie Schulen, Kläranlagen oder Feuerwehrlhäuser, insgesamt rund 100 Gigawattstunden preisgünstigen Strom zu beziehen.

Jede Kommune hat die Wahl zwischen dem konventionellen Strommix der N-ERGIE aus fossilen und erneuerbaren Energien und Strom aus reiner, CO<sub>2</sub>-frei erzeugter Wasserkraft. Mit dem geprüften und zertifizierten „Kommune Plus Öko 2014“ leisten die Gemeinden einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz.

„Seit der wirtschaftlichen Erholung tendieren die Energiepreise wieder nach oben. Deshalb haben wir sehr frühzeitig die Preisverhandlungen mit der N-ERGIE aufgenommen“, erläuterte Franz Winter bei der Vertragsunterzeichnung. „Die Gespräche waren hart aber fair und wir freuen uns, mit dem Vertragsabschluss die langjährige, vertrauensvolle Partnerschaft mit der N-ERGIE fortzusetzen“.

Verhandlungsergebnis ist ein Strompreis, der unter dem aktuell gültigen liegt und aufgrund der dreijährigen Preisgarantie für die Kämmerer zudem Planungssicherheit bis Ende 2014 gewährleistet.

Für Kommunen, die sich noch vor Jahresende für das neue Angebot entscheiden, beginnt das Sparen bereits im kommenden Jahr: Ihr Strompreis verringert sich 2011 um 0,1 Cent pro Kilowattstunde.

### Unterstützung beim Energiesparen

„Anspruch der N-ERGIE ist es, für die Kommunen mehr als der zuverlässige Stromlieferant zu sein“, betonte Dr. Thomas Unnerstall. „Deshalb unterstützen wir unsere Partner künftig noch intensiver dabei, energieeffizienter zu wer-



**Vertragsunterzeichnung in Weißenburg: Dr. Thomas Unnerstall (N-ERGIE), links, und Franz Winter (Bayerischer Gemeindetag), rechts, beim feierlichen Akt der Unterschriftenleistung**

den und damit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten“.

So bietet die N-ERGIE den Gemeinden für ihre Liegenschaften das so genannte kommunale Energiemanagement, mit dem der Energie- und Wasserverbrauch ohne große Investitionen nachhaltig gesenkt werden kann. Das kommunale Energiemanagement beinhaltet auch einen verbrauchsorientierten Gebäudeenergieausweis.

Weiterhin plant der regionale Energieversorger noch in diesem Jahr die Informations- und Austauschplattform N-ERGIE TISCHKommune.

Für dieses neue Forum wünschten sich die kommunalen Vertreter ein breites Themenspektrum, das etwa von der Projektsteuerung über Kommunalmarketing, Strategien zum Umgang mit dem demografischen Wandel bis zur Elektromobilität reichen kann. Ziel ist der Erfahrungsaustausch von jeweils 20 bis 40 Bürgermeistern auf der Grundlage von Praxisberichten und Expertenvorträgen zum jeweiligen Thema, bei dem auch Bürgermeister ihren Kollegen gelungene „best practice“-Beispiele aus ihrer Gemeinde vorstellen werden. Bei der sich anschließenden Plenumsdiskussion erarbeiten sich

die Teilnehmer gemeinsam praxisrelevantes Wissen.

Das Konzept für dieses neue Forum entwickelte die N-ERGIE gemeinsam mit den Kreisvorsitzenden sowie deren Stellvertretern der Landkreise des Bezirks Mittelfranken. Damit löst der Energieversorger seinen Anspruch ein, auch als Partner der Kommunen „spürbar näher“ zu sein.

## **Seminar Wasserversorgung**

**3.11.2010 in Neubiberg**

09:00 Uhr Anmeldung

09:30 Uhr **Begrüßung und Einführung**

Prof. Dr.-Ing. F. Wolfgang Günther, Universität der Bundeswehr München

09:35 Uhr **Grußwort des DVGW**

Dipl.-Ing. (FH) Friedrich Zapf, DVGW Landesgruppe Bayern

09:40 Uhr **Herausforderungen und Zukunft der Trinkwasserversorgung in Bayern**

MR Dipl.-Ing. Michael Haug, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

10:10 Uhr **Uran und Trinkwasser – Vorkommen und Aufbereitung**

Dr. Stefan Herb, LfU Bayern

10:40 Uhr *Diskussion*

11:15 Uhr **Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit kleiner Wasserversorgungsunternehmen in Bayern**

Dipl.-Ing. Christian Platschek, Universität der Bundeswehr München

11:35 Uhr **Herausforderungen bei der Trinkwasserversorgung kleinerer Kommunen**

Manfred Merz, Erster Bürgermeister der Gemeinde Aurach  
Bernhard Kisch, Erster Bürgermeister der Gemeinde Wilburgstetten

11:55 Uhr **Einzelwasserversorgungen – Gefährdungen und Schutz**

Dr.-Ing. Stefan Panglisch, IWW Mühlheim

12:15 Uhr *Diskussion*

14:00 Uhr **Zukünftige Entwicklungen der Trinkwasserversorgung in großen Versorgungsgebieten am Beispiel München**

Dipl.-Ing. Stephan Schwarz, Geschäftsführer Versorgung, Stadtwerke München

14:30 Uhr **Einsatz von Glaskugeln im Brunnenbau**

Prof. Dr. habil Christoph Treskatis, Bieske und Partner

15:00 Uhr *Diskussion*

- 15:45 Uhr **Anwendungsbereiche einer zentralen Enthärtung**  
Dr.-Ing. Frank Urban,  
H2U aqua.plan.Ing-GmbH
- 16:15 Uhr **Möglichkeiten zur Prognose von Membranfouling**  
Dr.-Ing. Steffen Krause,  
Universität der Bundeswehr München
- 16:45 Uhr *Diskussion*
- 17:00 Uhr **Schlusswort**  
Prof. Dr.-Ing. F. Wolfgang Günthert,  
Universität der Bundeswehr München

Anmeldung per E-Mail an [Marcel.Hagen@unibw.de](mailto:Marcel.Hagen@unibw.de).

Überweisung der Teilnahmegebühr an die ITIS GmbH, Konto 22307490, Kreissparkasse München-Starnberg BLZ 702 501 50 (IBAN DE29 7025 0150 0022 3074 90, BIC BYLADEM1KMS), Stichwort: Wasserversorgung 2010 – Projektnr.: 1056. Teilnahmegebühr (inkl. MwSt.): € 160,- inkl. Mittagessen, Kaffeepausen und Tagungsunterlagen (DVGW-Mitglieder und Öffentlicher Dienst € 140,-).

Soziales



## Seniorenvertretungen – Aufgaben und Perspektiven im demografischen Wandel

Der demographische Wandel stellt die Kommunen vor große Herausforderungen, die aber auch die Chance beinhalten, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern die Zukunft aktiv zu gestalten.

Vor allem die Älteren werden in Zukunft mehr als bisher ihr Augenmerk darauf richten müssen, dass die notwendige Infrastruktur geschaffen wird, die den Bedürfnissen einer älter werdenden Gesellschaft Rechnung trägt und ein langes Wohnen zu Hause ermöglicht. Kommunale Seniorenvertretungen sind dafür das ideale Bindeglied.

Die Landesseniorenvertretung Bayern als Dachorganisation veranstaltet diese Fachtagung, um die Bedeutung und Notwendigkeit von Seniorenvertretungen in den bayerischen Kommunen hervorzuheben sowie Anregungen und Ideen weiterzugeben.

Sie bietet ihre Unterstützung bei der Gründung neuer und ihre Beratung bestehender Seniorenvertretungen an. Die Fachtagung findet am 03.11.2010 in der Stadthalle Fürth von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Staatsministerin und Vorsitzende des Kuratoriums der LSVB, Christine Haderthauer wird einen Gesamtüberblick zur Bayerischen Seniorenpolitik geben.

Außerdem sind weitere hochkarätig besetzte Vorträge zu den Themen „Altersbilder und Bildungsinteressen älterer Menschen in einer Gesellschaft des langen Lebens“ (Prof. Dr. Rudolf Tippelt, LMU München), und „Demographische Entwicklungen und Konsequenzen für das Wohnen zu Hause“ (Dr. Stefan Krämer, Wüstenrot Stiftung) geboten.

Des Weiteren zeigen der Vorsitzende des Verbandes, Walter Voglsgang und die Geschäftsführerin der LSVB, Veronika Schneider, Weiterentwicklungen des Dachverbandes auf.

Der Nachmittag bietet vier parallel stattfindende Foren zu den Themen „Wohnen im Alter – Betreuungs- und Wohnformen“ (Sabine Wennig, AfA), „Demenz – niedrigschwellige Betreuungsangebote“ (NN), „Senioren-genossenschaften“ (Josef Martin, Seniorengenossenschaft Riedlingen) sowie „Aufgaben

der kommunalen Seniorenvertretungen anhand von Beispielen (Veronika Schneider), die je nach Interessensgebiet belegt werden können.

Die Teilnahme an der Tagung ist frei, um Anmeldung bis spätestens 28.10.2010 wird allerdings dringend gebeten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die:

Landesseniorenvertretung Bayern  
LSVB-Geschäftsstelle  
Münchener Straße 6  
86551 Aichach  
Telefon: 0 82 51-87 01 68  
Fax: 0 82 51-89 25 86  
E-Mail: [seniorenvertretung-bayern@lsvb.info](mailto:seniorenvertretung-bayern@lsvb.info)  
Internet: [www.lsvb.info](http://www.lsvb.info)

der kommunalen Seniorenvertretungen anhand von Beispielen (Veronika Schneider), die je nach Interessensgebiet belegt werden können.

Die Teilnahme an der Tagung ist frei, um Anmeldung bis spätestens 28.10.2010 wird allerdings dringend gebeten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die:

Landesseniorenvertretung Bayern  
LSVB-Geschäftsstelle  
Münchener Straße 6  
86551 Aichach

Telefon: 0 82 51-87 01 68

Fax: 0 82 51-89 25 86

E-Mail: [seniorenvertretung-bayern@lsvb.info](mailto:seniorenvertretung-bayern@lsvb.info)

Internet: [www.lsvb.info](http://www.lsvb.info)

## Neue Wohnformen

Difu-Seminar  
am 4./5.11.2010 in Berlin

Baugemeinschaften, Wohnprojekte, genossenschaftliches Wohnen, betreute Pflege-WGs: In Wohnungspolitik und Stadtentwicklung kommt man um solche und ähnliche Begriffe längst nicht mehr herum. Denn diese sehr unterschiedlichen Modelle des in der Regel gemeinschaftlichen – Wohnens stehen seit einigen Jahren regelmäßig im Mittelpunkt von Medienberichten und Informationsveranstaltungen. Gesellschaftliche Veränderungen wie Alterung und Vereinzelung sowie die sich verändernden Wohnleitbilder stärken das Interesse in der Bevölkerung an diesen neuen Wohnformen, während sie zugleich als Hoffnungsträger für die Stabilisierung von Quartieren, als Baustein der Stadtreparatur oder gar als Weg aus einer künftig zu erwartenden Krise der sozialen Sicherungssysteme gesehen werden.

Den beschriebenen Hoffnungen stehen gravierende Probleme bei der Grün-

dung, Grundstückssuche und Finanzierung sowie zum Teil Vorbehalte gegen eine Förderung durch die öffentliche Hand gegenüber. Es bedarf mühsamer, oft jahrelanger Findungsprozesse, bis eine Gruppe entstanden und ein Projekt verwirklicht ist. Die Begleitung solcher Prozesse durch die Kommunalverwaltungen und andere externe Akteure erfordert einen hohen Kommunikations- und Steuerungsaufwand, der nicht selten für Ernüchterung sorgt.

Diesem Spannungsverhältnis zwischen hohen Erwartungen an die positiven Effekte einerseits und den Problemen bei der Entstehung von neuen Wohnformen andererseits widmet sich das Difu-Seminar. Folgende Fragen stehen dabei im Mittelpunkt:

- Welche Rolle für Wohnraumversorgung und Stadtentwicklung spielen die verschiedenen mit dem Begriff „Neue Wohnformen“ verbundenen Wohnmodelle?
- Sind diese Modelle auf dem Weg aus dem Nischendasein oder ist das Ganze ein Modethema?
- Welche Standortbedingungen sind für das Entstehen neuer Wohnformen erforderlich?
- Sollen Kommunen ihre Entstehung befördern und wenn ja: Welche Formen der Unterstützung haben sich bewährt?

Ein Schwerpunkt des Seminars liegt auf der Vorstellung verschiedener Modelle zur Unterstützung neuer Wohnformen durch die Kommunen und den dahinter stehenden stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen. Im Rahmen eines „Vor-Ort-Vormittags“ im Berliner Stadtteil Prenzlauer Berg wird außerdem anhand verschiedener Praxisbeispiele dargestellt, an welche Bevölkerungsgruppen sich die unterschiedlichen Angebote neuer Wohnformen richten.

#### **Seminarleitung:**

Dipl.-Geogr. Gregor Jekel,  
Dr. rer.nat. Gerd Kühn

#### **Zielgruppen:**

Seminar für Führungs- und Fachpersonal aus der Verwaltung, insbe-

sondere Verantwortliche in den Bereichen Stadtplanung und Stadtentwicklung, den Wohnungsämtern und für Ratsmitglieder sowie für Vertreter der Wohnungswirtschaft

#### **Programmflyer/Details/**

##### **Konditionen:**

<http://www.difu.de/veranstaltungen/2010-11-04/neue-wohnformen-ziele-und-unterstuetzungsmoeglichkeiten-der.html>

##### **Online-Anmeldung:**

<http://www.difu.de/webformular/seminar-anmeldung-neue-wohnformen-03-04-11-2010.html>

##### **Veranstalter:**

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH (Difu)

##### **Veranstaltungsort:**

Deutsches Institut für Urbanistik,  
Zimmerstraße 15, 10969 Berlin

##### **Anmeldung/Ansprechpartnerin:**

Bettina Leute  
Tel. 030/39001-148  
Fax: 030/39001/268  
E-Mail: [leute@difu.de](mailto:leute@difu.de)



## **Waldnutzen hilft allen !**

**– Waldtag Bayern 2010 –**

Die Vorteile der Nutzung des Waldes und den Nutzen des Waldes für die Gesellschaft stellten namhafte Referenten in einer gemeinsam von den bayerischen forstlichen Vereinen, Verbänden und der Bayerischen Staatsregierung durchgeführten Tagung am 27.08.2010 in Weihenstephan dar. Die positiven Aspekte der Waldnutzung bieten Antworten auf viele Herausfor-

derungen unserer Zeit. Die Veranstalter formulierten die Antworten in einer gemeinsamen Botschaft der bayerischen Forstwirtschaft „Vom Nutzen des Waldes in schwierigen Zeiten“ auf Basis der Weihenstephaner Erklärung zu Wald und Forstwirtschaft im Klimawandel. Die Botschaft gibt Antworten auf die Herausforderungen mit denen die moderne Gesellschaft konfrontiert wird: Klimawandel, Wirtschaftskrise, Energiekrise und demografischer Wandel. (Botschaft der bayerischen Forstwirtschaft zum Nutzen des Waldes). Ordnungsgemäße Forstwirtschaft engagierter Waldbesitzer und gut ausgebildeter Forstleute können auf alle genannten Herausforderungen nachhaltige Antworten geben. Mit deutlich über 200 Besuchern war der Waldtag Bayern 2010 trotz Sommerferien überaus gut besucht. Zahlreiche Mitglieder der veranstaltenden Verbände und Vereine diskutierten auf der vom Zentrum Wald-Forst-Holz Weihenstephan organisierten Tagung.

Die Tagung war gekennzeichnet von Experten die in ihren Vorträgen beispielhaft den vielfältigen Nutzen der bayerischen Forstwirtschaft beleuchteten.

Ministerialdirigent Georg Windisch, Leiter der bayerischen Forstwirtschaft, beschrieb, wie die Weihenstephaner Erklärung zu Wald und Forstwirtschaft bisher in die Tat umgesetzt wurde und weiterhin wird. Die Weihenstephaner Erklärung wurde auf dem Waldtag Bayern 2008 von der Staatsregierung und 20 forstlichen Vereinen und Verbänden unterzeichnet.

MdB Georg Schirmbeck, Vorsitzender des Deutschen Forstwirtschaftsrats, schilderte in seiner Festansprache den hohen und vielseitigen Nutzen des Waldes und der Forstwirtschaft für die gesamte Bevölkerung. Der 13-jährige Felix Finkbeiner, von der Initiative „Plant for the planet“ formulierte die Erwartungen der nächsten Generation an die Entscheider von heute. Geistlicher Rat Johannes Wohlmacher, vom österreichischen Stift Schlägl, beleuchtete ethische Aspekte des Waldnutzens. Dass das Prinzip der Nach-

haltigkeit, das im Wald erfunden wurde, für die gesamte Volkswirtschaft sinnvoll ist, erläuterte Joachim Viwegger von der Wirtschaftsredaktion des Bayerischen Rundfunks. Philipp Freiherr von und zu Guttenberg, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, zeigte auf die Nutzung des Waldes immer auch mit der Verantwortung für kommende Generationen verbunden ist. Über das Verhältnis von Waldnutzung und biologischer Vielfalt, sprach Tamas Margescu, ehemaliger Leiter des Europabüros der IUCN.

In seinem Schlusswort zeigte sich Robert Nörr, Bund Deutscher Forstleute, als Vertreter der veranstaltenden Verbände und Vereine sehr erfreut über das bundesweit einmalige Zeichen der Einigkeit, die durch die gemeinsame Botschaft der Bayerischen Forstwirtschaft zum Nutzen des Waldes in schwierigen Zeiten, heute manifestiert wurde.



## Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 0 86 38 / 85 636, Fax 0 86 38 / 88 66 39, e-mail: [h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

## Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Pörnbach, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, verkauft ein gebrauchtes Löschfahrzeug (LF 8).

Fahrgestell: Mercedes Benz L 608 D, Baujahr 1986, zul. Gesamtgewicht 7,5

Tonnen, 86 PS, 19.360 km, scheckheftgepflegt, § 11/2010; Nebelscheinwerfer, Anhängerkupplung Mercedes Serie mit 1,5 Tonnen zul. Gesamtgewicht, Anhängerkupplung-Steckeranschluss: 12 V und 24 V.

Aufbau: Firma Ziegler, LF 8 schwer, Fahrzeug ohne Beladung; Ziegler Vorbaupumpe mit Trokomat und 76,5 Betriebsstunden, Blaulicht und Martinsanlage bleiben verbaut, Blaulicht hinten; Funk nur Schalter und 4 m Antenne im Fahrzeug verbaut; Frontsuchscheinwerfer, Fahrersitz einstellbar; Aufbau-Dach begehbar und mit Aufstiegsleiter

Auskunft zu technischen Details gibt Kommandant Christian Klotz, Mobil 01 60 / 96 24 41 70, e-mail: [klotz-christian@t-online.de](mailto:klotz-christian@t-online.de). Fotos können bereitgestellt werden.

Angebote werden erbeten an die Gemeinde Pörnbach, 1. Bürgermeister Ilmberger, Regensburger Straße 7, 85309 Pörnbach. Anfragen auch an die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Tel. 0 84 53 / 512 33.

## Rüstwagen zu verkaufen

Die Stadt Zwiesel verkauft einen Rüstwagen RW 2, Fabrikat Magirus-Deutz, FM 192 D 11 FA, 190 PS/141 kW, EZ 25.08.1981, TÜV neu, 1500 Watt, fest eingebaute Winde „Rotzler“ mit 5 t Zugkraft, Dachkasten.

Anfragen erbeten an die Stadt Zwiesel, Ordnungsamt, Stadtplatz 33, 94227 Zwiesel, Tel. 0 99 22 / 84 05-73, Fax 0 99 22 / 84 05-95 73, e-mail: [josef.schreindl@zwiesel.de](mailto:josef.schreindl@zwiesel.de).

## Tanklöschfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Landkreis Donau-Ries, verkauft ab sofort ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) gegen Höchstgebot mit folgenden Daten:

Hersteller:	Magirus Deutz
Typ u. Ausf.:	FM 192 D 11 FA
Antriebsart:	Diesel
Leistung:	141 kW
Zul. Ges.-Gew.:	12.000 kg
Erstzul.:	1980
Sitzplätze:	6
km-Stand:	15.412
TÜV bis:	06/2011
Betriebsstd.:	536
Abholort/	Kirchenweg 19
Fahrzeugstandort:	866663 Asbach-Bäumenheim

Das Fahrzeug wird ohne feuerwehrtechnische Beladung und Funkanlage angeboten. Ende 2009 wurde die Pumpeneinrichtung durch den Aufbauhersteller generalüberholt und instandgesetzt.

Fragen zum Fahrzeug beantwortet Feuerwehrkommandant Herr Dommer unter Tel. 01 60 / 80 10 527. Besichtigungen sind nach Terminvereinbarung möglich.

Kaufangebote sind **bis spätestens 28.10.2010** zu richten an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Herrn Schopper, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim, Tel. +49 (0) 906 29 69-15, e-mail: [marco.schopper@asbach-baemenheim.de](mailto:marco.schopper@asbach-baemenheim.de). Fotos auf Anfrage.

## Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Böbrach, Landkreis Reggen, verkauft ein gebrauchtes Löschfahrzeug LF 8, Baujahr 1979, Magirus Deutz FM 130D 7 FA, 96 kW, 7,5 t, Diesel, ohne Beladung.

Technische Fragen beantwortet Feuerwehrkommandant Johann Denk, Tel. 0 99 23 / 12 60.

Kaufangebote erbeten an die Gemeinde Böbrach, Rathausplatz 1, 94255 Böbrach, Tel. 0 99 23 / 80 10 00, Fax 80 10 07, e-mail: [kaemmerer@boebrach.de](mailto:kaemmerer@boebrach.de).

**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

Herrn Vorsitzenden  
Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB  
CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

München, 11. August 2010

#### **Kürzung der Städtebauförderung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit großer Sorge beobachtet der Bayerische Gemeindetag die seitens des Bundesbauministeriums geplanten drastischen Kürzungen der Städtebauförderung.

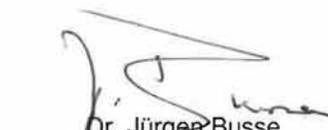
Die Städtebauförderung stellt in Bayern seit Jahren ein nicht mehr wegzudenkendes strukturpolitisches Instrument dar. Dies gilt auch und gerade für die kleineren Kommunen im ländlichen Raum. Fast 300 Gemeinden, also ein knappes Sechstel der bayerischen kreisangehörigen Kommunen, werden derzeit in den fünf Bund-Länder-Programmen mit einer Vielzahl von Projekten gefördert. Das eingesetzte Geld kommt dabei nahezu ausschließlich dem örtlichen mittelständischen Gewerbe und Handwerk zugute und sichert dadurch die Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Vor allem die Stetigkeit der Förderung in den letzten Jahren war für viele Gemeinden der Grund, auch in Zeiten knapper Kassen Projekte anzugehen und Investitionen zu wagen. Dieses Vertrauen darf jetzt nicht mit Blick auf haushalterischer Schwierigkeiten zerstört werden.

Wir bitten Sie daher als Chef der bayerischen Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag dringend, sich für die Interessen unserer Städte, Märkte und Gemeinden einzusetzen. Bei allem Verständnis für die Bemühungen des Bundes, eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung herbeiführen zu wollen, darf nicht am falschen Ende, also zu Lasten der ohnehin durch die Finanzkrise arg gebeutelten Gemeinden, gespart werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Brandl  
Präsident



Dr. Jürgen Busse  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied

*Verband kreisangehöriger Städte,  
Märkte und Gemeinden  
Körperschaft des öffentlichen Rechts*

*Telefon 0 89/36 00 09-11 / Fax 36 00 09-36  
Dreschstraße 8 - 80805 München*



CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag  
Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Präsidenten  
Herrn Dr. Uwe Brandl  
Bayerischer Gemeindetag  
Herrn Dr. Jürgen Busse  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Dreschstraße 8  
80805 München

**Der Vorsitzende**  
Dr. Hans-Peter Friedrich MdB

Bitro: Jakob-Kaiser-Haus JKH 3.233  
Telefon: 030 / 227 774 90  
Telefax: 030 / 227 762 08  
E-Mail: [hans-peter.friedrich@cducsu.de](mailto:hans-peter.friedrich@cducsu.de)  
Internet: [www.csu-landesgruppe.de](http://www.csu-landesgruppe.de)

1-7. SEP. 2010

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Brandl, sehr geehrter Herr Dr. Busse,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. August 2010, in dem Sie auf die geplante Kürzung der Städtebauförderung eingehen.

Ich teile Ihre Auffassung, dass das Städtebauförderprogramm gerade für die kleineren Kommunen im ländlichen Raum einen großen Beitrag zur nachhaltigen städtebaulichen Erneuerung leistet.

Auch Bayern ist vom wirtschaftlichen und demographischen Umbruch stark betroffen. Vor diesem Hintergrund ist eine besondere Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der Städtebauförderung dringend erforderlich. Stadterneuerungsmaßnahmen als arbeitsintensive Leistungen werden außerdem überwiegend von Handwerksbetrieben aus der Region erbracht und stellen damit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung strukturschwacher ländlicher Räume dar.

Gegenwärtig stehen wir zwar vor großen Konsolidierungserfordernissen. Dabei kann es aber nicht darum gehen, um jeden Preis zu sparen. Vielmehr geht es um nachhaltiges, kluges Sparen. Das bedeutet, nicht einfach mit der berühmten „Rasenmähermethode“ alles gleichmäßig zu stutzen, sondern im Detail zu schauen, wo Einsparungen möglich sind, ohne das Wachstumspotenzial der Wirtschaft und die gerechte Verteilung der Lasten in unserer Gesellschaft zu gefährden. Durch nachhaltiges Sparen werden wir auch nachhaltiges Wachstum ermöglichen. Deshalb konsolidieren wir vorwiegend auf der Ausgabenseite und schaffen Anreize für die Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Arbeit. Wir vermeiden leistungshemmende Steuererhöhungen und investieren in Bildung und Forschung.

Nachhaltig kann unsere Finanzpolitik nur dann sein, wenn sie von breiten Teilen der Bevölkerung als fair empfunden wird. Das gelingt mit dem Sparpaket, weil die Maßnahmen eine ausgewogene Belastung von Wirtschaft, Verwaltung und Bürgern bedeuten.

- 2 -

Wie bei anderen Ressorts müssen daher auch im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Programm-Mittel eingespart werden.

Seit nunmehr 40 Jahren leistet die Städtebauförderung erfolgreich einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der Innenentwicklung unserer Städte und Gemeinden. Die Städtebauförderung hat sich bewährt und wurde stetig und zielgerichtet weiterentwickelt und den jeweiligen Anforderungen angepasst.

Dennoch gab es auch hier durchaus Bestrebungen, die Förderung einzustellen. Dies konnte jedoch abgewendet werden. Gleichwohl steht an dieser Stelle ein zu erwirtschaftender Konsolidierungsbeitrag im Raum.

Es bietet sich jetzt aber auch die Chance, die verschiedenen Programme im Bereich Städtebau zu bündeln und effizienter zu machen. Außerdem gilt es kreative Wege zu suchen, wie wir für bestimmte Programmteile alternative Finanzierungsquellen erschließen können. Dieses Vorhaben nimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nunmehr in Kenntnis des finanziellen Handlungsrahmens und in engem Einvernehmen mit den parlamentarischen Gremien sowie der kommunalen Seite in Angriff. Anfang Juli hat Bundesminister Dr. Peter Ramsauer zusammen mit den Ländern den Dialog zur Perspektive der Städtebauförderung in Gang gesetzt.

Die Städtebauförderung ist das wichtigste kommunalpolitische Instrument für die Stärkung der Innenentwicklung unserer Städte und Gemeinden. Sie ist ökonomisch und ökologisch sinnvoll. Aufmerksam werde ich die weitere Entwicklung der Städtebauförderung verfolgen und mich bei den parlamentarischen Beratungen dafür einsetzen, dass die Städtebauförderung in Bayern auf einem angemessenen Niveau fortgeführt wird.

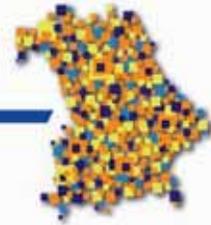
Mit freundlichen Grüßen





**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

# Presseinfo



Sprecher für über 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 26/2010

München, 11.10.2010

## **GEMEINDETAG: KINDERBETREUUNG VERBESSERN!**

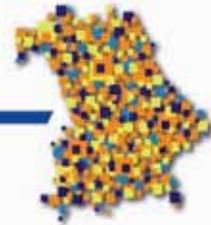
### **Änderungen der bayerischen Rechtslage erwünscht**

Der Bayerische Gemeindetag plädiert für eine maßvolle Weiterentwicklung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Das vor fünf Jahren erlassene Gesetz hat für die Praxis grundlegende und weitreichende Änderungen erbracht. Auf seiner heutigen Sitzung beschloss das Präsidium des Bayerischen Gemeindetags in München, die Bayerische Staatsregierung zu einer maßvollen Weiterentwicklung des Gesetzes aufzufordern. Im Einzelnen:

1. Durch den flächendeckenden Ausbau von Ganztagsangeboten an Schulen ist eine verschärfte Konkurrenzsituation mit den Horten eingetreten. Um die Wettbewerbssituation für die Horte zu verbessern, wäre es wünschenswert, die Mindestbuchungszeit für Hortkinder nach unten hin abzusenken.
2. Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass der Faktor 4,5 plus x bei Gastkindverhältnissen von der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde entsprechend mit zu finanzieren ist.
3. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen muss grundsätzlich über die finanzielle Ausstattung von sogenannten Integrationskindergärten neu nachgedacht werden.
4. Das Wunschrecht der Eltern, die sich einen Kita-Platz ihrer Wahl aussuchen dürfen, bereitet insbesondere den kleinen Gemeinden große Sorgen. Hier muss dem Örtlichkeitsprinzip mehr Geltung verschafft werden, denn sonst läuft die Gastkinderregelung im BayKiBiG ins Leere.

**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

# Presseinfo



Sprecher für über 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 27/2010

München, 11.10.2010

## ÄNDERUNG DES KOMMUNALEN WAHLRECHTS MIT LICHT UND SCHATTEN

### Gemeindetag nimmt zu Änderungsvorschlägen von CSU und FDP Stellung

Der Bayerische Gemeindetag nimmt zu einigen Änderungsvorschlägen der Landtagsfraktionen von CSU und FDP beim kommunalen Wahlrecht Stellung. „Auch wenn die nächste Kommunalwahl noch in weiter Ferne ist, so ist es sinnvoll und gerechtfertigt, das geltende Wahlrecht anzupassen“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München. Auf seiner heutigen Sitzung beschloss das Präsidium des Verbands, einige Änderungsvorschläge der Landtagsfraktionen von CSU und FDP zu unterstützen. Im Einzelnen:

1. Künftig soll eine Briefwahl ohne Angabe von Gründen für eine Abwesenheit am Wahltag möglich sein.
2. Die Erweiterung von Zuständigkeiten des Beschwerdeausschusses, die Erweiterung von Heilungsmöglichkeiten bei Formmängeln vor der Wahl sowie die Heilung formellen Nachweisfehlern nach der Wahl bezeugen keinen grundlegenden Einwänden.
3. Die gerichtliche Wahlanfechtung an ein Quorum von mindestens fünf Stimmberechtigten zu knüpfen, erscheint begründbar.
4. Das passive Wahlrecht für Bürgermeister und Landräte von derzeit 21 Jahren auf künftig 18 Jahren zu senken, wird mitgetragen.

Nicht anfreunden dagegen konnte sich das Präsidium des Gemeindetags mit den Vorschlägen

- die Voraussetzung „Schwerpunkt der Lebensbeziehungen“ als Wählbarkeitsvoraussetzung für Gemeinde- und Stadträte bzw. ehrenamtliche Erste Bürgermeister zu streichen und
- den ehrenamtlichen Bürgermeistern oder Gemeinderatsmitgliedern das Recht einzuräumen, ohne wichtigen Grund vom übernommenen kommunalen Amt zurückzutreten.

## **Informationen des Bayerischen Gemeindetags im September 2010 ...**

**... können Sie unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)  
im „Mitgliederservice“ nachlesen.**

### **• Schnellinfos für Rathaus-Chefs**

- 38/2010 **Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen**
- 39/2010 **Einführung des elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmals (ELStAM)**
- 40/2010 **Schulkindbetreuung im Rahmen des BayKiBiG**
- 41/2010 **Einladung zum 3. Wunsiedler Forum**
- 42/2010 **Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik  
im 1. Halbjahr 2010  
Rückgang der gemeindlichen Steuereinnahmen verlangsamt sich**
- 43/2010 **Gemeindefinanzkommission;  
Erhalt der Gewerbesteuer**

### **• Rundschreiben**

- 20/2010 **Schreiben des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz  
vom 03.09.2010;  
Webtracking, insbesondere Einsatz von „Google Analytics“ im kommunalen  
Bereich**
- 21/2010 **Ausbildungsprogramm Fit for Work 2010;  
Information über die neuen Förderrichtlinien des Ausbildungsprogramms  
Fit for Work**

### **• Pressemitteilungen**

- 19/2010 **Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags am 3. und 4. November**
- 20/2010 **Tag des Offenen Denkmals am 12. September**
- 21/2010 **Gemeinden an Bund: Keine Kürzung der Städtebaufördermittel!**
- 22/2010 **Schnelles Internet in Bayern durch neue Mobilfunkgeneration**
- 23/2010 **Kommunale Steuereinnahmen weiter rückläufig**
- 24/2010 **Gemeindetag für Bayerisches Ladenschlussgesetz**
- 25/2010 **Gemeindetag gegen Bildungs-Chipkarte für Kinder aus HARTZ-IV-Familien**



## GUTE IDEEN – IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen  
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie  
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,  
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,  
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig  
und auf hohem Niveau auszuführen.



# DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99  
email: [info@schmerbeck-druckerei.de](mailto:info@schmerbeck-druckerei.de) • homepage: [www.schmerbeck-druck.de](http://www.schmerbeck-druck.de)